

D^r PLIVERIC - D^r JELLINEK:

DAS RECHTLICHE VERHÄLTNISS ~

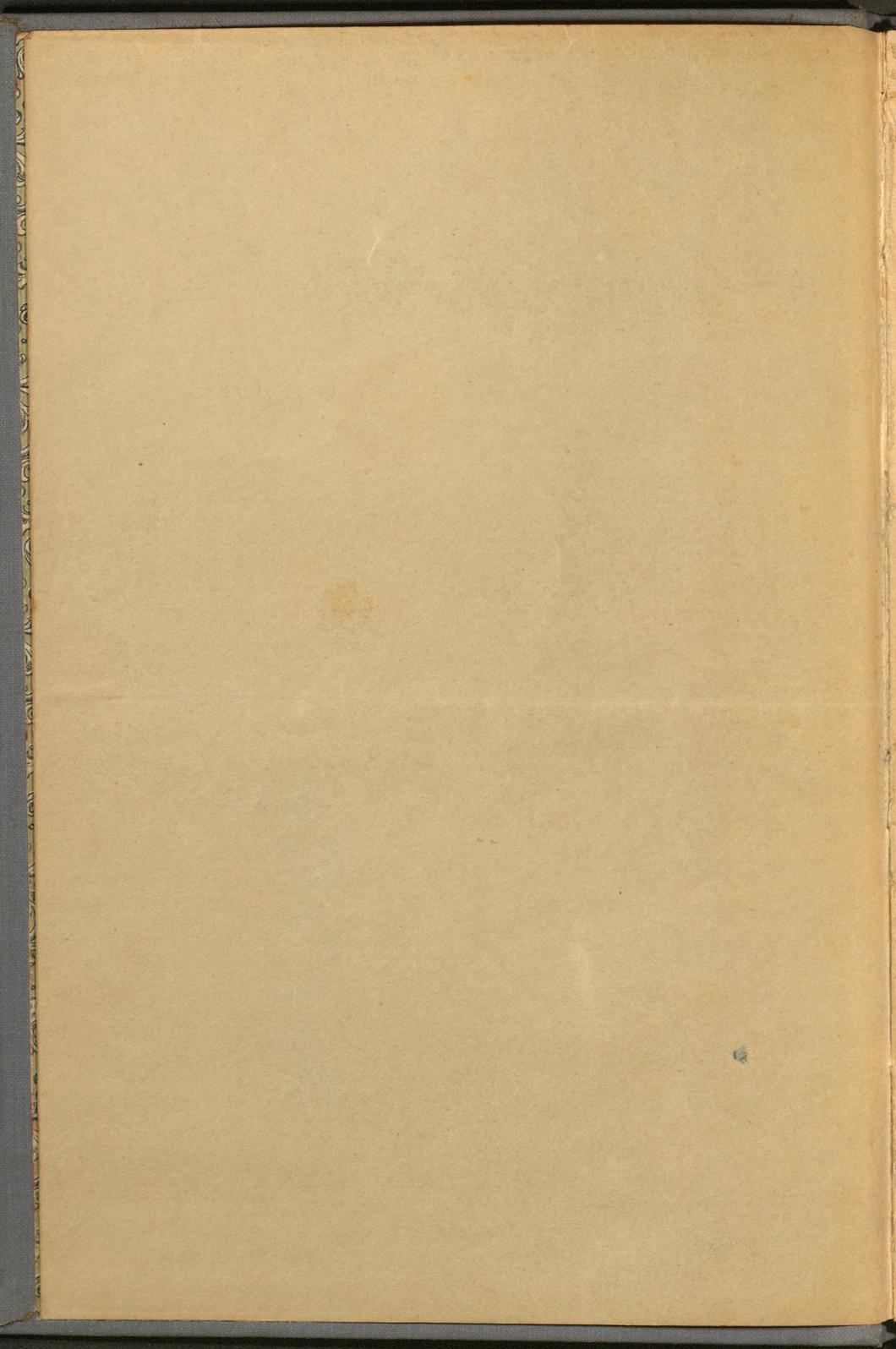
KROATIENS ZU UNGARN ~

AGRAM

1885







Das rechtliche Verhältniß
Kroatiens zu Ungarn.

Besprochen von

Dr. Georg Jellinek

Professor des Staatsrechtes an der k. k. Universität zu Wien

und

Dr. Josef Pliverić

Professor des Staatsrechtes an der kgl. Franz-Josef-Universität zu Agram.

Mit einem Anhange, die ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetze
enthaltend.



Separatabdruck aus der „Agramer Zeitung“.

1885.

Verlag von L. Hartman's Akadem. Buchhandlung
(Rugli & Deutsch)

Agram, Illica 4, „Hotel Kaiser von Oesterreich“.

d 466/2014



Vorbemerkung.

Professor Dr. Georg Jellinek hat in seinem ausgezeichneten Werke: „Die Lehre von den Staatenverbindungen“, zum erstenmale diese verwickelte und schwierige, aber für das positive Staatsleben vieler Nationen höchst wichtig' Frage eingehend, mit Berücksichtigung aller Arten derselben und mit Verwerthung der bisherigen Resultate nicht nur der deutschen, sondern auch der französischen und amerikanisch-englischen Literatur, behandelt. Daß ihm die Wissenschaft dafür zu vielem Dank verpflichtet ist, das haben alle Recensionen, welche darüber erschienen, eingestanden.

Es ist ganz natürlich, daß einem so scharfen Beobachter, wie es Dr. Jellinek ist, auch das Rechtsverhältniß Kroatiens zu Ungarn nicht entgehen konnte, wie es nach dem ungarisch-kroatischen Ausgleich vom Jahre 1868 gestaltet ist. Und ebenso wie in manchen anderen Fragen, welche dabei zur Erörterung gelangen, hat Prof. Jellinek auch bezüglich des ungarisch-kroatischen Rechtsverhältnisses seine eigenen Wege eingeschlagen. Während nämlich früher die Ansicht galt, daß Kroatien rechtlich ein Staat sei, welcher zu Ungarn nur in einem bestimmten Bundesverhältnisse steht, hat Jellinek die Behauptung aufgestellt, Kroatien sei rechtlich kein Staat, sondern „eine, wenn auch mit sehr weitgehender und überdies nur mit seiner Einwilligung abzuändernder Autonomie ausgerüstete ungarische Provinz, aber in keiner Hinsicht ein Staat, der vor Allem einen eigenen Staatswillen muß aufweisen können.“ (p. 76, Note 15.)

Da ich eben damit beschäftigt bin, in kroatischer Sprache ausführlicher das ungarisch-kroatische Verhältniß juristisch darzulegen, so ist es ganz natürlich, daß in mir sich der Wunsch

regte, mit Prof. Jellinek über seine obige Ansicht in Meinungs-
austausch zu kommen.

Ich brachte meine Absicht zur Ausführung, indem ich am
18. März l. J. in Briefform in einer längeren Ausführung den
Standpunkt Jellinek's bekämpfte, und darin gerade auf Grund
der vortrefflichen Ausführungen Jellinek's den Beweis zu erbringen
trachtete, daß Kroatien ein Staat sei, welcher mit dem Staate
Ungarn im Verhältnisse einer Realunion stehe.

Auf das hin hatte Prof. Jellinek die Güte, ein Schreiben
de dato Wien, 4. April l. J. an mich zu richten, in welchem
derselbe, obwohl bei seiner Ansicht verharrend, doch sagt: „Ich
stehe nicht an, Ihre Ansicht als eine wissenschaftlich berechnete
anzuerkennen.“

Ursprünglich dachte ich nicht daran, unsere Correspondenz
zu veröffentlichen, aber ein Passus im Briefe Prof. Jellinek's
hat mich dazu bewogen.

Prof. Jellinek schreibt mir nämlich: „Ihr Essay enthält so
viel des historisch und juristisch Bemerkenswerthen, daß Sie densel-
ben dem wissenschaftlichen Publikum nicht vorenthalten sollten. Er
wird entschieden einen großen Leserkreis auch außerhalb unserer
Monarchie finden, indem in ihm mit gründlicher Sachkenntniß
und echt juristischer Schärfe ein Verhältniß dargelegt wird, das
gleich interessant nach seiner politischen, wie staatsrechtlichen Seite
sich darstellt.“ Dieses — ich gestehe, viel zu schmeichelhafte — Urtheil
resp. diese Aufforderung meines sehr verehrten Wiener Collegen
hat mich dazu gebracht, meine Abhandlung der Presse zu übergeben.
Da ich aber — wie oben schon bemerkt — mit der Vollendung
meines kroatischen Werkes vollauf beschäftigt bin, somit keine Zeit
habe, meinen Essay umzuarbeiten, so habe ich mich entschlossen,
denselben in unveränderter Form zu publiciren, und nach ein-
geholtener Erlaubniß, demselben den Brief Jellinek's folgen zu lassen,
mit einigen Bemerkungen dazu von meiner Seite.

Im letzten Abschnitte meiner Abhandlung berühre ich die
in Kroatien so sehr ventilirte Frage über das Beitragsverhältniß
Kroatiens zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Namentlich nehme
ich darin scharfe Stellung gegen die vom Abgeordneten Dr.
Josef Frank im kroatischen Landtage darüber aufgestellten Be-
hauptungen. In seinem Briefe schreibt Prof. Jellinek hierüber :

„Ein selbständiges, definitives Urtheil über diese finanziellen Verwickelungen abzugeben, wage ich nicht.“ Trotzdem werde ich auch den hierauf bezüglichen Theil seines Briefes dem betreffenden Abschnitte meiner Abhandlung beifügen, zugleich mit dem Briefe, welchen schon früher Prof. Jellinek an Dr. Frank zu richten die Güte hatte, mit dem Wunsche, zur Lösung dieser geradezu zu einer Seeschlange ausgebildeten Frage etwas beizutragen.

Es ist selbstverständlich, daß alle Erörterungen sich strenge auf dem Boden der Wissenschaft bewegen und nichts gemein haben mit den Parteibestrebungen in Kroatien und Ungarn.

Prof. Oliverić.

A.

Auszug aus Jellinek's

„Die Lehre von den Staatenverbindungen“.

(S. 76, Note 15.)

„Als Beispiel einer solchen unio realis inaequalis werden die Partes adnexae des Königreichs Ungarn: Kroatien und Slavonien in ihrem Verhältnisse zum Hauptland angeführt (Ulbrich: Rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, Prag 1879, S. 66.) Aber Ungarn und Kroatien-Slavonien bilden gemäß §. 1 des XXX. ungar. Gesetzartikels vom Jahre 1868 eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft. Der König von Ungarn wird mittelst eines und desselben Krönungsactes zum König aller Länder der St. Stefanskronen gekrönt (§. 2). Kroatien und Slavonien nehmen durch ihre in den ungarischen Reichstag entsendeten Abgeordneten an der Bildung des ungarischen Staatswillens theil, die autonomen Angelegenheiten beider Länder stehen insofern unter der Controle des ungarischen Staates, als ein dem ungarischen Reichstage verantwortlicher Minister für Kroatien, Slavonien und Dalmatien Sitz und Stimme im ungarischen Ministerium hat (§. 44), und der Chef der kroatisch-slavonischen, dem dortigen Landtage verantwortlichen Landesregierung, der Banus, auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt wird (§. 51). Zufolge dieser Bestimmungen ist Kroatien und Slavonien staatsrechtlich nichts anderes als eine, wenn auch mit sehr weitgehender und überdies nur mit seiner Einwilligung (§. 70) abzuändernder Autonomie ausgerüstete ungarische Provinz, aber in keiner Hinsicht ein Staat, der vor allem einen eigenen Staatswillen muß aufweisen können. Daher ist auch die von Bidermann „Législation autonome de la Croatie, Gand 1876 p. 20 aufgestellte Behauptung: Ungarn-Kroatien sei ein Bundesstaat, unhaltbar. Allerdings ist die historische Individualität des Landes in vielen Punkten bewahrt, aber das hindert nicht, daß rechtlich Ungarn in seinem Verhältnisse zu Kroatien und Slavonien als ein, wenn auch stark decentralisirter Einheitsstaat erscheint.“

B.

Brief Prof. Pliverić an Prof. Jellinek.

Agram, 18. März 1885.

... Sie haben in Ihrem vortrefflichen, die Wissenschaft bedeutend fördernden Buche: „Die Lehre von den Staatenverbindungen“ auf Seite 30, 63, 76 und 209 die Behauptung aufgestellt, Kroatien-Slavonien, oder kurz Kroatien sei eine Provinz des Staates Ungarn, und zwar gegenüber Bidermann, welcher das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn als einen Bundesstaat, und Ulbrich, welcher es als eine unio realis inaequali jure bezeichnete, jetzt aber in seinem Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie (in Marquardsen's Collection) Ihre Ansicht sich angeeignet hat. Außer diesen zwei deutschen Gelehrten hat sich mit der Frage auch Professor Franz Rasparek befaßt, welcher in seinem polnisch geschriebenen „Allgemeinen Staatsrechte“ II. Bd. Seite 423 und 424 das bezügliche Verhältniß als „eine Realunion zweier Staaten mit theilweisem Ueberwiegen zu Gunsten Ungarns“ auffaßt. Schließlich bezeichnet auch Demombynes: Les constitutions européennes, 2. Auflage, II. Band, Seite 242, Kroatien-Slavonien mit den Worten „les deux États“, und sagt Kroatien-Slavonien „forment dans la Hongrie un pays distinct“, „à peu près comme la Hongrie elle-même est distinct de l'Autriche“.

Diesen Ansichten gegenüber glaube ich, verehrtester Herr Collega, daß Ihre Ansicht nicht die richtige ist, und ich erkläre mir Ihren Irrthum damit, daß Ihnen das ungarisch-kroatische staatsrechtliche Verhältniß nicht genügend bekannt war zur Zeit, als Sie ~~das~~ Buch geschrieben haben, weil gerade aus Ihren dort entwickelten Ansichten hervorgeht, nicht nur, daß Kroatien ein Staat ist, sondern auch ein souveräner Staat, daß demnach das ungarisch-kroatische Verhältniß vom juristischen Standpunkte als ein Societätsverhältniß, und zwar als eine Realunion erscheint.

Ich werde es versuchen, diese These dadurch zu beweisen, daß ich Ihre an verschiedenen Stellen angeführten Gegenbeweise zu widerlegen suche, und werde mich hiebei bloß an Ihre Ansichten und Ausführungen halten, wie dieselben in dem erwähnten Buche formulirt sind.

I.

Auf Pagina 30 Ihres Buches, dann Pagina 76, Note 15, wo Sie dieses Verhältniß näher berühren, berufen Sie sich, Herr Collega, auf den XXX. ungarischen Gesetz-Artikel von 1868 als auf jenen Rechtsact, durch welchen „die staatsrechtliche Stellung Kroatiens zu dem ungarischen Staate fixirt“ wurde. Sie lassen nirgends hervorleuchten, daß vor diesem ungarischen Gesetze zwischen Ungarn und Kroatien ein Ausgleich geschlossen wurde; gerade so, oder eigentlich in noch prägnanterer Form, als zwischen Ungarn und Oesterreich vor dem ungarischen Gesetz-Artikel 12:1867 und den österreichischen Dezember-Gesetzen des Jahres 1867. Jener ungarische XXX. Gesetz-Artikel 1868 ist nämlich nur die Inarticulirung eines Vertrages, welcher zwischen Kroatien und Ungarn durch beiderseits abgeordnete Landtags-Deputationen (sogenannte Regnicolar-Deputationen) abgeschlossen, dann für Ungarn vom ungarischen Landtage als Gesetz-Artikel XXX:1868, für Kroatien aber vom kroatischen Landtage als Gesetz-Artikel I:1868 inarticulirt wurde. Daß diese Gesetze zwischen Ungarn und Kroatien nur als Vertrag Geltung haben, folgt auch aus dem Eingange derselben, wo gesagt wird: „Nachdem zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits, und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits . . . mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung eine Convention zu Stande gekommen ist, wird diese Convention, als auch durch Se. k. u. k. ap. Majestät genehmigt, bestätigt und sanctionirt . . . hiemit gesetzlich inarticulirt.“ (Ich citire nach einer deutschen Ausgabe der ungarischen Gesetze, welche im Hampel'schen Verlage, Pest 1869 erschien), und wo dreimal das Gesetz selbst als „Convention“ bezeichnet wird. Desgleichen gebraucht das Wort „Convention“ §. 5; das Wort „vertragsmäßig“ §. 13; Finanz-Vertrag §. 14; Convention §§. 29, 43, 55, 68, 70 (zweimal), „vertragschließende Länder“ §. 70. Auch der Gesetz-Artikel 44:1868 (ein bloß ungarisches, kein gemeinsames ungarisch-kroatisches Gesetz) beruft sich auf diese „Convention“ im

§. 29 zc. Welche juristische Bedeutung dieser Umstand hat, das brauche ich Ihnen vis-à-vis, der Sie die bloß obligatorische Wirkung des Vertrages betonen, und den Satz aufstellen: „Vertrag bleibt Vertrag“ nicht erst auszuführen. Wenn demnach §. 70 dieses ungarisch-kroatischen Ausgleiches bestimmt, daß jede Aenderung desselben nur im Vertragswege stattfinden kann, so ist damit nur anerkannt, daß das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn nicht nur in Bezug auf seinen Anfang, seinem historischen Ursprunge gemäß, sondern auch inhaltlich, materiell, seiner Natur nach ein Vertragsverhältniß ist. Daraus folgt aber von selbst, daß Ungarn über Kroaticn keine Souveränität zukommt, sondern es besteht nur eine Souveränität Ungarns und eine Kroatiens, welche sich zur gemeinschaftlichen Ausübung gewisser Hoheitsrechte vertragsmäßig verpflichtet haben, und Sie selbst sagen Pagina 54: „Jeder Staat ist souverän, der nur durch Vertrag gebunden ist.“

Auf Pagina 119 führen Sie, Herr Collega, als Beweis für die Fortdauer der Souveränität der Türkei über Cypern das der Pforte zustehende freie „Verfügungsrecht über einen Theil der Staatsdomänen und die Verpflichtung Englands, den etwaigen Ueberschuß aus der Verwaltung der Insel an die Türkei abzuliefern“, an. Nun bestimmt auch der ungarisch-kroatische Ausgleich in §. 8, daß der „kroatisch-slavonisch dalmatinische Staats-Grundbesitz“ nur mit Einwilligung des kroatischen Landtages durch die gemeinsame Finanzverwaltung veräußert werden könne; §. 27 aber, daß ein etwaiger Ueberschuß der kroatischen Einkünfte nach Deckung der auf Kroatien entfallenden Quote, zur Verfügung Kroatiens bleibt.

Auf Seite 52 betonen Sie, daß im Conflictsfalle „die souveräne Gewalt durch ihre Organe und ihren Willen den Conflict lösen muß.“ Nun aber hat weder der ungarische, noch der gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag das Recht, solche Conflictc zwischen Ungarn und Kroatien zu lösen, und jede Aenderung sowohl, als Interpretation der Bestimmungen des Ausgleiches ist nach §. 70 wieder nur durch einen neuen Vertrag möglich zwischen dem ungarischen und dem kroatischen Vertretungskörper, d. h. „der vertragsschließenden Länder“. Eben jetzt steht wieder der Zusammentritt der beiderseitigen Deputationen bevor, um

die aus dem Jahre 1883 datirenden Conflict zu lösen, d. h. einen neuen Vertrags-Abschluß vorzubereiten. Denn die beiden Regnicolar-Deputationen haben nicht das Recht der definitiven Abmachung, sondern bringen ihr Elaborat jede vor ihren Vertretungskörper, und erst diese haben das Recht, definitive Beschlüsse zu fassen, und zwar in Form von Gesetzen, von welchen jedes im betreffenden Lande gilt, also in Form von gleichlautenden Landesgesetzen beider Theile. Somit zeigt auch das ungarisch-kroatische Verhältniß die Wahrheit dessen, was Sie auf Seite 219 von Oesterreich und Ungarn betonen, nämlich welch' eine große Rolle darin das Wort „Ausgleich“ seit 1868 spielt. Seit 1868 hat es nämlich zwischen Ungarn-Kroatien schon drei politische (der vierte steht bevor) und drei finanzielle Ausgleiche gegeben; denn auch die ungarisch-kroatische Gemeinschaft ist gerade so auf Beiträge der Mitglieder gewiesen, wie Sie das auf Seite 243 in Bezug auf Oesterreich-Ungarn hervorheben, d. h. es gibt auch hier keinen selbstständigen Fiscus. Es ist daher auch das kroatisch-ungarische Verhältniß gerade so auf einem Vertrage aufgeführt, wie Sie dies so scharfsinnig für das österreich-ungarische in Ihrem Buche ausführen.

Vielleicht könnte ich damit schließen, nachdem, wie Sie Pagina 55 sagen, „juristisch ein jeder Staat, soferne und solange er nur durch Vertrag verpflichtet ist, was auch durch diesen seine politische Stellung werden möge, als souveräner angesehen werden muß.“ Aber ich werde trotzdem Ihre Gründe einzeln durchgehen.

Auf Seite 76 führen Sie fünf Gründe dafür an, daß Kroatien kein Staat sei.

1. Der erste Einwand lautet: Ungarn und Kroatien bilden gemäß §. 1 des 30. ungarischen Gesetz-Artikels von 1868 „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft.“ Das ist nicht ganz richtig zitiert, weil die sehr wichtigen nachfolgenden Worte „sowohl gegenüber den, unter Sr. Majestät, Regierung stehenden Ländern, als auch gegenüber andern Ländern“ weggelassen sind. Die Worte „eine und dieselbe staatliche Gemeinschaft“ erhalten daher ihren näher bezeichneten rechtlichen Inhalt erst durch die nachfolgenden von Ihnen nicht berücksichtigten Worte des §. 1 und zwar dahin, daß dritten Staaten gegenüber (also auch Oester-

reich gegenüber) Kroatien und Ungarn wie ein Subject auftritt. Außerdem kommt hier in Betracht §. 3, welcher diesen Inhalt als aus der im §. 1 bestimmten Staatsgemeinschaft (besser Staaten-gemeinschaft) folgend, in Beziehung auf Oesterreich ausdrücklich begründet. §. 1 und 3 enthält schließlich nur einen Theil des zwischen Ungarn und Kroatien bestehenden Verhältnisses, es wird darin nämlich nur das Verhältniß zu Oesterreich und dritten Staaten festgesetzt. Das ganze Verhältniß aber, sowie dessen rechtliche Natur muß aus dem Inhalte des ganzen Ausgleiches deducirt werden. Es ist durch §. 1 und 3 nichts anderes gesagt, als was §. 8 der ehemaligen polnischen Verfassung mit anderen Worten ausdrückte und §. 71 der Verfassung von Coburg-Gotha sub 2) mit den Worten sagt „alle Beziehungen der Herzogthümer zum deutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten.“ (Ganz abgesehen davon, ob Ihre Ansicht über Coburg-Gotha die richtige ist, oder jene Juraschek's, Störk's und Forkel's.) Es können daher auch diese Worte des §. 1 und 3 nur den rechtlichen Inhalt haben, daß alle Beziehungen Kroatiens und Ungarns sowohl zu Oesterreich als zu dritter Staaten beiden Ländern gemeinsam sind, was auch durch §. 4 seine Bekräftigung erhält, durch die Rechtsverwahrung, welche Kroatien darin gegen die einseitige Regelung des erwähnten Verhältnisses seitens Ungarns eingelegt und Ungarn angenommen hat. Es findet daher hier nur das statt, was Sie Seite 241 sagen: „Nach Außen treten demnach beide (i. e. realunirte) Staaten nie gesondert auf und deshalb sind sie als eine völkerrechtliche Einheit anzusehen;“ nach Innen aber zeigt sich auch bei Kroatien und Ungarn der Dualismus darin, daß nach §. 9 des Ausgleiches nur „die Ueberprüfung und Bestätigung jener Handels- und Staatsverträge, welche die Länder (der kroatische Text sagt „alle Länder“) der heiligen Stefanskronen gleichmäßig betreffen,“ eine gemeinschaftliche Angelegenheit ist. „Der Abschluß von Verwaltungsverträgen mit ausschließlicher Giltigkeit für nur einen der beiden Staaten liegt staatsrechtlich nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit“ auch zwischen Ungarn und Kroatien, wie Sie es in der Note 58 Seite 241 für Oesterreich und Ungarn anführen, obwohl dies Ungarn bestreitet.

Für den Fall, als Sie sich, was ich aber nicht voraussetze an den Ausdruck „staatliche Gemeinschaft“ stoßen sollten,

bin ich so frei zu bemerken, daß Dubs („das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft“) die gegenseitigen Verhältnisse der schweizerischen Cantone bezeichnet: (II. auf Seite 267) mit den Worten „staatliche Genossenschaft“ und II. Pagina 183 „der Bund ist ja eine Gemeinschaft, und was man in eine Gemeinschaft bringt, veräußert man keineswegs.“ Und auch Köhne („das Verfassungsrecht des deutschen Reiches“ Pagina 32) sagt, daß sich die deutschen Staaten „zu einer Staatsgemeinschaft verbunden haben.“

Daß weiters die Worte „eine und dieselbe“ nicht gleichbedeutend sind mit rechtlich „einheitliche,“ das glaube ich, ist Ihnen gegenüber nicht nothwendig zu betonen. Denn ebenso wie aus den Worten der schwedisch-norwegischen Reichsacte (31. Juli und 6. August 1815) „la réunion de la Norvege et de la Suède sous un seul et même Roi“ nicht die rechtliche Einheit des schwedisch-norwegischen Königs folgt, ist daraus in Bezug auf die staatliche Natur Ungarns und Kroatiens deren rechtliche staatliche Einheit zu deduciren.

2. Der zweite Einwand, den Sie mit Berufung auf §. 2 gegen die staatliche Natur Kroatiens erheben, lautet Seite 76: „der König von Ungarn wird mittelst eines und desselben Krönungsactes zum Könige aller Länder der Stefanskronen gekrönt.“

Auch diese Berufung auf §. 2 ist nicht vollständig und nicht ganz correct, denn nicht „der König von Ungarn“, sondern „der König von Ungarn und (sc. der König von) Kroatien-Slavonien-Dalmatien“ wird mit einer und derselben Krone und mittelst eines und desselben Krönungsactes“ gekrönt. Die rechtliche Sonderexistenz des kroatianischen Königs ist daher nicht untergegangen, und aus diesem Grunde bestimmt auch §. 64 des Ausgleiches, daß auf den Münzen der „Länder der ungarischen Krone“ im königlichen Titel die Bezeichnung als „König von Kroatien, Slavonien und Dalmatien aufzunehmen“ sei. Es wird durch §. 2 des Ausgleiches nur das bestimmt, was schon seit vielen Jahrhunderten der Fall war, (Virozsil, das Staatsrecht Ungarns II. Pagina 386, Note e) am Ende), nämlich eine besondere kroatianische Krönung, die früher bestanden hat, unterblieb, „weil die Königswahl und Krönung des ungarischen Königs zugleich gemeinschaftlich mit jener Kroatiens verbunden zu werden

pflegte.“ Die ungarische Krone ist demnach rechtlich auch eine kroatische, und hat sie als eine solche aus Anlaß der Eröffnung der kroatischen Universität 1874 der als spezieller königlicher Commissär, functionirende gewesene Banus Mazuranić mit den Worten „Corona hungaro-croata“ bezeichnet, gerade so, wie dieselbe vom ungarischen Landtage im Jahre 1867 in seinem Beschlusse über den Bericht seiner Regnicolar-Deputation mit den Worten „gemeinschaftliche Krone“ bezeichnet wird. Deshalb bestimmt auch §. 61 des Ausgleiches, daß das kroatische Wappen die heilige Stefanskronen tragen solle, ebenso wie sie das ungarische Wappen trägt.

Es findet hier wieder nur das statt, was Sie Seite 242 sagen: „Durch Vertrag können nun staatliche Einrichtungen derart zu gemeinsamen gemacht werden, daß ein und dieselben physischen Subjecte und Objecte einen rechtlich mehrfachen Charakter erhalten.“ Daher haben auch die gemeinsamen Organe und Institute staatsrechtlich auch bei Ungarn-Kroatien einen doppelten Charakter, sie gehören sowohl dem Staatsorganismus Ungarns, als jenem Kroatiens an.

Der Eingang des Ausgleiches sagt, „daß Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten sowohl rechtlich als factisch zur heiligen Stefanskronen gehörten“, aber damit wurde, wie sowohl die Vergangenheit, als die correct aufgefaßte Gegenwart beweist, keineswegs die staatliche Natur Kroatiens verwischt. Sie selbst machen einen wesentlichen Unterschied auf Seite 222 zwischen der Krone und dem Staate Preußens, und identifizieren auf Seite 267 den Monarchen mit der Krone. Daher hat auch der kroatische Landtag durch den Führer seiner Deputation vor Karl VI. (III.) im Jahre 1712 (Kukuljević, Jura regni Croatiae, Slavoniae et Dalmaciae II. pag. 106) ausgesprochen, „non quidem Regno (Hungariae) verum eorundem Regi nosmet subjecimus, und sagt auch Ungarns größter Staatsmann Franz Deák (Denkschrift über das Verhältniß zwischen Ungarn und Kroatien, Wien 1861 Seite 27) „Wir wissen, daß Kroatien, Dalmatien und Slavonien wohl zu Ungarn gehörten, nie aber Ungarn waren,“ und weiter unten: „Wenn das ungarische Gesetz diese Länder (Kroatien, Dalmatien, Slavonien) Partes adnexae nannte, verstand es darunter nicht einen aufgedrungenen Verband, oder eine Unterordnung, sondern

meinte damit solch ein Verbindungsverhältnis, welches Kroatien, Slavonien und Dalmatien freiwillig und auf Basis des Rechtes, der Billigkeit und der gemeinsamen Freiheit mit uns eingegangen ist.“ Und es ist nur ein Ausfluß übertriebenen Patriotismus, wenn heute manche Ungarn das nicht zugeben. Der beste Autor über ungarisches Staatsrecht (Cziraky) nennt (II. pag. 61) Croatien „regna socia“ und (I. pag. 28, 31, 34) definirt den Ausdruck „partes adnexae“ mit welchem man seit dem 17. Jahrhunderte auch Kroatien mitunter bezeichnete, dahin, daß partes adnexae nicht gleichbedeutend ist mit partes subjectae, weil erstere „certis sub conditionibus“, also durch Vertrag an Ungarn gefommene Länder sind, und Birozsil II. 386 Note e) sagt, „daß Croatien im Verbaude mit Ungarn seine frühere staatliche Existenz und relative Autonomie beibehält“ und I. pag. 151 daß Croatien „gleichsam als verbündet“ der Krone Ungarns sich angeschlossen, obzwar aus II. Seite 398 hervorgeht, daß er selbst in Verlegenheit war, dieses Verhältnis zu definiren, indem er sagt, daß das Verhältnis von Jahre 1102—1848 „weder ein internationales, auch nicht bloß föderatives, noch weniger streng incorporatives war, und I. pag. 147 Note d) daß es sehr schwer ist das bestandene Verhältnis „mathematisch“ genau zu bestimmen.

Es ist eben auch hier als wahr erwiesen, was Sie Seite 182 sagen, nämlich daß „dauernde Gemeinschaft und innere Einheit in und denselben praktischen Effekt hervorbringen.“

Nach all' dem repräsentirt nach §. 2 wie Sie sagen (pag. 212,) „die natürliche Einheit (des Königs) eine rechtliche Mehrheit“ von Königen nämlich, den ungarischen und den kroatischen. Und dasselbe gilt auch von dem im §. 2. erwähnten Krönungsdiplom, was schon daraus folgt, weil dasselbe in zwei Originalien verfaßt wird, und im kroatischen Originale auch die Integrität Croatiens sowie dessen Landesverfassung zu verbürgen ist. Auch ist dieses kroatische Originaldiplom nicht dem ungarischen, auch nicht dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage, sondern dem besondern kroatischen Landtage zuzusenden.

Alle diese in den §§. 1—4 stipulirten Angelegenheiten aber folgen, wie der Eingang des Ausgleichsvertrages sagt, aus der Zusammengehörigkeit und der Unzertrennlichkeit der Länder der ungarischen Krone (d. h. Ungarns und Kroatiens, weil es andere

staatliche Individualitäten nicht mehr gibt nach der vollen Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn). Das ist die „Basis“, wie der Eingang sagt, auf welcher diese „Convention“ geschlossen wurde, und diese Basis ist die pragmatische Sanction. Hier muß ich Sie mit Ihrer Erlaubniß mit einigen Worten über die kroatische Verfassungsgeschichte unterhalten. Kroatien hat die pragmatische Sanction für sich allein im Jahre 1712 angenommen, und ist der diesfällige Landtagsbeschluß (Gesetz-Artikel VII: 1712) von Karl VI. (III.) mittelst Rescript vom 16. Mai 1712 sanctionirt worden mit den Worten: „... atque adeo saluberrimum hocce decretum vestrum... Caesareo-Regia autoritate nostra clementissime probamus, acceptamus et confirmamus.“ Und weil der kroatische Landtag durch den Sprecher jener Deputation (Graf Emerich Esterhazy, Bischof von Agram, also ein Ungar, nicht vielleicht Ultra-Kroate), welche den betreffenden Beschluß zur Sanction vortrug, erklärt hatte, daß Kroatien auch in Zukunft mit Ungarn unter einem Könige vereint bleiben wolle, „quamdiu Austriacus fuerit“, so sagt das Rescript Karl VI. weiter, daß er (Karl VI.) bestrebt sein werde, „(operam daturi) ut quae coepistis consilia, ea quoque incliti Hungariae Regni Status et Ordines amplectantur.“ Es folgt daraus, daß König Karl VI. (III.) davon überzeugt war, daß Kroatien einen so wichtigen Staatsact für sich ohne Ungarn vollziehen könne. Demgemäß hat auch eine Deputation des kroatischen Landtages im Namen Kroatiens die pragmatische Sanction in Wien unterzeichnet, nachdem dieselbe von allen Ländern angenommen wurde (Kvaternik: Das historisch-diplomatische Verhältniß, pag. 163), also zu einer Zeit, wo sie auch schon von Ungarn angenommen war. Derselbe kroatische Landtag schickte ebenfalls im Jahre 1712 seine Ablegaten zum gemeinsamen Reichstag nach Preßburg. In der Instruction, welche diese Alegati, Nuntii oder Oratores regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae — wie sie hießen, — vom kroatischen Landtage bekamen, heißt es in dieser Hinsicht sub Nr. 4: „Publicis quidem Regni Hungariae Juribus atque Diplomatis Divorum Regum, in favorem etiam horum Regnorum emanatis inhaerebunt; nisi quod in praesenti Congregatione de Successione Augustissimae Domus Austriacae factae Declarationi et Resolutioni, superindeque condito Statuto et Articulo, si et dum

eo ventum fuerit, derogari non patientur, minus ipsi ullo pacto ab eodem Statuto recedent."

Dasselbe jagt der kroatische Landtag 1722 in der Instruction: Publicis quidem Regni etc. (wie oben) inhaerebunt, nisi quod ante plures annos in congregatione Regni de successione Augustissimae Domus Austriacae factae Declarationi et Resolutioni, superindeque condito. Statuto et Articulo, si et dum eo ventum fuerit, derogari non patientur, minus ipsi Dni. Ablegati ullo pacto recedent. (Kvaternik pag. 170.) Im Jahre 1740 — also 17 Jahre nach der Annahme der pragmatischen Sanction seitens Ungarns — richteten die kroatischen Stände an Maria Theresia, welche ihnen den Tod ihres Vaters und ihre Thronbesteigung anzeigt und sie zur Treue auffordert, eine Adresse (im Artikel II.) Antelati Dni. SS et OO . . . primique aliunde, pro tenore Articuli 7 Congregationis Zagraviae anni 1712 die 9. Martii celebratae, Jus et Successionem Augustissimi foeminei Sexus Austriaci acceptantes et agnoscentes etc. (Kvaternik pag. 171.)

Gegenüber allem diesen weisen manche Ungarn, die Existenz einer besondern pragmatischen Sanction läugnend, auf den ungarischen G. = N. III: 1715 als angeblich auch für Kroatien bindend hin. Nach meiner Ansicht nicht mit Recht, denn wenn dieser G. = N. 1715 auch für Kroatien Geltung gehabt hätte, so hätte der kroatische Landtag 1722 nicht sich auf seine eigene pragmatische Sanction von 1712 so nachdrücklich berufen können. Für die Zeit von 1712—1723 läßt sich somit juristisch die Existenz einer kroatischen pragmatischen Sanction absolut nicht bestreiten. Aber ich persönlich, im Gegensatz zu vielen meiner Landsleute, die in dieser Angelegenheit ein Urtheil abzugeben berufen sind, halte dafür, daß die besondere kroatische pragmatische Sanction im Jahre 1723 durch ein gemeinsame ungarisch-kroatische ersetzt wurde. Es war nämlich den Kroaten nicht darum zu thun, sich von Ungarn loszulösen, sondern vielmehr den Verband aller Länder des Habsburg'schen Hauses zu sichern unter einem Herrscher „qui non modo Austriae sed provinciarum etiam Styriae, Carinthiae et Carnioliae possessionem habebit et in modo fata Austria residet“ wie die kroatische pragmatische Sanction sagt, und „ipsum (d. h. Hungarorum) omnino etiamnum profiteamur Regem

quamdiu Austriacus fuerit," wie es in der Landtagsrepräsentation, welche von der Deputation unterzeichnet ist, heißt. In diesen letzten Worten lag meiner Ansicht nach „ein Anerbieten zum Vertragsabschluß kroatischerseits, welches Ungarn 1723 angenommen hat," und da auch die kroatischen Abligaten am Preßburger Landtage dahin instruiert waren, für Annahme der weiblichen Erbfolge zu wirken, so glaube ich, daß hiemit auf eine damals gewohnheits-rechtlich bestandene Art und Weise zwischen Ungarn und Kroatien eine Realunion eingegangen wurde, daß Kroatien von seiner separaten pragmatischen Sanction abgegangen ist, und der König durch Sanction des betreffenden Gesetzes auch seinerseits sich von der kroatischen legal und rechtlich losgesagt habe. Dies scheint mir deshalb begründet zu sein, weil weder Maria Theresia, noch Leopold II., Franz I., Ferdinand V. und Franz Josef I. sich in ihren Inaugural-Diplomen auf die kroatische und ungarische, sondern auf die ungarisch-kroatische pragmatische Sanction berufen, und die kroatischen Landtage sich darüber nicht beschwerten. Somit erscheint mir der obenangeführte kroatische Gesetz-Artikel II: 1740, welcher die besondere kroatische erwähnt, bloß den Zweck zu haben, die Verdienste Kroatiens, dessen Anhänglichkeit u. vor dem Throne zu betonen. In dieser Ansicht werde ich durch den ersten Theil des kroatischen G.=N. II: 1740 bestärkt, welcher lautet: „Antelati Dni. SS et OO non tantum Articulatorum Diaetalium I et II Anni 1723 (d. h. der gemeinsamen pragmatischen Sanction) memores, verum etiam felicissimam gloriosissimamque Augustissimae Domus Austriacae . . . in defensione et conservatione sui, Regnique istius regiam invigilantiam venerabundis animis volventes, primique aliunde pro tenore Art. VII. Congregationis Zagrabiae Anno 1712 die 9. Martii celebratae, Jus et successionem Augustissimi foeminei Sexus Austriaci acceptantes et agnoscentes. Sacrae Majestati . . . omnem fidem et fidelitatem devovent. Es ist somit die pragmatische Sanction vom Jahre 1723 rechtlich betrachtet wieder ein gemeinsames Gesetz, bei dem sich der Charakter eines Vertrages (zwischen Ungarn und Kroatien) mit Grund nicht bestreiten läßt, wie aus allem Vorhergesagten hervorgeht.

Ungarische Publizisten der neueren Zeit bestreiten aber überhaupt den Bestand einer kroatischen pragmatischen Sanction auch

für die Zeit von 1712—1723. Selbst Franz v. Deak in seiner Denkschrift, trotzdem er Seite 7 sagt: „Sie hatten (d. h. die Kroaten) immer ihren eigenen Landtag, dessen Wirkungskreis von größerer oder kleinerer Ausdehnung war, und der sogar manchmal die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen maßgebend entschied. Dies geschah bei Gelegenheit der im Jahre 1527 erfolgten Wahl Ferdinands I., vorzüglich aber bei der separat erklärten Annahme der pragmatischen Sanction im Jahre 1712“ — spricht seinen Zweifel hierüber aus (pag. 8) „als hätten weder die Kroaten, noch die Regierung die zu Agram geschehene Annahme der pragmatischen Sanction im Jahre 1712 für so unzweifelhaft maßgebend betrachtet“, obzwar er weiter sagt: „Dies Alles mag richtige oder unrichtige Ansicht“ sein.

Auf dieses hin habe ich zu bemerken, erstens was die Kroaten anbelangt, so haben dieselben im Jahre 1712 . . . 1. im Gesetze selbst; 2. in der durch die Landtagsdeputation unterbreiteten Repräsentation; 3. durch die Instruction 1712 und 1722 ihr Recht nachdrücklich betont, wie auch noch 1740. Namentlich in der Repräsentation sagen sie: „Non deterreat nos a praeconcepto nostro Commodo quod pars simus Hungariae. Partes quidem sumus, uti leges loquuntur, annexae Hungariae, non autem Subditi, et nativos olim habebamus Reges; nullaque vis, nulla Captivitas nos Hungaris addixit, sed spontanea nostra ultro-neaque voluntate non quidem Regno, verum eorundem Regi nosmet subjecimus, ipsorum omnino etiamnum profitemur Regem, quamdiu Austriacus fuerit. In contrario autem eventu ne audiamus seducentem libertatis electionem, neque necessitatem nostri, atque indissolubilem post Hungariam sequelam. Liberi sumus, non mancipia . . . So spricht nicht ein Landtag, wenn er sein Recht nicht für „ganz unzweifelhaft“ hält. Die vollkommene Ueberzeugung der Kroaten, in dieser Frage selbstständig vorgehen zu dürfen, ohne an Ungarn gebunden zu sein, documentirt auch die oben angeführte Instruction von 1712 und 1722, dann auch der Inhalt ihres G.-A. II: 1740 unter Maria Theresia.

Was aber die Regierung, d. h. Karl VI. (III.) betrifft, so habe ich schon die Worte angeführt, mit denen derselbe seine Sanction dem kroatischen Landtagsbeschlusse erteilt hat. Und

gegen dieses Vorgehen haben die Ungarn weder 1712, noch 1715, noch 1723 protestirt, wenigstens diplomatisch nicht.

Warum ich das Alles anführe? Deshalb, um darzuthun, daß Kroatien zur Zeit der Annahme der ungarischen pragmatischen Sanction 1723 nur durch seine eigene Einwilligung derselben hat beitreten können, daß daher diese pragmatische Sanction den Charakter einer gemeinsamen ungarisch-kroatischen, d. h. eines Vertrages hat. Nimmt man dieses nicht an, dann ist Kroatien noch immer nur durch seine eigene vom Jahre 1712 gebunden, was auch viele Kroaten behaupten; ich aber aus dem Umstande, daß auch das Inauguraldiplom des gegenwärtigen Herrschers beider Länder sich auf die pragmatische Sanction von 1723 beruft, auch als für Kroatien gültig, nothwendig folgern muß, daß nach dem unzweifelhaften Bestande der besonderen kroatischen von 1712 jene von 1723 nur so für Kroatien hat Geltung bekommen können, daß dieselbe auf Grund der oben angeführten Instruction von 1722 und des im Jahre 1712 gemachten Anerbietens des kroatischen Landtages, auf eine damals übliche Art und Weise — nämlich durch Zustimmung der kroatischen Runtii, im Namen des kroatischen Landtages, als eine gemeinsame auch von den Kroaten 1723 anerkannt worden ist.

Solcher Art aber geschlossen, bildet sie die „Basis“ des gegenwärtigen rechtlichen Verhältnisses Kroatiens zu Ungarn und wird in den 4 ersten §§. des Ausgleiches authentisch ihrem Inhalte nach vertragsmäßig interpretirt, durch welche vertragsmäßige Interpretation abermals deren rechtlicher Vertragscharakter evident erwiesen wird. In dieser Hinsicht ist noch §. 5 des Ausgleiches von Wichtigkeit. Es ist daraus ersichtlich, daß die „staatliche Gemeinschaft“ Kroatiens und Ungarns, wie sie aus der pragmatischen Sanction folgt, sich nur auf die in den §§. 1 bis 4 angeführten Gegenstände bezieht. (Nicht einmal die Civilliste gehörte hieher, denn diese wird erst im §. 6 als eine gemeinsame Angelegenheit erklärt.) Jetzt aber statuirt §. 5 noch andere „gemeinschaftliche“ Angelegenheiten, deren „Gemeinsamkeit durch diese Convention als nothwendig anerkannt wird.“ Viele dieser Angelegenheiten waren auch bis 1848 gemeinsam. Die Frage, ob die Gemeinsamkeit in Bezug auf sie 1848 rechtlich, wie die Kroaten, oder bloß factisch, wie die Ungarn behaupten, aufgehört hat, über-

gehe ich hier als für den rechtlichen Charakter des gegenwärtigen ungarisch-kroatischen Verhältnisses irrelevant. Wenn das erste der Fall ist, dann ist das in den weiteren §§. von 6 angefangen Enthaltene rechtlich ein ganz neues Verhältniß (und §. 5 scheint dieser Ansicht zu sein); ist aber die ungarische Ansicht die richtige, dann stellt sich die gegenwärtige Union rechtlich als eine Abänderung der bis zum Jahre 1848 bestandenen dar. Und nachdem diese Aenderung im Vertragswege erfolgt ist, und auch eingestandenermaßen nur im Vertragswege hat stattfinden können, erweist sich auch hiedurch das ungarisch-kroatische Verhältniß als ein vertragsmäßiges, d. h. völkerrechtliches. Im Eingange zum Ausgleiche heißt es zwar, daß durch denselben die zwischen Kroatien und Ungarn obschwebenden „staatsrechtlichen Fragen“ geschlichtet werden. Aber das Wort „staatsrechtlich“ ist hier nicht im streng technischen Sinne zu nehmen, sondern so wie dies auch im Eingange zum Gesetz-Artikel 12: 1867 geschieht, wo von einer „staatsrechtlichen und inneren administrativen Selbstständigkeit“, dann von einer selbstständigen legislativen und administrativen Unabhängigkeit und im §. 3, wo abermals von einer „verfassungsmäßigen staatsrechtlichen und inneren administrativen Selbstständigkeit“ Ungarns gegenüber Oesterreich gesprochen wird. Das Wort „Staat“ kommt zur Bezeichnung Kroatiens im Ausgleiche zwar nicht vor, aber auch nicht für Ungarn, wie denn überhaupt dieser Ausdruck auch im Artikel XII: 1867 weder für Ungarn (mit Kroatien) noch für Oesterreich gebraucht wird, sondern der „avitische“ Ausdruck: „Land, Länder“ wie auch „die Königreiche“, was auch im ungarisch-kroatischen Ausgleiche der Fall ist. Das Wort „Staat“ wird für Ungarn (mit Kroatien) erst im Art. XV: 1867 gebraucht.

3. Der dritte Einwand, den Sie (Seite 76) gegen die staatliche Natur Kroatiens erheben, lautet: „Kroatien und Slavonien nehmen durch ihre in den ungarischen Reichstag entsendeten Abgeordneten an der Bildung des ungarischen Staatswillens theil.“ Auf das hin habe ich zu bemerken, daß jener Staatswille, an dessen Bildung die kroatischen Abgeordneten theilnehmen, nicht der ungarische Staatswille ist, sondern der gemeinsame Staatswille Ungarns und Kroatiens. Jene Gesetze, welche unter Mitwirkung der kroatisch-n Vertreter zu Stande kommen, sind nicht ungarische,

sondern wie der G.-N. XII : 1870 im Titel correct sagt, „gemeinsame ungarisch-kroatische Gesetze“, der Reichstag ist nicht der ungarische, sondern wie §. 1 des G.-N. XII : 1870 sagt: der „gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag“, oder wie §. 31 des Ausgleiches ihn nennt, der „gemeinschaftliche Reichstag sämtlicher Länder der ungarischen Krone“. Diesem Reichstage steht nach §. 31 das „Recht der Gesetzgebung“ zu in allen Angelegenheiten, welche 1. gemeinsame österreichisch-ungarische Angelegenheiten berühren; und 2. in denjenigen, „welche unter den Ländern der ungarischen Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind“. (Im kroatischen und ungarischen Originaltexte heißt es „welche in den obigen Paragraphen als allen Ländern der ungarischen Krone gemeinsam bezeichnet worden sind.“)

Nach §. 32 ist Kroatien nur „auf diesem gemeinschaftlichen Reichstage“ vertreten, also auf dem für jene, im §. 31 erwähnten Angelegenheiten competenten Reichstage.

In dieser Beziehung ist auch §. 29 des ungarischen (nicht ungarisch-kroatischen) G.-N. 44 : 1868 charakteristisch, wo genau unterschieden werden der ungarische Reichstag und der kroatische Landtag als zwei gleichberechtigte Factoren, welche die Convention (vom Jahre 1868) abgeschlossen haben, und der ungarisch-kroatische Reichstag als der gemeinsame beider Länder, welcher nach §. 31. competent ist nur zur Verhandlung jener Angelegenheiten, welche in dem Ausgleich 1868 als gemeinsam anerkannt worden sind. Demzufolge stimmen auch die Vertreter Kroatiens nur bei den als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten mit. In allen anderen Angelegenheiten stimmen nur die ungarischen Deputirten ab, während nach §. 47 und 48 Kroatien hierin im Besitze seiner „vollständigen Autonomie“ sowohl in der Gesetzgebung als Exekutive geblieben ist. Nach §. 70 des Ausgleiches kann diese Convention kein Gegenstand der „besonderen Gesetzgebung der vertragschließenden Länder“ sein, und kann eine Aenderung an derselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, mit Intervenirung all jener Factoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben. Es hat somit nicht einmal der gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag das Recht der Competenzänderung, und da Sie selbst Seite 140 sagen, „daß der souveränen Staatsgewalt gegenüber den untergeordneten Staaten

das Recht der Kompetenzerweiterung rationellerweise zukommen müßte“, und 249: „durch nichts manifestirt sich die Souveränität eines Staates klarer, als durch die Fähigkeit, über seine Zuständigkeit zu entscheiden,“ so folgt daraus, daß der Verband Kroatiens-Ungarns sich rechtlich als eine auf beiderseitigem Willen beruhende Gemeinschaft, als eine Realunion erweist. Es ist demnach ganz richtig, daß Ungarn gegenüber Kroatien keine Souveränität zustehen kann und suchen Sie (Seite 30) vergebens nach einer solchen.

Außerlich natürlich wird ein Fernstehender leicht dazu verleitet, den in Budapest tagenden Vertretungskörper einfach für einen ungarischen zu halten, und den gemeinsamen ungarisch-kroatischen gar nicht zu bemerken. Aber rechtlich ist das Budapester Parlament einmal ein „besonderes“ ungarisches (§. 32 mit §. 70 des Ausgleiches) und einmal ein gemeinsames ungarisch-kroatisches. Das erste ist der Fall, wenn solche Angelegenheiten verhandelt werden, welche als gemeinschaftliche beider Länder im Ausgleiche 1868 nicht anerkannt sind. In solchen Fragen haben die kroatischen Vertreter keinen Sitz und keine Stimme. So sind z. B. das ungarischen Nationalitätengesetz 1868, dann das Wahlgesetz 1874, das Incompatibilitätsgesetz 1875, dann alle auf die innere Verwaltung, Justiz, Cultus und Unterricht Bezug habenden Gesetze bloß ungarische Gesetze, bei deren Zustandekommen die kroatischen Abgeordneten nicht Theil nehmen dürfen.

Werden aber gemeinschaftliche Angelegenheiten verhandelt, so erweitert sich der ungarische Reichstag durch den Zutritt (§. 32) der kroatischen, vom kroatischen Landtage aus seiner Mitte gewählten Abgeordneten in einen „gemeinschaftlichen Reichstag sämtlicher Länder der ungarischen Krone“ (§. 31) oder „gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstag“ (§. 1 Gesetz-Artikel 12, 1870). Um diesen rechtlichen Charakter auch äußerlich zu dokumentiren, bestimmt § 63 des Ausgleiches, daß „gelegentlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten neben der ungarischen Flagge auch die vereinigte kroatisch-slavonisch-dalmatinische Flagge aufzuhissen ist.“ Ferner vertreten die kroatischen Abgeordneten auf diesem „gemeinsamen“ ungarisch-kroatischen Reichstage nicht etwa ein „gesammtes Volk“, „ein Gesamtvolk“ (wie z. B. die Abgeordneten des deutschen Reichstages nach Artikel 29 der

deutschen Reichsverfassung), sondern bloß das kroatische Volk. Und nachdem dieselben nach § 34 des Ausgleiches von dem kroatischen Einzellandtage, von dem „eigenen Landtage“ der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien aus seiner Mitte gewählt werden, so erscheinen die kroatischen Vertreter im gemeinsamen Reichstage nach der auch von Ihnen auf Seite 247 adoptirten allgemeinen Ansicht als Vertreter des kroatischen Staates, während der andere Staat — Ungarn — durch das Plenum seines Landtages selbst vertreten wird. Deshalb heißt es auch im § 32, daß Kroatien und Slavonien (kroatischer Text: die Königreiche Kroatien, Slavonien) an diesem gemeinsamen Reichstage vertreten sein wird; im §. 33 heißen die kroatischen Vertreter „Deputirte der Länder Kroatien-Slavonien“ und im §. 34 ebenso, und Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens, Dalmatiens; im § 35 ebenso; §. 36 sagt, daß „die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien auch in das Oberhaus Deputirte schicken“, im §. 59 werden die „Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens, Dalmatiens als Repräsentanten einer, ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation“ genannt. Es sind somit im Budapester Parlamente zwei „politische Nationen“ d. i. zwei Staaten vertreten, so oft, aber auch nur, wenn es sich um gemeinsame Angelegenheiten beider handelt. Der ganze Unterschied in der Vertretung besteht darin, daß der eine — Ungarn — mit seinem ganzen Landtage, der andere aber — Kroatien — bloß durch eine Deputation seines Landtag's dabei vertreten ist.

Daß die Untertragung der Instructionsertheilung, Abstimmung nach Köpfen und Majorität dem Societätsverhältnisse keinen Abbruch thut, das folgt aus Ihren, Seite 246/7 und anderwärts g. machten Erörterungen. Die gemeinsamen Gesetze werden außerdem nach §. 60 in zwei Originalien sanctionirt, und ist der kroatische Text dem kroatischen Landtage zuzustellen, und hat die kroatische Regierung insoferne ein Recht der Mitexecution, als die gemeinsame Regierung nach §. 45 verpflichtet ist, in Kroatien „einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen.“

Daß nach allem dem der in Budapest tagende Vertretungskörper rechtlich einen doppelten Charakter hat, nämlich den eines besonderen ungarischen, und den eines gemeinsamen ungarisch-

troatischen, das brauche ich Ihnen, Herr Collega, nicht weiter zu beweisen. Daß der gemeinsame ungarisch kroatische Reichstag hin und wieder in den Gesetzen „gemeinsamer ungarischer,“ ja einige male bloß auch „ungarischer“ genannt wird, hat dieselbe Bedeutung, wie die weiter unten ad 5 zu besprechende Bezeichnung des Ministerpräsidenten als eines „gemeinsamen ungarischen.“

4.) Ihr vierter Einwand lautet: „Die autonomen Angelegenheiten beider Länder stehen insoferne unter der Controle des ungarischen Staates, als ein dem ungarischen Reichstage verantwortlicher Minister für Kroatien, Slavonien und Dalmatien Sitz und Stimme im ungarischen Ministerium hat.“

Die Berufung auf den §. 44 des Ausgleiches ist erstens nicht ganz correct, zweitens genügt dieselbe in dieser Frage nicht, weil im Jahre 1873 aus Anlaß der ersten Revision des Ausgleiches vom Jahre 1868 im §. 5 eben die Stellung dieses kroatischen Ministers näher präcisirt wurde.

Die beiden Paragraphe zusammen legen erst die rechtliche Stellung dieses Ministers dar.

Der §. 44 des Ausgleichsgesetzes vom Jahre 1868 lautet: „Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird für diese Länder zu der in Pest=Ofen residirenden Centralregierung, ein besonderer kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des gemeinsamen Ministerrathes und dem Reichstage verantwortlich. Derselbe bildet das Vermittlungsband zwischen Sr. Majestät und den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien.“ (Im kroatischen und ungarischen Originale steht: „Der Regierung der Länder etc.“)

Hierzu der §. 5 des revidirten Ausgleiches vom Jahre 1873 (34 : 1873 des ungarischen Reichstages, kroatisches Gesetz aber vom 30. November 1873): „In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverzüglich die an Sr. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form und nur in dem Falle, wenn vom Standpunkte der durch den G.=U. XXX : 1868 (das kroatische Original beruft sich natürlich auf das kroatische Gesetz I : 1868) normirten Gemeinsamkeit des Staates oder der Interessen Zweifel auftauchen sollten, welche nach Anhörung des Banus nicht beho-

ben werden können, unterbreitet er Se. Majestät gleichzeitig, aber abgefordert auch seine eigenen, beziehungsweise die hierauf Bezug nehmenden Bemerkungen der gemeinsamen ungarischen Regierung."

Hieraus ist ersichtlich, daß dieser Minister nicht in dem ungarischen, sondern im gemeinsamen, d. i. ungarisch-kroatischen Ministerrathe Sitz und Stimme hat, und daß derselbe nicht dem ungarischen, sondern dem gemeinsamen d. i. ungarisch-kroatischen Reichstage verantwortlich ist, wie das im kroatischen und ungarischen, also den zwei authentischen Texten auch ausdrücklich heißt und auch aus §. 5 von selbst folgt. Der Ausdruck „Central-Regierung“ wird im Ausgleichsgesetze als gleichbedeutend mit „gemeinsamen“ gebraucht, wie dies namentlich aus §. 58 ersichtlich ist, wo von einem „gemeinsamen Ministerium“ gesprochen wird, dann aus §. 24, wo die gemeinsame Finanzverwaltung erwähnt wird u. und auch sonst aus §. 5 von selbst sich ergibt. Uebrigens spricht auch §. 9, Gesetz-Artikel XV des ungarischen Reichstages von 1867 von einem österreichisch-ungarischen „Centralhaushalt“, während doch aus §. 41, XII.: 1867 und §. 7, XV.: 1867 ersichtlich ist, daß damit der „gemeinsame“ Finanzhaushalt gemeint ist. Uebrigens identificirt auch §. 28, XII.: 1867 die beiden Ausdrücke. Es kann daher aus dem Ausdrucke „Centralregierung,“ welcher angefangen von §. 43 des Ausgleiches darin einigemale vorkommt, gar nichts gefolgert werden, wenn man den §. 5 des 1868er Ausgleichs berücksichtigt, wonach Kroatien in diese Gemeinschaftlichkeit der Regierung in Bezug auf einige tagativ angeführte Angelegenheiten durch „diese Convention“ eingewilligt hat. Die rechtliche Stellung dieser gemeinsamen Regierung ist auch aus §. 45 ersichtlich, wornach diese Regierung bestrebt sein wird, „im kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen.“ (Siehe Art. 35 der deutschen R.-V. im letzten Alinea, Meyer, Erörterungen S. 39. Jellinek, Staatenverbindungen S. 52 u.)

Nach §. 44 des Ausgleiches von 1868 und §. 5 des Ausgleiches vom Jahre 1873 stellt sich der Wirkungskreis des kroatischen Ministers also nach zwei Seiten dar. Für's erste ist er berufen, „zur Vertretung der Interessen der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien“ bei der gemeinschaftlichen Regierung in Budapest, und für's zweite ist er nach dem letzten Alinea des

§. 44 „das Vermittlungsband zwischen Sr. Majestät und den Ländern (oder wie es der ungarische und kroatische Text besser sagt: „der Regierung der Länder) Kroatien, Slavonien und Dalmatien“. Diese seine letztere Stellung wird dann im §. 5 der Revision von 1873 näher präcisirt.

Aus dem ersten Theile des Wirkungskreises kann nun eine Controle des „ungarischen“ Staates über Kroatien absolut nicht gefolgert werden, wohl aber die Anomalie, daß der kroatische Minister als Vertreter der besonderen Interessen Kroatiens nicht dem besonderen kroatischen, sondern dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Vertretungskörper verantwortlich ist. Aber diese Anomalie wird durch den weiter unten zu besprechenden zweiten Theil seines Wirkungskreises vermindert. Wenn hierin eine rechtliche Controle liegt, so ist es nicht die Controle des ungarischen Staates, sondern der ungarisch-kroatischen Bundesgewalt, in welche nota bene Kroatien durch Vertrag selbst eingewilligt hat. (§. 5)

Was den zweiten Theil des Wirkungskreises des kroatischen Ministers anbelangt, so ist aus demselben nicht nur keine Controlle über Kroatien zu entnehmen, vielmehr beweisen die bezüglichen Bestimmungen geradezu die rechtliche Uncontrolirbarkeit des kroatischen Staatswillens und zwar: Kroatien besitzt seine „besondere“ Regierung (§. 45), welche anderwärts „autonom“ genannt wird, und zwar (§. 47) „vollständig“ autonom. Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien werden im §. 59 als „bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzende Länder“ bezeichnet, also gerade so, wie der Eingang und §. 3, XII: 1867 (staatsrechtliche und innere administrative Selbstständigkeit) Ungarn bezeichnen. Denn daß der im §. 47 und 48 gebrauchte Ausdruck „vollständige Autonomie“, Autonomie „in legislatorischer und administrativer Hinsicht“ nicht in dem für die dem Staate eingeordneten Corporationen giltigen Sinne des Wortes Autonomie gebraucht werden kann, folgt aus Allem, was oben schon gesagt wurde, von selbst. Die besondere Regierung versieht in Kroatien die sogenannten autonomen Angelegenheiten, wie jede andere Regierung in anderen Staaten, nur bildet der kroatische Minister in deren Verkehr mit Sr. Majestät das „Vermittlungsband“. Worin besteht nun diese „Vermittlung?“ Wie aus dem Wortlaute des §. 5 der

Revision von 1873 (des ungarischen Gesetzartikels 34:1873 und kroatischen Gesetzes vom 30. November 1873) zu ersehen ist, „unterbreitet er unverzüglich die an Sr. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form“ und nur in dem Falle, wenn vom Standpunkte der durch den Gesetzartikel 30:1868 normirten Gemeinsamkeit des Staates oder der Interessen (im ungarischen und kroatischen Texte correcter mit Bezug auf §. 1 des Ausgleiches von 1868 der „staatlichen Gemeinschaft und der durch Gesetzartikel I. resp. 30:1868 normirten gemeinschaftlichen Interessen“) Zweifel aufstauen sollten, welche nach Anhörung des Banus nicht behoben werden können, unterbreitet er „Sr. Majestät gleichzeitig, aber abgesondert auch seine eigenen, beziehungsweise wie hierauf Bezug habenden Bemerkungen der gemeinsamen Regierung.“

Hieraus folgt: daß weder der kroatische Minister, noch der gemeinsame Ministerrath das Recht hat, etwaige Vorlagen des Banus zu retourniren oder abzuändern, sondern wenn der Banus als Chef der kroatischen „besonderen“ (§. 45) Regierung darauf besteht, müssen alle seine Vorlagen „unverändert und unverzüglich“ Sr. Majestät unterbreitet werden. Da aber Kroatien den Pact, welchen es mit Ungarn geschlossen hat, gerade so wie Ungarn einhalten soll, so hat der kroatische Minister oder die gemeinsame Regierung, im Falle durch eine Banalvorlage die durch den Ausgleich von 1868 normirte „staatliche Gemeinschaft oder die dort als gemeinsam bezeichneten Interessen“ tangirt werden sollten, das Recht, gleichzeitig (aber abgesondert) mit der Vorlage des Banus ihre hierauf bezüglichen Bemerkungen Sr. Majestät zu unterbreiten.

Was wird nun geschehen? Entweder gibt Sr. Majestät dem Banus Recht (ist auch schon vorgekommen), oder der gemeinsamen Regierung. Im ersten Falle wird Sr. Majestät die vom Banus unterbreitete Vorlage genehmigen, sanctioniren u., und dann ist dieselbe für Kroatien gültig und verbindlich. Oder Sr. Majestät gibt dem kroatischen Minister, respective der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Regierung Recht und — wird die Vorlage des Banus nicht genehmigen, z. B. eine Gesetzesvorlage nicht sanctioniren. Welche Bedeutung hätte das? Nun in diesem Falle würde Sr. Majestät nur das Ihr auch nach der kroatischen Ver-

fassung zustehende Recht der Verweigerung einer Sanction zur Anwendung bringen. Aber auf keinen Fall kann Se. Majestät etwa die Vorlage im Sinne der Bemerkungen des kroatischen Ministers oder der gemeinsamen Regierung genehmigen ohne die Einwilligung des Banus hinzu. Willigt aber der Banus ein, so ist dann die so genehmigte Vorlage rechtlich als die seinige zu betrachten, und nicht etwa als eine vom kroatischen Minister, oder der gemeinsamen Regierung herrührende. Bei Gesetzesvorlagen wäre in diesem Falle natürlich auch die vorherige Zustimmung des kroatischen Landtages erforderlich. Wie aus dem ersichtlich, ist die Ihrerseits betonte Controle gar nicht eine Controle, denn Rosin hat in dieser Hinsicht (Annalen des deutschen Reiches, 1883, Seite 277/8) ganz gut bemerkt, daß von einer Controle im rechtlichen Sinne nur dort gesprochen werden kann, wo der Contro-lor das Recht hat, seinen eigenen Willen an Stelle des Contro-lirten zu setzen, oder — wie ich hinzufüge — doch wenigstens das Recht den Contro-lirten dazu rechtlich verhalten zu dürfen, seinen Willen dem Willen des Controlors gemäß zu formiren. Dies ist aber hinsichtlich Kroatiens nicht der Fall und wird auch in der Pragis bisher stets so aufgefaßt. Es ist auch von Seite Ungarns bis jetzt nicht behauptet worden, daß Se. Majestät eine Vorlage des Banus, wenn die gemeinsame Regierung oder der kroatische Minister Einwände dagegen erhoben, nicht genehmigen dürfe, und nur in diesem Falle könnte vielleicht eine Controle liegen, aber wieder keine Controle des ungarischen Staates, sondern der gemeinsamen ungarisch-kroatischen „staatlichen Gemeinschaft.“ (§. 1 des Ausgleiches.) Andererseits ist es schon geschehen und vorgekommen, daß Se. Majestät auf solche Einwände keine Rücksicht nahm und die Vorlage des Banus genehmigte.

Berücksichtigt Se. Majestät jene Einwände, der Banus, resp. der kroatische Landtag, beharrt aber auf seiner Ansicht — dann liegt eine verschiedene Interpretation des Ausgleiches, ein „Conflict“ vor; dieser aber kann nach dem bestehenden Vertrage wieder nur durch einen neuen Vertrag zwischen Ungarn und Kroatien behoben werden.

Nach alldem ist es ersichtlich, daß auch bei Kroatien vollkommen das zutrifft, was Sie auf Seite 40 sagen: „Nur seine (d. i. des Staates) Beschlüsse können weder sistirt, noch aufge-

hoben, noch abgeändert werden.“ Es kann zwar durch die Bemerkungen der gemeinsamen Regierung und des kroatischen Ministers eine Vorlage des Banus zum Falle gebracht werden, aber rechtlich ist es immer der kroatische König mit seiner Macht, der dies bewirkt, nicht der ungarische Staat und der ungarische König. Wie und warum dieser König zum ablehnenden Beschlusse gelangt ist, das ist rechtlich irrelevant, umsomehr als das ein interner Vorgang seines Willens ist, der seinem Entschlusse vorgeht und denselben bestimmt.

Der kroatische Minister — könnte man nach alldem sagen — besitzt eine doppelte Aufgabe, er ist nämlich einmal der Vertheidiger der besonderen kroatischen Interessen gegenüber der ungarisch-kroatischen Gemeinschaft, und zweitens der Beschützer der vertragsmäßig im Jahre 1868 zwischen Kroatien und Ungarn bestimmten gemeinsamen Interessen gegenüber etwaigen Uebergriffen von Seite Kroatiens, in keinem Falle ein Controlor über die kroatischen autonomen Angelegenheiten.

Die Stellung des kroatischen Ministers, richtig nach §. 44 und 5 (der Revision) aufgefaßt, kann daher dem staatlichen Charakter der kroatischen Autonomie keinen Abbruch thun, umsonst, als er nicht dem ungarischen, sondern dem gemeinsamen also ungarisch-kroatischen Reichstage verantwortlich ist. Die Verantwortung vor diesem Forum ist die nothwendige Folge dessen, daß der kroatische Minister auch die Interessen der ungarisch-kroatischen Gemeinschaft gegenüber Kroatien zu wahren berufen ist. Und nachdem man ihn nicht nach zwei Seiten hin, das heißt sowohl dem kroatischen, als auch dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Parlamente gegenüber hat verantwortlich machen können, so ist dessen Verantwortlichkeit nur dem letzteren Vertretungskörper gegenüber, in welchem ja auch Kroatien vertreten ist, statuiert, und somit auch jene oben erwähnte Anomalie, wenn nicht ganz, so doch theilweise beseitigt worden. Wie hieraus zu ersehen ist, hat auch Professor Dr. Biedermann (La législation autonome de la Croatie, pagina 21 und 23) die rechtliche Stellung des kroatischen Ministers nicht richtig aufgefaßt.

5) Der letzte Einwand, welchen Sie, Herr Collega, erheben, und laut welchem Sie von einer Controlo des „ungarischen Staa-

tes" über die autonomen kroatischen Angelegenheiten sprechen, beruht ihrer Ansicht nach darin, daß „der Chef der kroatisch-slawonischen dem dortigen Landtage verantwortlichen Landesregierung, der Banus, auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt wird (§. 51).“ Dieses ist meiner Ansicht nach der bedeutendste Einwand, welchen man überhaupt gegen die staatliche Natur Kroatiens erheben kann, aber meiner vollsten juristischen Ueberzeugung nach auch nicht hinlänglich, um dieselbe negiren zu können. Vor allem nämlich ist es nicht der „ungarische“ Ministerpräsident, sondern der „gemeinsame ungarische Ministerpräsident,“ welchem jene Ingerenz bei Ernennung des Banus als des Chefs der „besonderen Regierung“ (§. 45 Ausgleich) Kroatiens zusteht. Derselbe wird zwar im §. 51 nicht „gemeinsamer ungarisch-kroatischer Ministerpräsident“ genannt, aber er ist es, da es unlogisch wäre, in einem, wenn auch decentralisirten Einheitsstaate, von einem „gemeinsamen“ Minister desselben zu sprechen. So gibt es keine „gemeinsamen österreichischen“ Minister, sondern blos „österreichische“; es gibt keine „gemeinsamen“ Institutionen, z. B. ein „gemeinsames österreichisches Bürgerrecht,“ sondern ein „allgemeines,“ wie Sie auch auf Seite 239 Nr. 55 ausführen u. Ein „gemeinsamer Minister“ ist nur derjenige, welcher Minister für zwei oder mehrere Staaten einer Gemeinschaft ist, daher ist es auch nicht correct von einem „gemeinsamen ungarischen Ministerpräsidenten“ zu sprechen, und wenn dies trotzdem geschieht, so muß das Wort „ungarisch“ hier nicht dem strikten Wortlaute nach, sondern dem durch das Prädicat „gemeinsam“ angedeuteten Sinne nach genommen werden und zwar als gleichbedeutend für „Länder der ungarischen Krone“ oder, nachdem es nur zwei staatsrechtliche Individualitäten hier gibt, Ungarn nämlich und Kroatien, für gleichbedeutend mit „ungarisch-kroatisch“. Dem entsprechend wird auch in offiziellen Documenten von Ungarn im engeren Sinne, und von Ungarn im weiteren Sinne gesprochen, hiebei Kroatien mitverstanden.

Nach alldem ist es also der gemeinsame ungarisch-kroatische Ministerpräsident und nicht der ungarische, welcher den Banus in Vorschlag bringt. Sodann ist der also ernannte Banus blos dem kroatischen Landtage verantwortlich, worauf offenbar das

Hauptgewicht gelegt werden muß, während andererseits wieder der Ministerpräsident, insofern er „gemeinsam“ ist, auch dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage verantwortlich ist. Und ebenso, wie Laband (Staatsrecht 2c. I. pagina 65) mit den Worten: „Der Reichskanzler ist weder dem Souverän noch dem Landtage irgend eines Einzelstaates verantwortlich 2c. „die rechtliche Unabhängigkeit des deutschen Reichskanzlers begründet und darthut, daß derselbe ein „eigenes Organ“ des Reiches ist, muß aus der Verantwortlichkeit des Banus nur dem kroatischen Landtage gegenüber gefolgert werden, daß er ein eigenes Organ Kroatiens ist, umso mehr, als auch der Banus nicht im Namen der ungarisch-kroatischen Gemeinschaft ernannt wird, sondern vom kroatischen Könige. „Selbstverständlich untersteht er auch nicht einer Disciplinargewalt Ungarns, bezieht auch seinen Gehalt aus dem kroatischen Budget 2c.“ Und wenn der von der Krone Englands ernannte Lord-Commissär doch eine jonische Autorität (wie Sie Seite 130 ausführen) war, ist der Banus noch mehr eine kroatische, weil auch der Ministerpräsident ein ungarisch-kroatischer ist. Durch sein Vorschlagsrecht hat aber der Ministerpräsident keine rechtliche Ingerenz auf die kroatischen autonomen Angelegenheiten erhalten, was am deutlichsten daraus folgt, daß der Verkehr des Banus mit der Krone nach §. 44 (1868) und §. 5 der Revision von ihm ganz unabhängig stattfindet, und vom kroatischen Minister vermittelt wird, wie bereits ad 4 näher ausgeführt wurde.

Ähnlich diesem Verhältnisse ist das Verhältniß des deutschen Reichskanzlers bei Ernennung des Statthalters für Elsaß-Lothringen gestaltet, (obzwar auch ich Elsaß-Lothringen für keinen Staat ansehe,) ohne daß ein „Abhängigkeitsverhältniß zwischen Statthalter und Reichskanzler besteht,“ wie Leoni (bei Marquardsen) pag. 240 dies ausführt. In die Zuständigkeitsphäre des Banus hat der Ministerpräsident nicht einzugreifen. Und gerade daraus, daß 1883 der Ministerpräsident Tisza sein Recht derart gedeutet hat, daß ihm auch das Recht zusteht, an Stelle des Banus einen könig. Commissär in Vorschlag zu bringen, ist der ganze bis nun nicht gelöste Conflict zwischen Ungarn und Kroatien entstanden. Nach §. 54 des Ausgleiches stellt die weitere Organisirung der kroatischen Regierung „auf Vorschlag des Banus mit allerhöchster An-

tervenirung Seiner k. und k. apostolischen Majestät der kroatisch-slavonisch-dalmotinishe Landtag fest.“ Dieses ist nun durch den II. Gesetz-Artikel 1869 des kroatischen Landtages geschehen, laut welchem der gesetzliche Stellvertreter des Banus der Sectionsschef für Inneres bei jeder Vacanz oder Verhinderung des Banus ist, und in keinem Falle kann eine Ingerenz des Ministerpräsidenten auf interne kroatische Angelegenheiten stattfinden. Es hätte daher zur Bewältigung der im August 1883 stattgefundenen Unruhen — wenn schon nothwendig — ein königlicher Commissär, da der Banus demissionirt war, nur auf Vorschlag des Chefs der inneren Abtheilung der kroatischen Landesregierung ernannt werden können. Daß dem gemeinsamen Ministerpräsidenten ein derartiges Recht zustehen könnte, ist nicht möglich aus dem Ausgleiche zu beweisen, nachdem eine extensive Interpretation des §. 51 ebenso wie des ganzen Ausgleiches wie jedes Vertrags unzulässig ist, und: „*expressa nocent, non expressa non nocent*“ sagte eine alte römische *regula Juris*.

Ich glaube daher, daß auch dieses Vorschlagsrecht des gemeinsamen Ministerpräsidenten bei Ernennung des Banus als Argument gegen die staatliche Natur Kroatiens nicht dienen kann. Eine andere Frage ist es natürlich, ob der Chef der „besonderen“ Regierung eines Landes, welches mit einem andern nur in einer vertragsmäßigen Gemeinschaft steht, nicht besser und correcter unabhängig von dem Chef der gemeinsamen Regierung beider Länder ernannt werden sollte, zumal sich diese „Gemeinschaft“ nach allen rechtlich relevanten Merkmalen als eine wirkliche Gemeinschaft und nicht als ein souveränes Gemeinwesen über beiden darstellt, wie ich schon oben die Gelegenheit hatte, näher auszuführen.

Es besteht daher hier die Anomalie, daß der Chef eines bloß zur gemeinsamen Ausübung gewisser Hoheitsrechte zweier Staaten berufenen Organs, welcher zugleich der Chef der besonderen Regierung der einen dieser Staaten ist, den Chef der besonderen Regierung des anderen der delegirenden Theile in Vorschlag bringt. Da aber, wie Sie Seite 53 sagen, bei Delegationen der Rechte keine Grenze zu ziehen ist, so kann auch §. 51 dem staatlichen Charakter Kroatiens keinen Abbruch thun.

II.

Hiermit glaube ich Ew. Wohlgeboren überzeugt zu haben, daß die staatliche Qualität Kroatiens nicht untergegangen ist, daß vielmehr dieselbe sowohl in den §§. 1—5 des Ausgleiches, als in den anderweitigen Bestimmungen desselben ganz evident hervorgehoben ist, und daß man aus mitunter vorkommenden nicht entsprechenden Stilisirungen keine juristischen Folgerungen ziehen dürfe, da es ja auch in der deutschen Literatur und Gesetzgebung manchmal an strenger Scheidung der Ausdrücke für ähnliche Begriffe fehlt. Es sei mir aber gestattet noch etwas beizufügen.

In Ihren Ausführungen über Sachsen-Coburg-Gotha (pag. 210) sagen Sie: „Hier lautet die Alternative in jedem Momente des Staatslebens scharf und bestimmt: Ein Staat oder mehrere?“ Ist eine Staatsgewalt, ein Volk, ein Territorium vorhanden und das muß sich rechtlich constatiren lassen, dann ist auch ein Staat da, im anderen Falle, wenn diese gemäß der organischen Natur des Staates unabtrennbar mit einander verbundenen constituirenden Staatsfactoren nicht einheitlich sind, dann können zwar Staaten mit gemeinsamen Institutionen vorhanden sein, aber ein einheitliches Staatsgebilde ist aus den selbstständigen Staatskörpern nicht geworden“, und weisen dann jedes Hineinmischen dynamischer d. h. politischer Momente für die juristische Betrachtungsweise zurück als in die Politik hineingehörig.

Ich bin mit diesen Ausführungen vollkommen einverstanden, nur will ich es versuchen darzuthun, daß wirklich alle diese drei constituirenden Staatsfactoren bei Kroatien zutreffen.

1. Territorium. Im §. 59 des Ausgleiches wird ausdrücklich erklärt, daß Kroatien „ein besonderes Territorium“ besitzt. Dieses sagt auch §. 29 des ungarischen Gej.-Art. 44 : 1868 (Nationalitäten-Gesetz) mit den Worten, daß Kroatien „ein besonderes Gebiet“ besitzt, welche letztere Bestimmung namentlich durch Gegenüberstellung zum Eingange desselben Gesetzes höhere Bedeutung bekommt. Im §. 65 des Ausgleiches heißt es dann: „Ungarn anerkennt die Gebiets-Integrität der Länder Kroatien und Slavonien und verspricht dessen Ergänzung zu fördern.“ Im §. 66 werden als zum Gebiete Kroatien-Slavoniens und Dalmatiens gehörend anerkannt u. ; §. 67 bestimmt, daß zum Zeichen

der „Anerkennung des Territorial-Verbandes“, der „Gebiets-Integrität“ Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens Ungarn seine Einwilligung dazu gibt u. Durch alle diese Bestimmungen ist das rechtliche Vorhandensein eines besonderen kroatischen Territoriums außer allen Zweifel gestellt. Für Kroatien erhalten diese Bestimmungen ihre höhere Bedeutung noch dadurch, weil hiedurch manche übrigens ganz unbegründete ungarische Ansprüche zu Gunsten Kroatiens erledigt sind, besonders rücksichtlich Slavoniens, der ehemaligen kroatisch-slavonischen Militärgrenze und Dalmatiens. Streitig ist bis jetzt nur geblieben die Stadt Fiume und deren Bezirk (§. 66 Nr. 1) welches Territorium als ein „separatum sacrae coronae adnexum corpus“ erklärt wird, über dessen besonderer Autonomie zwischen dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage, so auch der Stadt Fiume, im Wege der Regnicolar-Deputations-Verhandlungen, im gemeinsamen Einvernehmen ein Uebereinkommen zu erzielen sein wird.

Was durch diesen Passus des §. 66 hat wollen festgesetzt werden, ist zwischen Ungarn und Kroatien vollkommen streitig, und sind alle diesbezüglichen Verhandlungen bisher ohne Erfolg geblieben. Ungarn behauptet, daß Kroatien kein Recht auf Fiume habe, Kroatien aber weist darauf hin, daß ihm ein Recht schon darum zustehen müsse, weil es sonst unlogisch wäre, dem kroatischen Landtage ein Recht der Mitwirkung, und zwar ein gleiches Recht wie dem ungarischen Reichstage (darüber, daß der Stadt Fiume nicht ein gleiches paritätisches Recht hiebei zukomme, ist man allseits so ziemlich einverstanden) einzuräumen. Die Meinung, als ob Fiume ein „Reichsland“ wäre, wie etwa Elsaß-Lothringen, kann meiner Ansicht nach aus dem Grunde nicht richtig sein, weil sonst der gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag berufen wäre, die Frage der Autonomie Fiumes zu regeln. Daher glaube ich, daß das Verhältniß am richtigsten als ein Condominat aufgefaßt werden muß, bei welchem Ungarn und Kroatien ein gleiches Recht mitzusprechen haben. Die ganze Frage ist bis jetzt nicht gelöst und besteht in Fiume vorläufig ein Provisorium, wie es „auf Grund der im wesentlichen übereinstimmenden Beschlüsse des ungarischen und kroatischen Landtages“ von Sr. Majestät mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 28.

Juli 1870 eingeführt wurde zc. in Kraft. Es wäre mir lieb, wenn Sie sich auch hierüber äußern wollten.

Aus obigem folgt, daß Kroatien nicht nur ein „besonderes Territorium“ hat, sondern auch daß ihm dieses Territorium gewissermaßen von Ungarn „garantirt“ ist. (§§. 65, 66, 67.)

2. Volk. Daß es ein besonderes kroatisches Volk gebe, sagt abermals §. 59 des Ausgleiches, welcher die kroatischen Abgeordneten am gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage als „Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation“ bezeichnet. Desgleichen der §. 29 des Ges.-Art. 44 : 1868 (S. Nationalitätengesetz, ein Particulargesetz Ungarns) welcher besagt, daß die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien „auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation“ bilden. Hierbei ist von großer Wichtigkeit der Eingang zum Nationalitätengesetze, weil durch ihn erst §. 29 seinen vollen Sinn erhält. Es heißt darin:

„Nachdem sämtliche Landesbürger Ungarns (also nicht der Länder der ungarischen Krone, sondern bloß Ungarn und Siebenbürgen, weil unter diesen laut §. 17 G.-A. 43 : 1867 gesetzliche Einheit besteht, demgemäß auch §. 3 von einem siebenbürgischen Gebiete Ungarns spricht) in politischer Hinsicht ein Nation bilden, die untheilbare einheitliche ungarische Nation“ zc. Im zweiten Absätze des Einganges wird wieder die Einheit des Landes betont, und im §. 1 die „politische Einheit der Nation“ erwähnt. Hieraus folgt, daß die „eine politische Nation, die untheilbare einheitliche ungarische Nation“, nicht das kroatische Volk mitbegreift, weil ja §. 29 desselben Gesetzes sagt, daß Kroatien auch in politischer Hinsicht eine besondere Nation bilde, also nicht die im Eingange und §. 1 des Gesetzes erwähnte. Und diese Deutung hat dem §. 59 des Ausgleiches Niemand anderer als Ungarn selbst gegeben unmittelbar nach Abschluß des Ausgleiches mit Kroatien. Freilich waren es Baron Cötvös, Deak, Andrássy, zc., welche damals die Richtung in Ungarn dictirten.

Es bezeichnet daher unzweifelhaft der ungarische Gesetz-Artikel 44 : 1868 im Eingange und §. 29 ein Volk, ein Staatsvolk mit denselben Worten „in politischer Hinsicht eine Nation“ die Bewohner Ungarns, wie §. 59 des Ausgleiches die Bewohner Kroatiens als auch in politischer Hinsicht eine Nation bil-

dend erklärt, und §. 29 des ungarischen Nationalitätengesetzes wieder anerkennt mit den Beifügen, daß dies eine „besondere politische Nation“ ist, also nicht die in demselben Gesetze im Eingange erwähnte ungarische. Politische Nation aber kann doch nur so viel heißen, als Volk im politischen Sinne, Staatsvolk. (Zellinek 263.)

Es scheint aber mit der Existenz eines besonderen kroatischen Volkes im Widerspruche zu sein, der G.-A. 50 : 1879 (des gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstages) über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft. Dieses Gesetz sagt nämlich im §. 1: die Staatsbürgerschaft ist in allen Ländern der ungarischen Krone eine und dieselbe. Und in der That ist dieser Wortlaut nicht im Einklange mit dem Ausgleichsgesetze von 1868. Dort wird nämlich im §. 10 gesagt: „Hinsichtlich der Regelung der Staatsbürgerschaft und der Naturalisirung ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich, indessen wird die Executive hinsichtlich dieser Angelegenheiten den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien vorbehalten.“ Dieser Paragraph ist nie abgeändert worden, und nachdem laut §. 70 des Ausgleiches eine Aenderung an den Bestimmungen dieser Convention „nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, mit Intervention all' jener Factoren vorgenommen werden kann, welche dieselbe abgeschlossen haben,“ d. i. durch den besonderen ungarischen und den kroatischen Landtag, so ist es offenbar, daß eine Aenderung dieses §. 10 nicht durch ein Gesetz des gemeinschaftlichen ungarisch-kroatischen Reichstages hat erfolgen können, was auch Niemand behauptet, weil der gemeinsame ungarisch-kroatische Reichstag in gar keiner Hinsicht das Recht der Verfassungs-Aenderung hat. Dem §. 10 entsprechend, hätte daher §. 1 des Gesetzartikels 1879 so lauten sollen, wie etwa §. 1 des deutschen Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Da dies aber nicht der Fall ist, und andererseits die vertragmäßige Bestimmung des §. 10 des Ausgleichs auf jeden Fall stärker ist, so darf G.-A. 50 : 1879 nur derart interpretirt werden, daß dadurch die vertragmäßigen Bestimmungen des §. 10 des Ausgleiches nicht unmöglich gemacht werden. Aus diesem §. 10 aber, welcher ein gemeinsames Staatsbürgerrecht statuirt (vielleicht nicht einmal dieses!) folgt ja von selbst nach der Natur der Gemeinschaft, daß

daselbe ebenso ein kroatisches als ungarisches ist, und daß wenn man von einem „ungarischen“ als auch in Kroatien bestehenden Staatsbürgerrechte spricht, man das Wort „ungarisch“ nur in dem oben I. Nr. 5 bezeichneten Sinne gebrauchen darf, nämlich als gleichbedeutend für „ungarisch-kroatisches“, dem §. 10 des Ausgleiches vom 1868 gemäß. Die letzten Worte des §. 1 (ein und dieselben) habe ich schon oben I, 1) Gelegenheit gehabt bei Besprechung des ersten von Ihnen erhobenen Einwandes näher zu betrachten. Es besteht demnach ein gemeinsames ungarisch-kroatisches Indigenat. Aber ebenso, wie in Deutschland, der nord-amerikanischen Union und der Schweiz neben dem gemeinsamen Indigenat auch das besondere des Einzelstaates besteht, hat auch Kroatien sein besonderes kroatisches Indigenat. Das war auch die richtige Ansicht desselben — gewiß unionsfreundlichen kroatischen Landtages, welcher den Ausgleich im Jahre 1868 mit Ungarn zu Stande gebracht hat. Dieser hat nämlich als erstes Erforderniß zur Erlangung des Gemeindegemeindegewalt in Kroatien im §. 4 des kroatischen Gemeindegesetzes von 1870 (Gesetz-Artikel 16 des kroatischen Landtages) die „kroatisch-slavonische Staatsbürgerschaft“ hingestellt, und hat zu diesem Gesetze weder der ungarische Ministerrath, noch der kroatische Minister nach §. 44 des Ausgleiches irgend eine Bemerkung gemacht.

Es ist aber die Erwerbung des kroatischen Staatsbürgerrechtes mit dem gemeinsamen ungarisch-kroatischen Indigenate derart verbunden, daß eines ohne das andere nicht besteht. Nur unterscheiden sich die diesbezüglichen Bestimmungen von jenen aller andern Staaten. Während nämlich in der amerikanischen Union die Verleihung des Unionsbürgerrechtes durch Unionsbehörden geschieht, und der Wohnsitz den Erwerb des Einzelstaatsbürgerrechtes von selbst nach sich zieht; in der Schweiz aber das Cantonalbürgerrecht das Schweizerische zur Folge hat, und in Deutschland das Reichsbürgerrecht durch den Erwerb der Einzelstaatsangehörigkeit erworben wird, — verleiht für Kroatien der Banus, für Ungarn der Minister des Inneren (als keine gemeinsamen, sondern Einzelstaatsbehörden) das Unionsindigenat. Das Einzelstaatsindigenat richtet sich danach, wobei der Betreffende heimatberechtigt ist, ob nämlich in einer ungarischen oder kroatischen Gemeinde. Das Letztere ist zwar nicht im

Gesetz-Artikel 50 : 1879 ausdrücklich gesagt, muß aber nothwendigerweise behauptet werden. Nach Laband, Schulze, Pözl u. ist nämlich der offenbarste Beweis für die Existenz eines Sonderbürgerrechtes der Einzelstaaten die Ausübung des politischen Wahlrechtes zum Parlamente. Nun dieses Recht ist zwischen Kroatien und Ungarn streng geschieden, und hat nach allen diesbezüglichen Bestimmungen in Kroatien das Wahlrecht (activ und passiv) nur ein in Kroatien Heimatsberechtigter. Nicht einmal die Beamten der in Kroatien befindlichen gemeinsamen Behörden, (z. B. Post, Finanz) haben dasselbe, wenn sie nicht in einer kroatischen Gemeinde die Heimatsberechtigung erlangen, was nach der Bestimmung des §. 11 des kroatischen Heimatsgesetzes von 1880 und nach ausdrücklicher Zustimmung von Seite Ungarns durch ihre bloße Anstellung nicht erfolgt. Somit fällt das besondere kroatische Staatsbürgerrecht mit der Heimatsberechtigung in irgend einer kroatischen Gemeinde zusammen. Nachdem aber dieses nur ein „ungarisch-kroatischer Staatsbürger“ (wie das kroatische Gesetz correct sagt) erwerben kann, so erscheint das gemeinsame Indigenat als das Primäre, und das besondere kroatische als das Secundäre. (Analogie mit der amerikanischen Union, wo der Wohnsitz entscheidet.)

Die Existenz eines besonderen kroatischen Indigenats gibt auch §. 44 des Ausgleiches zu, welcher besagt, daß auf Verlangen Kroatiens ungarischerseits zugesichert wurde, daß bei den gemeinsamen ungarisch-kroatischen Behörden in Kroatien, soweit es nur möglich sein wird „kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landesfinder“ anzustellen sind. (Siehe über die Bedeutung einer solchen Bestimmung. Jellinek pag. 147). Daß hierunter ein besonderes kroatisches Staatsbürgerrecht gemeint ist, hat der oben besagte kroatische Landtag, welcher den Vertrag mit Ungarn abschloß, selbst documentirt, und Ungarn dem nicht widersprochen.

3. Staatsgewalt. Daß Kroatien auch seine besondere, seine eigene Staatsgewalt besitzt, ist, glaube ich, schon durch die bisherigen Ausführungen erwiesen. Es bestätigt dies aber auch ausdrücklich §. 47 des Ausgleiches, indem er sagt, „hinsichtlich all jener Gegenstände, welche in dieser Convention dem gemeinsamen Reichstage und der Centralregierung nicht vorbehalten sind, gebührt den Ländern Kroatien, Slavonien, Dalmatien, sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Executive vollkom-

mene Autonomie“, und §. 59 durch die Worte, daß die „ein besonderes Territorium besitzende Nation“ auch „bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten (d. i. jener, welche nicht als gemeinsam erklärt wurden, §§. 47, 48 des Ausgleiches und zu vergleichen Gesetz-Artikel XII: 1867 Eingang und §. 3) eine eigene Gesetzgebung und Regierung“ genießt; sodann §. 45, welcher von einem „einvernehmlichen“ Vorgehen der gemeinsamen Regierung mit der „besonderen“ Regierung Kroatiens spricht. Daß schließlich Kroatien auch in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten nur seinem eigenen Willen, den es, wie Sie (pag. 55) sagen: „freiwillig einem andern conformirt“, als der letzten Instanz gehorcht, das folgt von selbst aus dem Umstande, daß das ganze Verhältniß zwischen Ungarn und Kroatien auf Vertrag beruht, weil „der Vertrag erzeugt keine Abhängigkeit“, sondern setzt nur in „Verbindung“, in „Gemeinschaft.“ Der nur durch Vertrag gebundene Staat ist und bleibt völlig souverän, was auch der Inhalt der von ihm eingegangenen Verpflichtungen sein möge. „Der aus dem Vertrage Berechtigte kann von dem Verpflichteten nur deshalb fordern, weil der Wille des letzteren mit dem seinigen identisch ist. Der fremde Wille ist daher im Vertrage gleich dem eigenen; diese Gleichheit kann aber keine, wie immer geartete Subordination hervorrufen.“ Das Alles sagen Sie selbst auf Seite 101. Das gilt auch vom Standpunkte der Haenel'schen Theorie (Studien I. pag. 31 fg.), weil nach ihm die Kompetenz-Kompetenz entscheidend ist, und diese steht nach §. 70 des Ausgleiches nicht der „Gemeinschaft“ zu, sondern verbleibt bei den beiden Theilnehmern derselben, bei Ungarn und Kroatien, welche allein die Kompetenz bestimmt haben und ändern können.

Aus Allem folgt, daß Kroatien mit Ungarn zwar viele gemeinsamen Institutionen hat, aber ein einheitliches Staatsgebilde ist Kroatien und Ungarn nicht. Kroatien kann deshalb seinen „eigenen Staatswillen“ ganz gut aufweisen (was Sie Seite 76 bezweifeln), es ist ein Staat, welcher nur auf vertragsmäßigem Wege sich mit Ungarn zu einer „staatlichen Gemeinschaft“, wie §. 1 sagt, vereinigt hat, aber durch die gemeinschaftliche Ausübung seiner Hoheitsrechte nicht seines staatlichen Charakters entkleidet wurde. Das Ausgleichsgesetz selbst ist voll von Bestimmungen, welche zwischen Ungarn und Kroatien einen Unterschied

machen. Und wenn Ungarn und Kroatien, wie es oft geschieht, als ein „Staat“ bezeichnet werden, so ist dies entschieden falsch vom juristischen Standpunkte; die Bezeichnung aber als „Reich“ hat (Seite 250) keinen juristisch festen Inhalt auch nach Ihrer Ansicht.

4. Schließlich ist auch das finanzielle Verhältniß Kroatiens zu Ungarn eine offenbare Folge der staatlichen Stellung Kroatiens. Das ganze finanzielle Verhältniß ist ein „Societäts-Verhältniß“ in dem Sinne, wie dieß (um nicht weit darüber zu sprechen) Laband, zuletzt Reichsstaatsrecht (in Marquardsen's Handbuch) pag. 201 fg. ausführt. Kroatien, Slavonien, Dalmatien haben sich nach §. 11 des Ausgleiches verpflichtet „zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten, anderseits aber die unter den Ländern der ungarischen Krone selbst als gemeinsamen bezeichneten Angelegenheiten erfordern, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit beizutragen.“ Zu diesem Zwecke wurde dieses Verhältniß im Jahre 1868 im §. 12 für Kroatien mit 6.44%, dann bei Erneuerung des Finanz-Ausgleiches 1880 im §. 2 mit 5.57% bestimmt. Von der Durchführung aber dieser Bestimmung wurde laut §. 13 z. vorderhand Umgang genommen, und zuerst ein Pauschale für Kroatien, vom Jahre 1873 aber angefangen bestimmt, daß von allen seinen Netto-Einnahmen Kroatien 45% zur Bestreitung seiner autonomen Auslagen, 55% aber der gemeinsamen beider Art beitragen werde. Im §. 27 aber des Ausgleiches von 1868, welcher auch jetzt gilt, wurde festgesetzt, daß, wenn Kroatien seine Quote (jetzt 5.57%) mit weniger als mit 55% seiner Gesamteinnahmen decken sollte, der Ueberschuß zur Verfügung Kroatiens verbleibt. In diesen Bestimmungen ist der Societätscharakter der kroatisch-ungarischen Finanzwirthschaft auf das deutlichste ausgedrückt und zugleich, wie auch Sie Seite 119 bezüglich Cyperns selbst es sagen, die Souveränität Kroatiens anerkannt.

Die kroatischen Einnahmen werden demnach consequent als die Einkünfte Kroatiens bezeichnet in §§. 13, 16, 17, 19, 25, 27, 28, 29. Es gibt keine gemeinsamen Einnahmen, sondern auf der einen Seite ungarische, und auf der andern kroatische. Es ist deßhalb nur eine logische Folge aus dem Societätsverhältnisse,

daß laut §. 29 ein „besonderer Ausweis über die Einkünfte Kroatiens stattfinden muß. Nach alldem ist es ersichtlich, daß es keine einheitliche Staatswirthschaft, keinen selbstständigen Fiskus (Seite 243) für Ungarn und Kroatien gibt, sondern der königlich „ungarische Finanzminister“ führt nach §. 22 nur die „Executive“ hinsichtlich aller Einkünfte auch in Kroatien aus, das heißt, es besteht eine „gemeinsame Finanzverwaltung“ (§. 24) für Ungarn und Kroatien.

Die Abrechnung führt zwar nach §. 28 der „gemeinschaftliche Reichstag der Länder der ungarischen Krone,“ also der „ungarisch-kroatische Reichstag (G.-N. XII:1870), aber eine solchergestalt „überprüfte Abrechnung wird zur Kenntnißnahme auch dem kroatisch-slavonischen Landtage mitgetheilt werden.“ Dieß ist schon darum nothwendig, weil in dem gemeinschaftlichen Reichstage Ungarn mit seinem ganzen Parlamente, Kroatien aber nur mit einer Delegation seines Landtages vertreten ist, und zudem das Majoritätsprinzip gilt. Der Aequitas aber entsprechend ist es, daß über die Frage, ob Kroatien seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, nicht eine Körperschaft definitiv entscheide, in welcher die Kroaten überstimmt werden können. Dieses Recht der „Kenntnißnahme“ ist daher natürlich (Laband bei Marquardsen Seite 47) mit dem Rechte verbunden, „ein Urtheil über die Gesetzmäßigkeit, Verbesserungsbedürftigkeit u. dergleichen abzugeben,“ respective die Abrechnung nicht zur Kenntniß zu nehmen und die strittige Frage im Vertragswege mit dem ungarischen Reichstage auszutragen.

Nach allen diesen Erörterungen ist es ganz evident, daß Kroatien ein Staat ist und nur in einem bestimmten Verhältniße zu Ungarn steht. Wie dieses Verhältniß juristisch zu qualifiziren ist, darüber kann auch gar kein Zweifel bestehen. Trotzdem es nämlich keiner Schul-Schablone einer Staatenverbindung ganz entspricht, so ist es doch durch und durch ein Socialverhältniß, speziell eine Realunion. Es sind zwar darunter Bestimmungen (wie z. B. jene über das gemeinsame Staatsbürgerrecht im §. 10, dann über die Giltigkeit der gemeinsamen ungarisch-kroatischen Gesetze im §. 60 (in dem Sinne, wie dieser Paragraph durch G.-N. XII:1870 zur Ausführung kam), welche dem Charakter einer Realunion nicht ganz entsprechen, aber es

gibt keine Bestimmung, welche richtig aufgefaßt den rechtlichen Charakter Kroatiens als Staat ausschließen würde. Alle Ansätze aber zu einem Bundesstaate verschwinden vor den vielen überwiegenden Merkmalen einer Realunion, und wenn ich noch einige Zweifel darüber gehabt hätte, daß Kroatien zu Ungarn wirklich in einer Realunion stehe, — seit dem Erscheinen Ihres verdienstvollen Buches sind sie gründlich verschwunden.

Das ungarisch-kroatische Verhältniß als einen Bundesstaat zu erklären, wie es Herr Professor Dr. Biedermann thut, ist, glaube ich, nach dem gegenwärtigen Stande der Doctrin nicht möglich. Aber auch jener Schablone, welche die Waiz'sche Theorie von einem Bundesstaate aufgestellt hat, dürfte das Verhältniß nicht entsprechen. Es widerspricht dem die Organisation namentlich des gemeinsamen Parlaments. Es ist aber möglich, daß die geistigen Urheber des ungarisch-kroatischen Ausgleiches, namentlich der verstorbene Anton Eszengeri, welcher denselben stilisirt hat, einen Bundesstaat im Sinne der Waiz'schen Theorie gründen wollten. Es fehlen aber dafür doch alle Anhaltspunkte.

Daß vor dem Abschlusse des ungarisch-kroatischen Ausgleiches im Jahre 1868 Ungarn selbst sich nicht für berechtigt gehalten hat, für Kroatien verbindliche Abmachungen zu treffen und Gesetze zu erlassen, folgt aus mehreren Umständen.

Vor allem hat dies Ungarn im §. 4 des Ausgleiches selbst anerkannt, indem es die Rechtsverwahrung von Seite Kroatiens zuließ in Betreff des Verhältnisses beider Länder zu Oesterreich, und eine nachträgliche Zustimmung Kroatiens zu dem österreichisch-ungarischen Ausgleiche für nothwendig hielt.

Sodann hat Ungarn im G.-U. 9 : 1867 die Rekrutenbewilligung nur für Ungarn und Siebenbürgen erteilt, aber nicht für Kroatien.

Schließlich heißt es im §. 33 des G.-U. 41 : 1868 über die Landwehr: die Giltigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auf Kroatien nicht, für den Fall des im constitutionellen Wege erfolgenden Beitrittes Kroatiens zu diesem Gesetze u. (Das Gesetz ist in dieser ursprünglichen Fassung abgedruckt in Schuler's Libloy's Ungarisches Staatsrecht, pag. 124.)

III.

Die kroatische Beitragsquote im ungarisch-kroatischen Ausgleiche.

Ueber das finanzielle Verhältniß zwischen Ungarn und Kroatien sind Herr Collega bereits durch Dr. Frank des Näheren aufgeklärt worden, und sind seine, Ihnen gemachten Daten ganz unanfechtbar. Anders aber seine Art die kroatische Quote zu berechnen.

Herr Collega waren so freundlich an Dr. Frank einen Brief zu schreiben, worin Sie erklären, daß seine Ausführungen und Argumente gegen die bisherige offizielle Auslegung der betreffenden Ausgleichsbestimmungen Ihnen „nicht unbegründet“ erscheinen. Und Sie bezeichnen namentlich als „wichtig“ dessen Hinweis auf die Lage vor dem Ausgleiche, und erklären, daß eine Abmachung, nach welcher ein Theil „für alle Zeiten passiv“ erscheint, der *aequitas*, welche in solchen Dingen zum Ausdruck gelangen muß, widerstreitet. Dies ist, wie ich glaube, der Sinn Ihres werthen, an Dr. Frank gerichteten Schreibens, welches anscheinend Dr. Franks Ansichten acceptirt.

Es scheint mir jedoch Dr. Franks Vorgehen bei Ermittlung der Quote für Kroatien ein nicht richtiges zu sein, wie sehr ich auch das Gegentheil wünschen würde. Im Folgenden soll dies näher ausgeführt werden.

1. Die Gesamtmonarchie wurde 1867 in zwei Theile gespalten. Der eine dieser Theile präsentirt sich als ein in sich einheitliches Ganze, während der andere Theil — die Länder der ungarischen Krone — wieder als eine aus zwei Theilen — Ungarn und Kroatien — bestehende Verbindung sich darstellt, welche aber im Verhältnisse zu Oesterreich als eine „staatliche Gemeinschaft“ also practisch als Einheit erscheinen. Wie das Verhältniß dieser zwei Glieder der „staatlichen Gemeinschaft“ unter einander bestellt ist, das glaube ich, muß sich in allen Fragen selbstständig, ohne Bezug auf Oesterreich und die Gesamtmonarchie nach dem ungarisch-kroatischen Vertrage richten. In Bezug auf die Beitragspflicht bestimmt nun §. 11 des Ausgleiches, daß Kroatien „im Verhältnisse seiner Steuerkraft zu den gemeinsamen Auslagen beizutragen habe.“ Diese gemeinsamen Auslagen sind von zweierlei Art. Die eine Gruppe bilden jene 30% der Gesamt-

auslagen der ganzen Monarchie, welche von den Ländern der ungarischen Krone, also von Ungarn und Kroatien zu zahlen sind, die zweite Gruppe aber jene, welche durch die speziell ungarisch-kroatischen gemeinsamen Angelegenheiten entstehen. Zu beiden Auslagen ist Kroatien nach §. 11 verpflichtet, nach seiner Steuerkraft, also gleichmäßig zu beiderlei Auslagen beizutragen.

Aus dieser Bestimmung des §. 11 folgt daher als Grundsatz, 1) daß Kroatien zu beiderlei gemeinsamen Auslagen auf die gleiche Art beizutragen habe, und 2) daß dieser Beitrag sich nach der Steuerkraft zu richten habe.

ad 1) Aus dem ersten Grundsatz folgt von selbst, daß noch Jemand außer Kroatien zu denselben Auslagen beitragen müsse. Dieser Jemand wird und kann nur derjenige sein, mit welchem Kroatien in „Gemeinschaft“ in Bezug auf jene Angelegenheiten steht, durch welche die Auslagen entstehen, welche jetzt bestritten werden müssen.

Nun aber steht Kroatien, was die österreichisch-ungarischen gemeinsamen Angelegenheiten anbelangt nicht für sich allein in Gemeinschaft mit Oesterreich, sondern mit Ungarn zusammen (Gesetz-Artikel XII: 1867 und §§. 1. 3. 4. des ungarisch-kroatischen Ausgleiches von 1868). Es erscheint daher auch Kroatien erst mit Ungarn verbunden als ein Factor der österreichisch-ungarischen Gemeinschaft, und als ein solcher Factor participiren Ungarn und Kroatien zusammen mit 30% an der Bestreitung der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Auslagen. Wie diese 30% zwischen Ungarn und Kroatien aufgetheilt werden sollen, das richtet sich nach dem zwischen beiden Ländern bestehenden Vertrage, d. i. nach dem ungarisch-kroatischen Ausgleich, welcher diesbezüglich bestimmt, daß für Kroatien hiefür dessen „Steuerkraft“ maßgebend ist, den übrigbleibenden Theil hat Ungarn aus seinen Einkünften zu decken natürlich derart, daß von beiden Ländern jene Summe bestritten wird, welche sich als 30% der Ausgaben der Gesamtmonarchie präsentirt.

Was die zweite Art der gemeinsamen Auslagen betrifft, so entstehen diese aus der Gemeinschaft in solchen Angelegenheiten, welche bloß Ungarn und Kroatien angehen. Es ist daher ganz evident, daß zu diesen Auslagen auch bloß Kroatien und Ungarn

beizutragen haben, und zwar Kroatien ebenfalls seiner Steuerkraft angemessen, wie §. 11 bestimmt.

Und nachdem dies auch der Fall ist bei jenen aus der österreichisch-ungarischen Gemeinschaft resultirenden und mit 30% derselben bestimmten gemeinsamen Auslagen, so ist es klar, daß §. 11 nichts anderes bestimmt, als daß beiderlei Art gemeinsame Auslagen gleich zu behandeln und zu der so bestimmten Summe Kroatien im Verhältnisse seiner Steuerkraft beizutragen habe. Und nachdem die so festgestellte Summe beiderlei Art bloß von Ungarn und Kroatien zu zahlen ist, so muß auch die Auftheilung derselben nur zwischen diesen beiden Ländern vorgenommen werden.

Es fragt sich nur wie?

ad 2. Für Kroatien bestimmt §. 11, daß die auf Kroatien entfallende Summe nach dem Verhältnisse seiner Steuerkraft bemessen werden soll. Nachdem aber hier von einem „Verhältnisse“ der Steuerkraft gesprochen wird, so muß augenscheinlich die kroatische Steuerkraft zu Etwas ins Verhältniß gebracht werden, aber zu was? Offenbar wieder zu irgend einer Steuerkraft. Aber zu wessen Steuerkraft? Logisch zulässig doch nur zu der Steuerkraft jenes Factors, mit welchem zusammen Kroatien die oben erwähnte Summe von beiderlei Arten gemeinsamer Ausgaben zu bestreiten hat, also zu der Steuerkraft Ungarns.

Das ist, wie ich ihn verstehe, der unzweifelhafte Inhalt des §. 11 des Ausgleichsgesetzes von 1868, welcher schon daraus als richtig folgt, weil sowohl im Jahre 1867 zwischen Oesterreich und Ungarn, — einige Abweichung zu Ungunsten Ungarns angenommen, — als im Jahre 1868 zwischen Ungarn und Kroatien bei Ermittlung des gegenseitigen Beitragsverhältnisses die Steuerkraft jener Factoren zur Grundlage gelegt wurde, welche zu den betreffenden gemeinsamen Auslagen beizutragen verpflichtet waren.

2. §. 11 aber enthält nur den Grundsatz, die Ausführung kommt im §. 12 des Ausgleiches. Es hängt jetzt alles davon ab, wie die Steuerkraft Kroatiens zu finden ist.

Die offizielle Interpretation betrachtet nun Ungarn und Kroatien als zwei Genossen eines für sich bestehenden Societätsverhältnisses und argumentirt: die Steuerfähigkeit Kroatiens ist laut §. 12 nach denselben amtlichen Daten, auf Grund welcher das Verhältniß der Beitragsleistung aller Länder der ungarischen

Krone zu den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät festgestellt wurde, zu bestimmen, mit anderen Worten die Steuerfähigkeit Kroatiens ist auf dieselbe Art und auf derselben Grundlage zu ermitteln, wie eine solche für Ungarn und Kroatien zu den Auslagen der Gesamtmonarchie gefunden wurde. Wie ist aber dies geschehen? Man hat die Einnahmen der Gesamtmonarchie, also des Ganzen, dessen Auslagen von beiden Factoren — Oesterreich auf der einen und Ungarn-Kroatien auf der anderen Seite — bestritten werden sollten, in ein Verhältniß gesetzt zu den besonderen Einnahmen jedes dieser Factoren, also Ungarns-Kroatiens auf der einen, und Oesterreichs auf der anderen Seite. Auf diese Art hat man dann 70 : 30 bekommen.

Auf das Verhältniß Kroatiens zu Ungarns übertragen: man muß die Einnahmen Ungarns-Kroatiens als jenes Ganzen, dessen gemeinsame Auslagen bloß von Ungarn und Kroatien gedeckt werden sollen, nehmen und in's Verhältniß bringen zu den besonderen Einnahmen einmal Ungarns, und ein andersmal Kroatiens als jener beiden Factoren, welche diese Auslagen decken sollen. Das wäre die Art.

Die Grundlage aber bilden jene Ziffern, welche, als die Steuerfähigkeit der betreffenden Factoren repräsentirend, im Jahre 1867 dem österreich-ungarischen Ausgleiche zu Grunde lagen. Und auf diese Art hat man 1868 für Kroatien das Beitragsverhältniß der beiden Arten der gemeinsamen Auslagen mit 6.44% herausgefunden. Man ist also nach den Regeln einer Gesellschaftsrechnung verfahren. Und es scheint mir dieses Vorgehen ein ganz correctes zu sein, auf jeden Fall glaube ich, daß eine solche Verfahrensart sich als die erste und natürlichste dem Beobachter von selbst aufwirft.

3. Nun aber kommt Dr. Frank, und bestreitet die Richtigkeit dieses Vorgehens. Seine ganze Argumentation stützt sich auf §. 11, wonach Kroatien verpflichtet ist, zu beiderlei Art Auslagen gleichmäßig nach dem Verhältnisse seiner Steuerfähigkeit beizutragen, was auch ganz richtig ist, dann auf die Worte des §. 12, daß die kroatische Beitragsquote „nach denselben amtlichen Daten“ zu ermitteln sei, nach welchen 1867 für Ungarn-Kroatien die Quote zu den österreichisch-ungarischen Auslagen mit 28.87% (im

Vergleichswege 30%) ermittelt wurde. Und nachdem hiebei die Steuerfähigkeit Ungarn-Kroatiens in's Verhältniß gesetzt wurde zu der Ziffer der die Steuerfähigkeit der Gesamtmonarchie darstellenden Einnahmen, behauptet Dr. Frank, daß auch jetzt in dem speziellen Verhältnisse Kroatiens zu Ungarn die Quote des ersteren für alle bloß von Ungarn und Kroatien zu bestreitenden Auslagen nur so ermittelt werden dürfe, daß man auf Grundlage „derselben Daten“ (§. 12) die Steuerkraft Kroatiens in's Verhältniß bringt zu der Steuerkraft der Gesamtmonarchie, was dann allerdings (rund) 2% ergibt, wie Dr. Frank es ausführt. Wie hieraus zu ersehen ist, behauptet Dr. Frank, daß man im §. 11 für beiderlei Art gemeinsamer, von Ungarn und Kroatien zu bestreitender Auslagen, Kroatien nur nach Maßgabe derjenigen Steuerfähigkeit heranziehen wollte, welche für dasselbe im Rahmen der Gesamtmonarchie im Jahre 1867 bestand, und, — da §. 11 nicht zeitlich begrenzt ist, wie §. 12, — bei jedesmaliger Erneuerung des finanziellen Ausgleiches von 10 zu 10 Jahren bestehen wird.

4. Wir scheint aber sein Verfahren nicht correct zu sein. Die Worte „nach denselben ämtlichen Daten zc.“ sollen doch nur so viel heißen, daß man im Jahre 1868 für Ungarn und Kroatien ihre gegenseitige Steuerkraft nach jenen Daten in Betracht ziehen wollte, nach welchen dieselbe in den österreichisch-ungarischen Verhandlungen 1867 festgestellt wurde, insofern sich diese Daten eben auf Kroatien und Ungarn bezogen haben. Die Ziffer der Steuerfähigkeit der österreichischen Länder kann ja doch nur dort in Betracht kommen, wo es sich um solche Auslagen handelt, an denen auch Oesterreich Theil nimmt, d. i. an den österreichisch-ungarischen Auslagen, und ist dies auch 1867 geschehen; nicht aber dort, wo das gegenseitige Beitragsverhältniß für Ungarn und Kroatien ermittelt werden soll zu jenen Auslagen, welche bloß von diesen beiden Factoren bestritten werden sollen. Und nachdem im Gesetz-Artikel 14: 1867 die Beitragsquote zu den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Auslagen für Kroatien nicht separat, sondern mit Ungarn zusammen (mit 30%) berechnet wurde, und dies von Kroatien im §. 4 des 1868-er Ausgleichs nachträglich gutgeheißen wurde, so ist es nur von akademischem Werthe, wenn man rechnet, wie viel von jenen 30% im Ver-

hältnisse zur Gesamtmonarchie speziell auf Kroatien und wie viel auf Ungarn entfallen würde in jenem Falle, wenn Kroatien und Ungarn jedes seinen Antheil nach Wien einzuzahlen hätte. Thut man dies aber, so ist es allerdings richtig, daß auf Kroatien von den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Auslagen nur 2%, auf Ungarn 28% und auf Oesterreich 70% entfallen. Und darin hat Dr. Frank Recht. Aber da nach §. 1 und 3 des Ausgleiches das Verhältniß Ungarn-Kroatiens zu Oesterreich eine gemeinschaftliche Angelegenheit beider Länder ist, so erscheint eine separate Aufstellung der Beitragsquote zu den österreichisch-ungarischen Auslagen für Kroatien auch aus diesem Grunde nicht möglich, wie sie auch thatsächlich nicht festgesetzt wurde.

Aber auch practisch ist, was die österreichisch-ungarischen Auslagen betrifft, die Sache nicht von Belang. Nehmen wir z. B. an, daß diese Ausgaben 100 Millionen betragen, davon entfielen nach Dr. Frank auf Oesterreich 70, auf Ungarn rund 28, auf Kroatien ebenso rund 2 Millionen. Rechnet man aber nach dem Schlüssel des Ausgleiches, d. h. von 30 Millionen 6.44% auf Kroatien, so repräsentirt dies wieder die Summe von rund 2 Millionen für Kroatien (genau, etwas weniger) und 28 Millionen für Ungarn. In Bezug auf die österreichisch-ungarischen Ausgaben ist daher der eine und der andere Schlüssel nach Berücksichtigung der blos approximativen Rechnung von gleicher Wirkung. Außer diesen Ausgaben gibt es aber nach dem ungarisch-kroatischen Ausgleich (§. 5 fg.) noch besondere, blos zwischen Ungarn und Kroatien. Wie diese aufgetheilt werden sollen? Offenbar doch, — nachdem sie Oesterreich gar nichts angehen, und blos von Ungarn und Kroatien bestritten werden müssen — nur im Verhältnisse der ungarischen und der kroatischen Steuerkraft zu einander (§. 11) und zwar wie sich diese Steuerkraft nach denselben ämlichen Daten, auf Grund welcher das österreichisch-ungarische Beitragsverhältniß im Jahre 1867 ermittelt wurde, herausstellt und auf diese Art kommt für Kroatien 6.44% heraus. Dr. Frank ist nun — wie oben schon bemerkt wurde — der Ansicht, daß auch bei diesen blos Ungarn und Kroatien angehenden Auslagen nicht die besonderen Einnahmen Kroatiens und Ungarns ins Verhältniß gebracht werden sollen zu ihrem vereinigten Einnahmen, sondern daß nach denselben ämlichen Daten zc. (§. 12)

zur Ermittlung des der Steuerkraft (§. 11) Kroatiens angemessenen Beitragsverhältnisses die kroatischen Einnahmen ins Verhältniß zu bringen seien zu denjenigen der Gesamtmonarchie, also nicht nur Ungarns und Kroatiens, sondern auch Oesterreichs, was dann allerdings wieder rund 2% für Kroatien ausmacht.

Meiner Ansicht nach aber sagt §. 11 nur soviel, daß Kroatien sowohl zu den 30% (der Ausgaben der Gesamtmonarchie) als auch zu allen gemeinsamen ungarisch-kroatischen Auslagen im Verhältnisse seiner Steuerfähigkeit beizutragen habe. Den übrigen Theil zahlt Ungarn — ich glaube — doch wohl auch nur im Verhältnisse seiner Steuerkraft. Und nachdem wir hier eine Summe haben, welche von zwei Theilen im Verhältnisse der beiderseitigen Steuerkraft zu bezahlen ist, so muß offenbar diese ihre gegenseitige Steuerkraft und nur diese entscheidend sein bei Bestimmung der Quote für jeden dieser Theile. Ich setze nämlich voraus, daß allen Finanzverhältnissen in Oesterreich-Ungarn — sowohl in Bezug auf die Gesamtmonarchie als auch zwischen Ungarn und Kroatien — die Steuerkraft für alle Theile zu Grunde liegt, derart, daß man das Beitragsverhältniß für die betreffenden Factoren nur mit Berücksichtigung der Steuerkraft dieser Factoren selbst feststellen kann. Dr. Frank aber gibt dies zu nur bei den Auslagen der Gesamtmonarchie, nicht aber bei den auf Kroatien-Ungarn speziell entfallenden Auslagen. Er behauptet somit ganz einfach, daß bei den auf Ungarn und Kroatien entfallenden gemeinsamen Auslagen nicht die gegenseitige Steuerkraft dieser zwei Factoren maßgebend ist, sondern daß Kroatien nach §. 11 und 12 des Ausgleiches zu denselben nur nach seiner Steuerkraft wie sich dieselbe im Rahmen der Gesamtmonarchie darstellt, beizutragen habe, den Rest aber zahlt Ungarn in einem Verhältnisse, welches Ungarns Steuerkraft nicht nur Kroatien gegenüber, sondern auch seine (Ungarns) Steuerkraft im Rahmen der Gesamtmonarchie weit übersteigt.

Ist meine Voraussetzung — gegenseitige Steuerkraft der verpflichteten Factoren — die richtige, dann ist die Einbeziehung der österreichischen Steuerkraft bei Ermittlung der Quote für Kroatien unzulässig, denn wie man in einer Sache, welche Oesterreich gar nicht angeht, die österreichische Steuerkraft in Rechnung nehmen dürfte — das, ich muß es aufrichtig gestehen, be-

greife ich nicht. Es hieße dies offenbar dem Wortlaute des §. 11 und 12 des ung.-kroat. Ausgleichs vom Jahre 1868 eine falsche, ganz und gar mechanische Deutung, welche gar nicht der „Aequitas“ entspricht, geben, weil man dadurch in eine speziell Ungarn und Kroatien angehende Angelegenheit einen fremden Factor hineinbeziehen würde. Ich wäre Ihnen, Herr Collega, ungemein dankbar, wenn Sie mich eines Besseren belehren würden. Dabei aber setze ich nach §. 11 voraus, daß es sowohl zwischen Oesterreich und Ungarn, als zwischen Ungarn und Kroatien als Grundsatz gilt, daß jeder Theil zu den ihn treffenden Auslagen nach dem Verhältnisse seiner Steuerkraft beizutragen habe, Dr. Frank hätte daher meiner Ansicht nur dann Recht, wenn es gestattet wäre, die §. 11 und 12 des ungarisch-kroatischen Ausgleiches von 1868 derart zu deuten, daß die Steuerkraft des §. 11, nach welcher Kroatien zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beiderlei Art beizutragen sich verpflichtet hat, diejenige ist, welche sich für dasselbe im Jahre 1867 im Rahmen der Gesamtmonarchie mit rund 2% herausgestellt hat. Das aber erscheint mir mit Rücksicht darauf, daß bei den österreich-ungarischen Ausgaben drei Factoren, bei den ungarisch-kroatischen Ausgaben aber bloß zwei Factoren beitragen als unzulässig, auch abgesehen davon, daß das Gesetz (XII:1867, XIV:1867 und §. 4 des ungarisch-kroatischen Ausgleiches) von einer separaten Aufstellung der Quote für Kroatien zu den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Auslagen nichts weiß.

5) In einer Beziehung hat aber Dr. Frank doch Recht. Bei Gelegenheit der jährlichen Abrechnungen zwischen Ungarn und Kroatien, besorgt vom gemeinsamen ungarisch-kroatischen Staatsrechnungshofe in Budapest stellt sich nach den dort publicirten Daten consequent heraus, daß Kroatien nach der Quote von 6.44% resp. seit 1880 von 5.57% mit allen Einkünften seinen Antheil nicht nur nicht zu decken im Stande sei, sondern daß es auch alljährlich noch eine beträchtliche Summe schuldig bleibe. Hier setzt nun Dr. Frank an, und auf das Absurde einer solchen Abmachung hinweisend, folgert er ganz richtig, daß dieselbe für Kroatien nicht rechtlich verbindlich sein kann. Aber er hat nicht Recht, wenn er darin einen Beweis für die Richtigkeit seiner Quote sieht, denn — die Richtigkeit der bei der Abrechnung zu Grunde

gelegten Daten vorausgesetzt — hat er nur in ersterer Beziehung Recht, da, wie auch Sie in Ihrem Briefe sagen, eine Abmachung, nach welcher ein Theil für immer passiv gestellt wird, der aequitas nicht entspricht, welche in solchen Dingen nach allgemein anerkannten Grundsätzen zum Ausdrucke kommen muß. Ich glaube sogar, daß eine solche Abmachung weil sie eine unmögliche Leistung voraussetzt, für einen Staat auch moralisch unzulässig, daher für Kroatien nicht verbindlich ist. Und diesen Sinn haben dann jene Bestimmungen des Ausgleiches (§. 13 ff.), nach welchen von der Anwendung des Schlüssels von 6.44% Abgang genommen ward, und bestimmt wurde, daß für Kroatien im Vorweg aus dessen Einnahmen eine Pauschalsumme von 2.2 Millionen seit 1873 aber 45% aller reinen Einnahmen abgezogen und zur Bestreitung der sogenannten autonomen Angelegenheiten, 55% aber zur Deckung für die gemeinsamen der einen und der anderen Art verwendet werden sollen. Und nur dieser Theil des finanziellen Ausgleiches, glaube ich, ist für Kroatien rechtlich verbindlich, und zwar je von 10—10 Jahren. Mit Ablauf des Jahres 1887 wird daher Kroatien — nach meiner Ansicht — in dieser Beziehung ganz frei gegenüber Ungarn stehen. Uebrigens setzt ja eine Bestimmung, daß ein Glied einer „Gemeinschaft“ nach seiner Steuerkraft beizutragen habe, doch auch wohl voraus, daß demselben von seinen Einnahmen auch etwas übrig bleiben werde. Das Gegentheil davon, wie es sich in concreto für Kroatien feststellen soll — wenn es auch vertragsmäßig stipulirt ist, kann für den betreffenden Contrahenten nicht verbindlich sein — es widerspricht der Natur des Staates und des Staatenvertrages, als mit dem Rechte der Existenz eines Staates im Widerspruche. (Zellinek pag. 102/3.)

Dr. Frank führt noch ein Argument ins Treffen, um das Absurde der offiziellen Interpretation darzuthun. Er meint nämlich, daß nach einer solchen Auslegung der §§. 11 und 12 Kroaten niemals in die Lage kommen könne, seinen derart bestimmten Verpflichtungen nachzukommen. Er sagt: Steigen die Einnahmen Kroatiens, so steigt auch das Beitragsverhältniß, aber es steigen auch die Auslagen. Und, daß Kroatien mit 55% seiner Einnahmen die derart erhöhte Beitragssumme nie wird bestreiten können, das beweist die Erfahrung seit 1868. In diesem Jahre wäre

nämlich Kroatien mit 55% seiner Einnahmen nur mit einer kleinen Summe (etwa $\frac{1}{2}$ Million) im Rückstande geblieben gegen seine Verpflichtungen bei einer Quote von $6\frac{1}{2}\%$, während es jetzt, trotz seiner mehr als um das Doppelte gesteigerten Einnahmen, und trotzdem die Quote bloß $5\frac{1}{2}\%$ ausmacht, einige Millionen jährlich schuldig bleiben muß.

Dieses Argument ist sehr ernst, aber es setzt voraus, daß die Steuerkraft des anderen Theiles, Ungarns, stationär bleibt, und zweitens, daß auch die Ausgaben fortwährend steigen müssen. Die erste Voraussetzung ist schon im Jahre 1880 nicht eingetroffen, die zweite ist leider eingetroffen, und wird wahrscheinlich jedesmal eintreffen.

Ich gestehe, daß dieses Argument stark zu Gunsten Dr. Franks spricht, denn wenn seine Behauptung: daß Kroatien nach der bisherigen Auffassung des §. 11 und 12 niemals, auch bei sehr gesteigerten Einnahmen in die Lage kommen könne, seiner Verpflichtung nachzukommen, so müßte man den Worten des §. 12 „nach denselben amtlichen Daten“ jene Deutung geben, welche ihnen Dr. Frank gibt. Für die Gegenwart aber hätte dieser Umstand wieder die Rückverbindlichkeit des für Kroatien festgestellten Schlüssels zur Folge, und es bliebe nur die Auftheilung der kroatischen Nettoeinnahmen mit 45% für Kroatien und 55% für die gemeinsamen ungarisch-kroatischen Angelegenheiten übrig.

6. Alles dieses ist meine Ansicht nur unter der Voraussetzung, daß die Abrechnung zwischen Ungarn und Kroatien auf richtigen Grundlagen und Daten vorgenommen wird. Aber in Kroatien meinen eben Einige Ursache zu haben daran zu zweifeln: 1) ob Kroatien auch wirklich nur bei gemeinsamen Auslagen participire und 2) ob auch alle seine Einnahmen in Rechnung gebracht werden. Ich kann mich diesbezüglich nicht in weitläufige Erörterungen einlassen, und werde in einer und der anderen Hinsicht nur etwas bemerken.

Was den ersten Punkt anbelangt, so hat sich diesbezüglich, auf Grund eines Uebereinkommens der beiderseitigen Regierungen vom Jahre 1871, eine Praxis herausgebildet, welche kaum dem Ausgleichsgesetze entsprechen dürfte, auf jeden Fall aber der Idee einer Gemeinschaft widerspricht und für Kroatien ungünstig ist. Man bezeichnet nämlich fast alle Ausgaben, welche im Budget

der gemeinsamen Ministerien (Finanz, Handel und Communicationen, Landwehr, sowie des Ministerpräsidenten zc.) vorkommen als gemeinsame, und rechnet davon auf Kroatien 6.44 (5.57.) Im §. 9 des Ausgleiches aber werden z. B. ganz correct nur „jene Staatsstraßen und Flüsse, welche Ungarn und Kroatien gemeinschaftlich angehen“ als gemeinsame bezeichnet. Nun glaube ich, daß diese Bestimmung nicht bloß den Charakter einer Singularbestimmung hinsichtlich der Flüsse und Straßen hat, daß sie vielmehr der einzig richtige Grundsatz für die beiderseitigen Leistungen zu allen andern gemeinschaftlichen Ausgaben ist, daß demnach dasselbe auch von den weiter oben im §. 9 angeführten Telegrafien, Posten, Eisenbahnen, Häfen zc. gilt, oder gelten sollte und ebenso auch von der kroatisch-ungarischen Landwehr zc. Dies ist umso wichtiger, als von allen jenen Investitionen, welche in Ungarn-Kroatien auf gemeinsame ungarisch-kroatische Rechnung seit 1868 gemacht werden, man könnte beinahe sagen, nichts, auf jeden Fall aber ein verschwindend kleiner Theil, in Kroatien investirt wurde, mit Ausnahme der Eisenbahn Zakany-Fiume, welche Eisenbahn aber nicht im wirthschaftlichen Interesse Kroatiens, sondern Ungarns gebaut wurde, und, wie Viele behaupten, durch ihre Richtung zum offenbaren Nachtheile nicht nur des ganzen kroatischen Küstenlandes, sondern auch des Hinterlands ist. Und doch participirt Kroatien mit 6.44% resp. 5.57% bei der Verzinsung aller diesbezüglich gemachten Schulden und gethabten Auslagen. Hier, glaube ich, müßte der Hebel angesetzt werden, um Kroatien in eine finanziell günstige Situation zu bringen, und zu bewirken, daß nur diejenigen Auslagen als gemeinsam aufgetheilt werden, welche aus Institutionen entstehen, welche wirklich „gemeinsam“ sind, d. i. bei welchen und von welchen auch Kroatien einen Nutzen hat, oder wie §. 9 sagt, „welche Ungarn und Kroatien gemeinschaftlich angehen.“

Weiters bestimmt §. 27 des Ausgleiches, daß Kroatien „jene Summe, hinsichtlich welcher sie (die Länder Kroatien-Slavonien) in den vorangegangenen Jahren bezüglich der gemeinsamen Auslagen im Rückstande geblieben sind“ in keinem Falle nachträglich zu bedecken verpflichtet ist, daß somit der kroatische Ausfall zu Lasten Ungarns fällt, wie dies auch aus §. 13 folgt. Nun aber hat Ungarn alljährlich ein Deficit, welches in der

Regel durch neue Anleihen gedeckt wird, welche ebenso zu Lasten Kroatiens als Ungarns geschrieben werden, und soll der alljährigen Abrechnung zwischen Kroatien und Ungarn über die kroatischen Einkünfte (§. 28) zufolge Kroatien und Ungarn bei der Verzinsung und etwaigen Amortisirung dieser Anleihen nach dem jeweiligen Beitragschlüssel participiren, was bei dem ziemlich hohen Stand der ungarischen Staatsschulden eine bedeutende Auslage für Kroatien ausmacht. Ich aber zweifle sehr daran ob auch ein solches Partiziren Kroatiens dem Geiste der §§. 13 und 27 des Ausgleiches entspricht. Denn entweder hat Ungarn mit der Anleihe seine eigenen, also nicht gemeinsamen ungarisch-kroatischen Auslagen gedeckt, und dann ist es ganz evident, daß Kroatien in gar keiner Weise dabei herangezogen werden darf. Oder aber sind durch die Anleihe gemeinsame ungarisch-kroatische Auslagen bestritten worden, welche theilweise hätten auch von Kroatien mit 55% seiner Einnahmen bestritten werden sollen, aber nicht bestritten wurden. In diesem letzteren Falle aber ist Kroatien nach dem letzten Alinea des §. 13 und §. 27 von der Tragung dieser Kosten für die Zukunft befreit. Participirt es aber nach der bestehenden Quote bei den dadurch entstehenden Anleihen, so kann von einer Befreiung keine Rede sein: Kroatien hat eben durch diese Anleihe seinen Theil voll gedeckt, hätte ihn aber nach dem Wortlaute und Geiste des §. 27 bloß aus seinen Einkünften decken sollen, das Defizit fiel auf jeden Fall auf Ungarn allein. Daß Kroatien nur 55% seiner Netto-Einnahmen auf Rechnung seines Antheiles zur Bestreitung der gemeinsamen von Ungarn und Kroatien zu zahlenden Ausgaben beizutragen habe, das ist auch im §. 3 der Ausgleichsrevision von 1873 und §§. 3, 5 der Ausgleichsrevision von 1880 bestimmt, und sind anderseits §§. 13 und 27 des Ausgleiches von 1868 auch gegenwärtig in Kraft.

Hier, glaube ich, ist wieder ein Punkt, auf welchem das Ausgleichsgesetz nicht so zur Ausführung gelangt, wie es sein sollte, und zwar, wie ich glaube, ein wichtiger Punkt, über den ich mir ebenfalls Ihre werthe Meinung erbitte.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so ist kroatischerseits nach meiner Ueberzeugung ganz klar bewiesen worden, daß nicht alle Einnahmen zu Gunsten Kroatiens verrechnet werden. (Siehe

die Tangente für die autonomen Bedürfnisse Kroatien-Slavoniens. Eine Studie von einem Abgeordneten. [J. Bartolović, gewesener Finanz-Landes-Director in Kroatien.] Agram 1881.) Ich werde Ihnen, Herr Collega, aus dieser Studie nur ein Beispiel anführen. Als gemeinsame Angelegenheit gilt auch die Tabakregie. Nun liefert diese Tabakregie an den österreichischen Finanzminister jährlich ein beträchtliches Quantum Rohtabak aus Ungarn. Die Summe — einige Millionen — welche für diesen Tabak den betreffenden Tabakbauern gezahlt wird, kommt als gemeinsame Ausgabe zu Lasten sowohl Ungarns als Kroatiens. jene Summe aber, welche der österreichische Finanzminister hiesfür dem ungarisch-kroatischen für den gelieferten Tabak bezahlt, wird nur zu Gunsten Ungarns in die Einnahme gestellt. Daß dieses Vorgehen, welches auch beim Salz in ähnlicher Weise practicirt wird, kein der Aequitas entsprechendes ist, das ist nicht schwer einzusehen. Von Seite der ungarischen Regierung berief man sich darauf, daß zwischen der kroatischen und ungarischen Regierung im Jahre 1871 ein dießbezügliches Uebereinkommen getroffen wurde, welches das oben erwähnte Vorgehen rechtfertigen soll. Kroatien aber hat diesen Standpunkt nicht anerkannt, schon darum nicht, weil danach Kroatien desto schlimmer davon kommen würde, je mehr die gemeinsame Tabakregie Rohtabak an Oesterreich verkauft. Die Frage ist bis jetzt nicht gelöst, und kommt in den bevorstehenden Verhandlungen zwischen Ungarn und Kroatien zur Discussion. Im Jahre 1883, als die Frage von dem kroatischen Abgeordneten Ivan Bartolović zum erstenmale aufgeworfen wurde, soll ein hervorragendes Mitglied des ungarischen Reichstages eine so charakteristische Aeußerung gethan haben, daß ich sie Ihnen nicht vorenthalten werde. Diese Nachricht wurde von der „Drau“, einem Blatte gebracht, welches dem damaligen Banus Graf Bejacsevich notorisch sehr nahe stand, und überging von dort in ein oppositionelles Blatt („Pozor“ 1883 Nr. 132), ohne je dementirt worden zu sein. Und nur der letzte Umstand bewegte mich, dieselbe zu wiederholen. Herr Thaddäus Prileszky nämlich, welcher Obmann des betreffenden Ausschusses am gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage war, soll sich, wie die „Drau“ vom 7. Juni 1883 in Nr. 45 an erster Stelle im Leitartikel schreibt, dießbezüglich (nämlich über das Vorgehen mit Tabak)

ganz ungenirt vor den kroatischen Abgeordneten in ihrem Club folgender Weise geäußert haben: „Ich will nicht behaupten, daß die vom Herrn Bartolović gemachten Einwendungen gegen das Elaborat der Schlußrechnungs-Commission unbegründet sind, allein meine Herren, Sie wissen ja wohl, wer die Kosten bezahlt, wenn sich der Schwächere mit dem Stärkeren in einen Streit einläßt, deßhalb thun Sie am besten daran, Ihren Widerstand aufzugeben.“ Ich würde, wie gesagt, diese Nachricht, welche, wenn wahr, ein sehr trauriges Zeichen für den Abgang eines jeden Gefühles für die Aequitas wäre, auf keinen Fall reproducirt haben, wenn dieselbe nicht von einem notorisch in intimem Verhältnisse zu der damaligen Regierung Kroatiens gestandenen Blatte gebracht worden wäre, ohne dementirt zu sein; durch ein solches Vorgehen würde natürlich die Aequitas nicht nur verletzt sein, sondern sie wäre geradezu ausgeschlossen, in directem Widerspruche zu der Idee einer Gemeinschaft.

Was übrigens die finanzielle Passivität Kroatiens betrifft, so hat derselbe gewesene kroatische Abgeordnete nach offiziellen, vom ungarischen Ministerium selbst herausgegebenen Daten in einer bis jetzt leider nur kroatisch erschienenen Schrift (Račun Bele Lukacsa, Zagreb 1884) unwiderleglich bewiesen, daß selbst nach dem bestehenden Schlüssel (gegenwärtig 5.57%) Kroatien allen seinen Verpflichtungen nachkommt, mit Ausnahme einer Summe von fr. 772.000; bei richtigem Vorgehen aber — auch ohne Rücksicht auf die ersten zwei von mir berührten Punkte — in der einen und der andern oben angedeutenden Beziehung sogar einen Ueberschuß haben würde, der zu Gunsten der kroatischen inneren Verwaltung käme. Es ist ja auch undenkbar, daß ein Land, wie Kroatien mit über 16 Millionen Steuern seine Auslagen nicht decken würde, während z. B. Serbien — an Volkszahl und Raum beinahe gleich — mit einem etwas größerem Einkommen, die Kosten eines ganz selbstständigen Staatswesens bestreitet.

C.

Brief Prof. Zellinek's an Prof. Pliverić.

Wien, 4. April 1885.

..... „Gegen Ihre Polemik gegen meine — en passant — in den „Staatenverbindungen“ ausgesprochenen Ansichten über die rechtliche Natur des ungarisch-kroatischen Verhältnisses möchte ich Folgendes bemerken:

Unsere staatsrechtlichen Begriffe stehen im schärfsten Gegensatz zu den halb privatrechtlichen, halb publizistischen der Epoche des feudalen, patrimonialen, ständischen — mit einem Worte des mittelalterlichen Staates, der moderne Staat mit seinem ausgebildeten, in sich einheitlichen Organismus duldet keine Unklarheiten in der Stellung der Organe zum Ganzen, des Ganzen selbst zu gleichgearteten staatlichen Organismen.

Anderer der Staat in seiner früheren Gestaltung. Mit unseren aus dem modernen Staate abstrahirten Begriffen ist durch die dortigen unklaren und verwickelten Verhältnisse gar nicht durchzukommen, diese wollen, weil jede Epoche ihre selbstständigen Kategorien hat, die nur für sie gelten, nach ihrem eigenen Maße gemessen werden.

In der größten Zahl der Staaten ist heute die Erinnerung an diese überwundene Epoche aus dem staatsrechtlichen Denken verschwunden. Die Stürme der Revolutionen, und schon früher die mächtige Herrschaft absoluter Fürsten haben aus dem ständischen Staatswesen das moderne hervorgehen lassen, damit sind in diesen Staaten alle Fragen nicht mehr vorhanden, die sich auf die Zusammensetzung des Staatsgebietes und den Zusammenhang seiner Theile beziehen. Wer kann heute noch fragen, wieso Frankreich und Navarra zu einem Staate wurden, trotzdem bekanntlich die Incorporation des letzteren Staates niemals vollzogen wurde? Wer kann bestimmen, in welchem Zeitpunkte die Territorien der preussischen Monarchie, deren Stände man ein-

fach nicht zusammenberief, den einheitlichen preussischen Staat zu bilden anfangen?

Anders war der Entwicklungsgang in Oesterreich. Hier wurde zwar auch der Versuch unternommen, an Stelle der alten verworrenen und oft unentwirrbaren Staatsrechte ein anderes zu setzen — ein Versuch, der jedoch nur theilweise gelungen ist. Wenn die Februarverfassung eine Wahrheit geworden wäre, dann böte Oesterreich heute das Bild eines decentralisirten Einheitsstaates dar. Es kam jedoch zum Ausgleich vom 1867-er Jahre. In ihm wurde das Verhältniß Ungarns zu Oesterreich klar auseinandergelegt. Eine gesonderet Regierung, eine gesonderte Staatsbürgerschaft, ein gesondertes Territorium lassen keinen Zweifel aufkommen, daß beide Länder den Staatscharakter besitzen. Nun kam die Auseinandersetzung zwischen Ungarn und Kroatien, die jedoch weit davon entfernt ist, dieselbe Klarheit zu zeigen, wie das Verhältniß Oesterreich-Ungarn. Für mich, der die weitere Anwendbarkeit des alten *Terminus unio realis inaequali jure* auf moderne Staaten negirt, war die Frage: Ist Ungarn-Kroatien nach 1868 ein Bundesverhältniß oder ein staatsrechtliches? Für die erste Ansicht spricht der Vertrag von 1868. Für die zweite jedoch schon die uralte Bezeichnung: *partes adnexae* — denn eine *pars* ist nichts Selbstständiges — und das Vorhandensein einer einheitlichen Regierung, einer einheitlichen Staatsbürgerschaft für alle Länder der ungarischen Krone. Die Auftheilung der ungarischen und kroatischen Angelegenheiten ist nur innerhalb eines sehr beschränkten Gebietes geschehen, und der Bundescharakter der andern kann zwar gedeutet, aber nicht klar bewiesen werden. Die kroatische Landesangehörigkeit, die selbstständigen politischen Rechte der Kroaten beweisen an und für sich so wenig für die staatliche Existenz Kroatiens, als die Zugehörigkeit eines Oesterreichers zu einer steiermärkischen Gemeinde, und das daraus resultirende Wahlrecht zum steiermärkischen Landtage für eine selbstständige staatliche Existenz des Herzogthums Steiermark sprechen.

Von diesen Erwägungen ausgehend habe ich nach genauem Sondiren des XXX. B.-N.: 1868 Kroatien für eine Provinz Ungarns, d. h. des Staates sämtlicher Länder der Stefanskronen erklärt, weil diese Deutung mir als die juristisch und politisch unge-

zwingenere erschien. Als Residuum blieb allerdings der Vertragscharakter des gegenwärtigen Ausgleiches. Wenn man aber beachtet, daß ein aus der Zeit des vormodernen Staates stammendes Verhältniß sich ohne Noth nicht in ein anderes, von ganz verschiedenen Rechtsbegriffen ausgehendes verwandeln läßt, so wird die Nothwendigkeit der Einwilligung Kroatiens zu einer Aenderung des bestehenden Verhältnisses als eine meiner Auffassung nicht widersprechende Eigenthümlichkeit erscheinen, die übrigens auch anderwärts — in dem Verhältnisse Islands zu Dänemark — wiederkehrt.

Mein hauptsächlichstes Interesse jedoch war, Ungarn-Kroatien unter einen modernen staatsrechtlichen Begriff zu subsummiren, der überlebten unio realis inaequali jure ein Ende zu machen.

Auch Sie stehen auf dem Standpunkte des modernen Staatsrechtes, auch Sie verwerfen die antiquirten Begriffe. Sie stellen sich jedoch auf den Standpunkt der anderen Alternative und erklären Ungarn-Kroatien für eine Realunion in dem, von mir entwickelten Sinne. Sie thun dies in gründlicher, von eingehender Kenntniß der verwickelten Verhältnisse zeigender Weise, und ich stehe nicht an, Ihre Ansicht als eine wissenschaftlich berechnete anzuerkennen. Nur Sie oder ich können Recht haben, Ulbrich (in seinem Lehrbuche) und Bidermann haben entschieden keine befriedigende Lösung des Problems gegeben.

Was Ihre Ausführungen über die finanziellen Beziehungen Kroatiens zu Ungarn betrifft, so enthalten Sie für mich des Belehrenden so viel, daß ich Ihnen für diesen Theil Ihres so werthvollen Essays noch ganz besonders danke. Sie behaupten übereinstimmend mit Dr. Frank, daß die gegenwärtige Beitragsleistung Kroatiens zu den kroatisch-ungarischen Angelegenheiten eine die Steuerkraft Kroatiens übersteigende sei. Dr. Frank hat eine meines Erachtens plausible Erklärung gegeben, wieso diese unbillig hohe Quote Kroatien auferlegt wurde. Sie negiren die Wichtigkeit der Erklärung Dr. Frank's, die merkwürdige Thatsache jedoch, daß Kroatien nach den geltenden Bestimmungen von vorn herein ein passives Land wurde, daß es eine zu hohe Quote zwanzig Jahre hindurch zahlt, wird von Ihnen zwar constatirt, jedoch nicht aufgeklärt, wenigstens für mich nicht, dessen Kennt-

niß dieser Verhältnisse auf Ihren so eingehenden Mittheilungen beruht. Ein selbstständiges, definitives Urtheil über diese finanziellen Verwicklungen abzugeben, wage ich nicht. Ich müßte zu diesem Zwecke die ganze Frage ab ovo unter Zugrundelegung des gesammten Materials studiren. Gegenwärtig kann ich nur wiederholen, was ich an Dr. Frank schrieb, daß die Aequitas in den finanziellen Beziehungen Ungarns zu Kroatien zu Ungunsten des Letzteren mir als erheblich verlegt erscheint."

* * *

Das hier erwähnte, an Dr. Frank, am 28. December 1884 gerichtete Schreiben lautet:

"Sie übersenden mir Ihre, im kroatischen Landtage über die finanziellen Verpflichtungen Kroatiens gegen Ungarn gehaltene Rede, und wünschen meine Ansicht über die staatsrechtlichen Momente derselben kennen zu lernen.

Ich habe Ihre Rede gelesen und von derselben folgenden Eindruck empfangen: Die von Ihnen vorgebrachten Argumente gegen die jetzige Berechnung der Quote Kroatiens zu den mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Interpretation, welche Sie den bezüglichen Bestimmungen des ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetzes zu Theil werden lassen, scheinen mir nicht unbegründet zu sein. Namentlich ist der Hinweis auf den Zustand vor dem Ausgleiche von Bedeutung, denn die staatsrechtlichen Aenderungen in der Gesamtverfassung der Monarchie konnten an und für sich die finanzielle Lage Kroatiens nicht verschlechtern. Ein Ausgleich, der den einen Theil für alle folgenden Zeiten passiv macht, erscheint als der Aequitas, die in solchen Fällen zum Ausdruck kommen muß, wenig entsprechend.

Wien, 28. December 1884.

Jellinek."

Bemerkungen Prof. Pliverić zum Schreiben Prof. Jellinek's.

1. Mit den Ausführungen Prof. Jellinek's, daß man dem mittelalterlichen Staate mit unseren modernen staatsrechtlichen Begriffen nicht beikommen kann, stimme ich natürlich vollkommen überein, aber ich glaube auch der allgemeinen Zustimmung sicher zu sein, wenn ich erinnere, daß auch umgekehrt aus den mittelalterlichen Begriffen keine Beweise gezogen werden dürfen für den modernen Staat. Nun sagt aber Prof. Jellinek, daß für die staatsrechtliche Natur des ungarisch-kroatischen Verhältnisses schon die uralte Bezeichnung: „partes adnexae," mit welchen man mitunter auch Kroatien bezeichnete, spricht, „denn eine pars sei nichts Selbstständiges.“ Ganz gewiß, wenn diese pars auch wirklich eine pars ist. Aber wenn es auf die bloße Bezeichnung ankommt, dann wären die schweizerischen „Kantone“ (Bezirk, Kreis) und die „Provinzen“ der ehemaligen Holländer Generalstaaten, auch keine Staaten. Uebrigens fragt es sich, wie heute Kroatien bezeichnet wird, wenn es schon auf die Bezeichnung ankommt, und in dieser Beziehung besteht der Ausdruck „partes adnexae“ gegenwärtig nicht. Statt dessen wird in den Gesetzen ein Ausdruck gebraucht, welcher dem ebenfalls in alter Zeit üblich gewesenen „regna socia“ entspricht, und welcher in ungarischer Sprache társország, verbündeter Staat, Land heißt (von társ, Genosse, Gefährte, Compagnon, und ország, Reich, Land, Staat.)

Dieser Ausdruck wird durchgehends im Inaugural-Diplom vom 1867 für Kroatien gebraucht. In der deutschen Ausgabe der ungarischen Gesetze kommt dafür der Ausdruck „Nebenländer“ vor, während das kroatische Original den Ausdruck „posestrime kraljevine, zemlje, d. h. Schwesterkönigreiche, Schwesterländer“, nämlich Ungarns, gebraucht. Dieser Ausdruck (társország) wird für Kroatien auch im §. 33 des Ausgleiches gebraucht, während es

im kroatischen Texte „sružene kraljevine,“ d. h. verbundene Königreiche heißt.

Demgemäß wird auch der kroatische Landtag im Ausgleiche vom 1868 selbst mit demselben Ausdruck bezeichnet, wie der ungarische im kroatischen und ungarischen Originale, nämlich kroatisch sabor, ungarisch országyülés (Eingang, §§. 34 dreimal 36, 38, 42, 54) während im deutschen Texte für den kroatischen Vertretungskörper der Ausdruck „Landtag,“ für den ungarischen aber „Reichstag“ gebraucht wird. Ebenso wird in den §§. 29 und 70 derselbe Ausdruck für beide gebraucht, nämlich törvényhozás, zakonodavstvo, Gesetzgebung. Die beiden Parlamente sind als „besondere, külön, posebni“ einander in Bezug auf den Inhalt des Ausgleichsvertrages gleichgestellt, (§. 70) und übt in dem als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten die Gesetzgebung der „gemeinschaftliche (közös, zajednički) Reichstag“ derselben, d. h. der sämtlichen Länder der ungarischen Krone aus.

Aus der ehemaligen Bezeichnung partes adnexae kann daher zu Ungunsten Kroatiens heute gar nichts gefolgert werden, und wird heute Kroatien in den Gesetzen mit denselben Ausdrücken bezeichnet wie Ungarn (Ungarn — Kroatien, Königreich Ungarn, Königreich Kroatien — Magyarorszá, Horvátorszá. Siehe Eingang zum Ausgleiche 1868.) Wenn aber auch hie und da im deutschen und kroatischen Texte der Ausdruck „Länder“ (zemlja) für Kroatien vorkommt, so ist hieraus juristisch gar nichts zu folgern, nachdem derselbe Ausdruck im G.-U. XII: 1867 sehr oft gebraucht wird, um die Rechte von ganz Ungarn-Kroatien zu bezeichnen. (Im Ungarischen ist orszá Land und Staat.) Es ist daher auch das ungarisch-kroatische Rechtsverhältniß nicht nach irgend einer Bezeichnung desselben zu bestimmen, sondern ist für dessen juristische Natur maßgebend der concrete Inhalt des Vertrages von 1868, 1873 und 1880, 1881 als der constitutiven Rechtsacten desselben.

Im Uebrigen habe ich schon in meinem Briefe vom 18. März 1885 ausgeführt, daß aus der Bezeichnung partes adnexae auch für die Vergangenheit, für das alte ungarisch-kroatische Rechtsverhältniß keine dem staatlichen Charakter Kroatiens widersprechenden Folgerungen zu ziehen möglich ist. Vor Allen sei hier bemerkt, daß diese Bezeichnung durch kein Gesetz, oder

sonst einen Rechtsact als eine für Kroatien bestimmte ist, wie überhaupt auch deren Anwendung für Kroatien für die ältere Zeit (zum erstenmale wird unter dieser Bezeichnung Kroatien verstanden im 9. und 10. Artikel der *Pacificatio Viennensis* 1606, (Siehe *Virozsil ungarisches Staatsrecht* II. S. 386 Note d) mit nicht zu unterschätzenden Gründen bekämpft wird. Aber es steht doch wenigstens für die neuere Zeit zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts außer allem Zweifel, daß darunter auch Kroatien verstanden wird, so zwar, daß daneben auch die Bezeichnung: *regna Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae* in Uebung bleibt. Außer dem, was schon in meinem Briefe (oben sub B) über die Bedeutung des Ausdruckes *partes adnexae* gesagt wurde, sei mir erlaubt, noch folgendes hinzuzufügen, woraus die rechtliche Stellung Kroatiens bis 1848 so ziemlich evident sich von selbst ergibt.

Kroatien kam im Jahre 1102 durch Vertrag mit König Koloman in Verbindung mit der ungarischen Krone (*Virozsil* I. c. I. p. 151, Note c, II p. 384 Note e); *Cziraky, Jus publicum R. Hung.* I. p. 30 *Croatia sub Colomano certis sub conditionibus prouti et Dalmatia Provinciae adnexae evaserunt* und „*stipulatis ab utrinque conditionibus, Croatas ad perpetuum S. Coronae obsequium adstrinxit.*“ (Deaf *Denkschrift* x. p. 27 et passim) Wie diese Verbindung geartet war, dies sagt abermals *Virozsil* (II. p. 386 Note e) mit den Worten: „daß diese Nebenländer mit dem ehemaligen Namen und Wappen, nach dem Anschlusse an die Krone Ungarns, auch ihre frühere staatliche Existenz und relative Autonomie . . . beibehalten und (II. p. 389) nur die Fragen der constitutionellen Freiheit des ganzen Reiches (mit dem Wort „Reich“ bezeichnet *Virozsil* auch Kroatien p. 386 Nr. 1, 387 Nr. 3, 389, 399 et passim) die äußeren Verhältnisse und die von den Königen dem Adel Ungarns und den Nebenländer ertheilten Freiheiten, Rechte und Privilegien, wurden als ein Gemeingut Ungarns und Kroatiens betrachtet, im Uebrigen erstreckte sich die „relative Autonomie“ Kroatiens auf „alle Fragen der inneren Verwaltung“ (II p. 388 Note h), welche Fragen auf dem eigenen kroatischen Landtage verhandelt, und zwar „abgesondert und unabhängig“ (II p. 388, Nr. 4) von dem ungarischen Reichstage und dann unmittelbar dem Könige unter-

breitet wurden (ibidem Nr. 5); oder wie Feßler (Geschichte von Ungarn, 2. Auflage, besorgt von E. Klein 1867) sagt, I. S. 470: „sie behalten ihre hergebrachten bürgerlichen Einrichtungen, wenn sie dieselben nicht mit den ungarischen vertauschen wollen; sie ordnen als freie Gemeinwesen . . . selbstständig ihre inneren Angelegenheiten.“

Weiters wählen diese partes adnexae am 1. Jänner 1527 Ferdinand I. selbstständig und von Ungarn unabhängig zum König von „ganz Kroatien“ (Kukuljević, Jura regnorum Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae II. p. 20 ss.). Im Jahre 1712 nehmen sie abermals selbstständig und unabhängig von Ungarn die pragmatische Sanction an. Im Jahre 1790/1 treten sie in eine engere Verbindung mit Ungarn, indem sie im „gegenseitigen Einverständnisse“ mit Ungarn das ungarische Consilium regium auch für Kroatien anerkennen, doch mit einem ausdrücklichen Vorbehalte der Wiedererrichtung des kroatischen Consiliums, wenn sie durch Zeitumstände geboten werden sollte. (Virozsil II. S. 395 Nr. 15.) Nach diesem engeren Anschlusse beschließt der kroatische Landtag im Jahre 1791 (im kroatischen Archiv): Cum regna haec, nempe Croatiae, Slavoniae et Dalmatiae inde ab origine propriam habuerint consistentiam, et sub hac unice propriae consistentiae conditione semet regno Hungariae univerint x. und weiter im Artikel 1 (Kukuljević l. c. II. p. 261) daß die Steuerbewilligung für Kroatien, welche ebenfalls 1790/1 aus dem kroatischen Landtage auf den gemeinsamen ungarisch-kroatischen übertragen wurde, derart zu geschehen habe „quod . . . ex parte Statuum Regni Croatiae immediate cum Sua Majestate Regia in medium consulatur . . .“

Und auch bei Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten war Kroatien als Staat, als Gesamtheit vertreten, deren Nuntii ein Curial-Votum abgaben, welches in der Ausübung oft nur einem sogenannten Veto- oder Protestations-Rechte gleichkömmt, wie dies „aus der Natur der hier obwaltenden Verhältnisse sich wohl von selbst ergibt“ (Virozsil II. S. 389 Note 1). Daß im ungarischen Corpus juris hungarici oft auch von Kroatien die Rede ist, das hatte nach (Virozsil II. S. 389 N. 6) nur die Bedeutung einer „Garantie“ der Rechte und der Stellung Kroatiens von Seite Ungarns. Und auch die Art der Berathung

der kroatischen Angelegenheiten war ein Ausfluß der rechtlichen Unabhängigkeit Kroatiens. Dieselbe bestand darin, wie Birozsil (II. S. 389 N. 6) sagt: „daß alle Sonder-Angelegenheiten der Nebenkünder durch ihren eigenen Landrichter (d. h. Protonotarius regnorum C. S. et D.) zu redigiren, und auch die Beschwerden derselben abgesondert von den ungarischen aufzunehmen und zu verhandeln seien, wodurch sich auch die relative Autonomie und politische Selbstständigkeit dieser Nebenkünder hinsichtlich Ungarns selbst bei dem gemeinschaftlichen ungarischen Reichstage herausstellt“.

Ich habe absichtlich nur ungarische Autoren (Déak, Cziráky, Birozsil, Fekler) citirt, und mich kroatischerseits blos auf diplomatische Actenstücke berufen, obzwar auch diese ungarischen Autoren nicht immer consequent und richtig das bestandene ungarisch-kroatische Verhältniß bestimmen. Aber die angeführten Stellen werden doch wohl für Jedermann wenigstens das beweisen, daß die „partes adnexae“ keine Handhabe dazu bieten, Kroatiens staatlichen Charakter bis 1848 mit Grund bestreiten zu können. Gegenwärtig aber kann von „partes adnexae“ keine Rede sein. Kroatien ist jetzt selbst in den ungarischen Gesetzen nicht als „kapesolt oder csatolt részek, sondern als társorszagok, d. h. Bundesgenosse, Verbündeter u. bezeichnet.

Dies auf die partes adnexae im Briefe Prof. Jellinek's. Auf das behauptete Vorhandensein „einer einheitlichen Staatsbürgerschaft und die Bedeutung der kroatischen Landesangehörigkeit, dann über die Auftheilung der ungarischen und kroatischen Angelegenheiten, sowie den Bundescharakter der andern — werde ich später zurückkommen.

2. Prof. Jellinek hat von den auf allen diesen Voraussetzungen beruhenden Erwägungen ausgehend, Kroatien als „eine Provinz Ungarns, d. h. des Staates sämtlicher Länder der Stefanskronen erklärt, weil diese Deutung — wie er sagt — ihm die juristisch und politisch ungezwungener erschien.“

Wie sieht nun dieser Staat Ungarn juristisch aus? Nach einer solchen Begriffsbestimmung desselben wären Ungarn (im engeren Sinne, d. h. das eigentliche Ungarn mit Siebenbürgen) und Kroatien nothwendiger Weise zwei Provinzen dieses Staates. Die natürliche Folge eines solchen Verhältnisses wäre aber die,

daß dieser Staat, wie jeder andere, in irgend einer Hinsicht und Richtung seine staatliche Macht über seine zwei Provinzen zur Geltung zu bringen, rechtlich in der Lage wäre, da auch Prof. Jellinek in seinen „Staatenverbindungen“ den „Staat“ Ungarn als solchen, d. h. alle Länder der ungarischen Krone als souverän dem Staate Oesterreich gegenüberstellt. Wie stellt sich aber nach der realen, auf Grund des ungarisch-kroatischen Ausgleiches von 1868 rechtlich bestimmten Wirklichkeit die Sache dar? Geradezu umgekehrt!

Es haben nämlich nicht jene beiden „Provinzen“ ihre Organisation von jenem angeblichen Staate — nennen wir ihn der Klarheit und Kürze wegen Ungarn-Kroatien — erhalten, sondern umgekehrt, es haben diese zwei „Provinzen“ die Organisation, Kompetenz u. jenem angeblichen Staate Ungarn-Kroatien im Wege eines gegenseitig abgeschlossenen Vertrages gegeben. Jellinek selbst sagt: „Als Residuum bleibt allerdings der Vertragscharakter des gegenwärtigen Ausgleiches“, gesteht somit ein, daß das ungarisch-kroatische Verhältniß ein vertragsmäßiges sei. Nun aber ist vertragsmäßig-international-völkerrechtlich also das gerade Gegentheil von einem „staatsrechtlichen“, als welches er das ungarisch-kroatische bezeichnet. Jellinek's Ansicht angenommen, hätten wir im ungarisch-kroatischen Verhältnisse ein staatsrechtliches Unicum, in welchem die einzelnen Theile, welche nicht einmal Staaten sind, sondern Provinzen, jenem Ganzen, zu dem sie sich als Theile verhalten sollen, seine Existenz und Kompetenz vorschreiben würden, und dieses Ganze, das ein Staat und zwar ein souveräner Staat sein soll, würde in jedem Momente seiner Existenz auf den guten, vertragsmäßigen Willen seiner Provinzen angewiesen sein und wäre rechtlich gar nicht in der Lage, nach Art eines Staates seine Macht über dieselben auszuüben. Schließlich könnten die beiden Provinzen durch gegenseitig abgeschlossenen Vertrag sogar ganz von einander sich trennen, in das Verhältniß einer reinen Personalunion treten, und jener angebliche Staat würde aufhören zu existiren! Sodann fragt es sich, mit welchem Recht kommen zwei Provinzen eines Staates dazu, durch Vertrag ihr Verhältniß gegenüber ihrem Staate festzustellen, und zwar ohne irgend ein Hinzuthun von Seite dieses Staates? Es ist doch allgemein anerkannt, daß über

staatliche Angelegenheiten nur jene Gemeinwesen definitiv verhandeln können, welche selbst staatlicher Natur und Dualität sind. Und nachdem im concreten Falle „einerseits Ungarn, andererseits aber Kroatien“ (Gingang zum Ausgleich) über alle staatlichen Angelegenheiten, von der Person des gemeinschaftlichen Königs angefangen und ihren Beziehungen zum Auslande, alle Fragen des staatlichen Lebens vertragsmäßig ordnen und festsetzen, so muß man doch wohl von vornherein zugeben, daß sie beide die rechtliche Natur von Staaten haben. Dies ist nicht nur das juristisch Ungezwungenerere, sondern auch das juristisch einzig Mögliche. „Durch die Thatsache, — sagt Held, Grundzüge S. 130, — daß ein Souverän mit einer anderen Person pactirt, gesteht er derselben in Beziehung auf das Pactobject auch die juristische Souveränität zu.“ Es kommt hier, wie er des Weiteren ausführt, bei Staaten Alles darauf an, was „öffentliche Angelegenheit“, d. h. staatliche ist, es entscheidet daher das Object. Ueber staatliche Angelegenheiten kann nur ein Staat verfügen. Nun bilden den Inhalt, das Object des zwischen Ungarn und Kroatien im Jahre 1868 abgeschlossenen, 1873, 1880 und 1881 theilweise modificirten Vertrages nur eminent staatliche Angelegenheiten, und da dieselben nur durch den Willen des besonderen (§. 70) ungarischen Reichstages einerseits und des kroatischen Landtages andererseits definitiv geordnet wurden, und von jedem dieser zwei Länder in Form von gleichlautenden Landesgesetzen als für das betreffende Territorium verbindlich festgesetzt wurden, so kann vom juristischen Standpunkt nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, daß sowohl Ungarn als Kroatien Staat ist. Die zwischen ihnen bestehende „staatliche Gemeinschaft“ beruht somit auf einem Vertrage, nicht nur historisch, sondern auch juristisch, und ist in jedem Momente ihres Bestehens auf den vertragsmäßigen Willen der beiden Länder angewiesen. Daraus folgt — nach allgemein anerkannten Begriffen — daß die ungarisch-kroatische staatliche Gemeinschaft nicht den rechtlichen Charakter eines Staates hat. Staaten sind nur Ungarn und Kroatien und zwar souveräne Staaten, welche sich durch Vertrag zur gemeinschaftlichen Ausübung gewisser Hoheitsrechte und zur gemeinschaftlichen Organisirung bestimmter staatlicher Einrichtungen verbunden haben.

An der Richtigkeit dieser Ansicht könnte nur dann gezweifelt werden, wenn etwa der gemeinschaftliche ungarisch-kroatische Reichstag das Recht hätte durch seinen Willen seine eigene Competenz zu bestimmen. Dem ist aber nicht so, die Competenz wird nur von dem Einzellandtage Kroatiens und Ungarns bestimmt. Selbst Rosin, welcher die sogenannte Competenz-Competenz als zum Wesen der Souveränität nicht nothwendig erachtet, sagt (Annalen 1883 S. 272) „für die Bestimmung des Wirkungskreises, der Competenz einer souveränen Persönlichkeit gibt der Begriff der Souveränität nur insoweit einen Anhalt, als nach ihm gewiß ist, daß eine Beschränkung desselben durch den Willen einer anderen Persönlichkeit rechtlich unmöglich ist! Ich habe aber oben ausgeführt, daß nicht nur eine Beschränkung, sondern auch eine gänzliche Entziehbarkeit jeder Competenz jenes angeblichen Staates Ungarn-Kroatien durch den übereinstimmenden Willen seiner angeblichen Provinzen Ungarn und Kroatien zu jeder Zeit rechtlich möglich ist.

Daß ein solches Gebilde aber juristisch kein Staat sein kann, am allerwenigsten ein souveräner, das führt auch Prof. Jellinek auf S. 295—296 glänzend aus mit den Worten: „Daher ist das Recht der Verfassungsänderung eine Consequenz des Begriffes des souveränen Staates. Ein Staat, dessen Existenzbedingungen dem guten Willen seiner Glieder anheimgestellt sind, ist nicht souverän, denn Souveränität schließt die Unabhängigkeit in sich. Wo daher die Competenz eines Bundes nur durch den einhelligen Vertragswillen der Glieder abgeändert werden kann, da ist kein Bundesstaat und überhaupt kein Staat, sondern nur eine mit delegirter und daher auch von dem Eigner zurückziehbarer Macht ausgerüstete Socialgewalt vorhanden.“ Das folgt auch aus dem, was Jellinek (S. 234) über das Verhältniß Oesterreichs zu Ungarn sagt, nämlich um die rechtliche Natur des Verhältnisses Ungarns zu Oesterreich zu erkennen, „wird man zuvörderst die Frage beantworten müssen, ob beide Staaten nichtsoverän sind oder souverän, ob daher über ihnen eine Centralgewalt steht, von welcher sie ihre Rechte empfangen haben und die sie ihnen wieder entziehen kann, oder ob sie keinem Willen als ihrem eigenen unterworfen sind.“

Nun haben wir gesehen, daß Kroatien und Ungarn ihre Rechte nicht von Ungarn-Kroatien empfangen, und daß dieses ihnen dieselben nicht entziehen kann, im Gegentheil, daß es selbst alle seine Rechte nur durch den Willen Ungarns und Kroatiens, d. h. durch den Vertrag dieser beiden Länder hat — so lange als es eben diese Länder durch Vertrag nicht anders bestimmen. Dasselbe Resultat bekommen wir, gleichgültig, ob wir die Souveränität mit Jellinek „als ausschließliche Verpflichtbarkeit durch eigenen Willen“ oder mit Kosin, „als ausschließliche Bestimmbarkeit durch eigenen Willen“ oder nach der von der Mehrzahl angenommenen Begriffsbestimmung als „rechtliche Macht über die eigene Kompetenz“, das heißt die sogenannte Kompetenz-Kompetenz annehmen. Und auch vom Standpunkte der alten Doctrin läßt sich die Souveränität Ungarns und Kroatiens nicht bestreiten, und eine solche Ungarn-Kroatiens behaupten. Es steht dem immer im Wege der reine Vertragscharakter des Verhältnisses beider Länder.

Was die Hindeutung auf das Verhältniß Islands zu Dänemark betrifft, so kann dasselbe hier nicht einmal in Erwägung kommen, nachdem Island sich seine Rechte nicht im Vertrage mit Dänemark stipulirt hat, sondern dieselben einfach durch ein dänisches Gesetz, also den einseitigen Willen Dänemarks erhalten hat, und zwar im Jahre 1871 und 1874. Ob der Staat Dänemark jene Rechte Island als unwiderrufliche gegeben hat oder nicht, immer ist es rechtlich der einseitige Wille Dänemarks, welcher hier zur Ausführung kommt, der Wille Islands ist gar nicht entscheidend. Ganz anders aber ist das Verhältniß zwischen Ungarn und Kroatien gestaltet. —

Nachdem ich — wie ich glaube, ganz evident — die Hauptanschauung Prof. Jellinek's, als existire ein „Staat sämtlicher Länder der ungarischen Krone“, den wir Ungarn-Kroatien genannt haben, als nicht begründet dargethan habe, kann ich auf die anderen Behauptungen kürzer antworten.

3. Prof. Jellinek sagt, daß es für Ungarn und Kroatien eine „einheitliche Regierung“ gebe. Hierauf sei vor Allem bemerkt, daß das Wort „Einheit“ oder „einheitlich“ nicht ein einziges Mal im ungarisch-kroatischen Ausgleiche vorkommt, weder in dem ungarischen und kroatischen Originaltexte (ungarisch egység, egy-

séges, kroatisch jedinstvo, jedinstven) wohl aber das Wort „Gemeinschaft,“ gemeinschaftlich, gemeinsam (ungarisch közösség, közös, kroatisch zajednica, zajednički) zur Bezeichnung des ungarisch-kroatischen Verhältnisses und der gemeinsamen Einrichtungen. Wo daher und auf Grund welcher Bestimmungen des Ausgleiches Sellinek diese Behauptung aufstellt, kann ich nicht einsehen, besonders, da es im §. 5 des Ausgleiches heißt, daß Ungarn und Kroatien „durch diese Convention“ in die Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung und Regierung hinsichtlich einiger in den folgenden Paragraphen taxativ angeführten Angelegenheiten einwilligen, und auch die in §. 1—4 angeführten Gegenstände durch die im Vertragswege erfolgte authentische Interpretation der pragmatischen Sanction als vertragsmäßige sich darstellen. Die Anomalie, oder besser gesagt: die Eigenthümlichkeit, daß der Chef der „besonderen“ (§. 45) kroatischen Regierung, der Banus nämlich, auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des „gemeinsamen ungarisch-kroatischen Ministerpräsidenten ernannt wird, kann ja nach dem, was in meinen Ausführungen de dato 18. März l. J. gesagt wurde, keine „Einheitlichkeit“ der Regierung im juristischen Sinne beweisen. Welcher große, entscheidende weil qualitative Unterschied aber zwischen einer rechtlichen Gemeinschaftlichkeit und einer rechtlichen Einheitlichkeit besteht, das braucht nur erwähnt zu werden, um auf all die juristischen Consequenzen, die daraus in einer und der andern Hinsicht entstehen, aufmerksam zu machen. Es gibt also wohl eine „gemeinsame“ (§. 5 des Ausgleiches) Regierung aber keine „einheitliche“ für Ungarn und Kroatien, und dazu besondere für jedes Land.

Die Existenz einer besonderen Regierung für Kroatien beweist ja am eclatantesten der §. 45 des Ausgleiches, worin es nicht heißt, daß die kroatische Regierung sich zu bestreben habe, einvernehmlich mit der gemeinsamen vorzugehen, sondern umgekehrt die gemeinsame oder „Centralregierung“ hat einvernehmlich mit der „besonderen“ kroatischen vorzugehen auch in gemeinsamen Angelegenheiten.

4. Was die behauptete „einheitliche Staatsbürgerschaft für alle Länder der ungarischen Krone“ betrifft, darauf habe ich Folgendes zu bemerken. Vor Allem ist das betreffende Gesetz ein „ge-

meinschaftliches ungarisch-kroatisches,“ geschaffen am „gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage“ — wie dies aus dem Gesetz-Artikel XII: 1870 ganz evident sich herausstellt. Das Gesetz ist daher rechtlich sowohl ein ungarisches als kroatisches. Die Staatsbürgerschaft ist keine „allgemeine“ „einheitliche“ in allen Ländern der ungarischen Krone, sondern laut §. 10 des Ausgleiches eine bloß in der Gesetzgebung „gemeinschaftliche“, daher — wie Jellinek selbst dies so klar ausführt (S. 242)— wie alle Institutionen in einer „Gemeinschaft“, als welche ja die Realunion erscheint — ebenfalls sowohl eine ungarische als kroatische, aber keine rechtlich „einheitliche.“

Mein Argument aus der besonderen kroatischen Landesangehörigkeit und den daraus resultirenden selbstständigen politischen Rechten der Kroaten hat Jellinek mißverstanden. Im Artikel 3 der deutschen Reichsverfassung, dann in der Verfassung der Schweiz und der Nordamerikanischen Union besteht ja auch ein „gemeinsames“ Staatsbürgerrecht, Indigenat, ohne daß dadurch das besondere Staatsbürgerrecht der betreffenden Einzelstaaten und Kantone beseitigt worden wäre. Nun führen alle deutschen Publicisten als das eclatanteste Zeichen für das Vorhandensein eines solchen Einzelstaatsbürgerrechtes neben dem gemeinsamen den Umstand an, daß zur Ausübung der politischen Rechte, namentlich des sogenannten Activbürgerrechtes zu den Landtagen der Einzelstaaten nur seine eigenen Landesangehörigen zugelassen werden, nicht auch die dort Wohnsitz habenden Angehörigen anderer Staaten, obwohl dieselben auch das „gemeinsame Indigenat“, Bürgerrecht haben. Dies ist nun auch mit den Wahlen in Kroatien der Fall. Ein Nichtlandsangehöriger in Kroatien, obwohl er das nach Jellinek einheitliche „Staatsbürgerrecht“ hat, wird zur Ausübung politischer Rechte in Kroatien nicht zugelassen. Der Hinweis auf das Verhältniß eines Oesterreichers in irgend einem österreichischen Kronlande beweist gar nichts, denn ein Galizier z. B., der in Steiermark seinen Wohnsitz nehmen würde, genießt bei sonstiger Qualification das Wahlrecht zum österreichischen Reichsrathe, eben weil er im Besitze des „allgemeinen“, also rechtlich „einheitlichen“ österreichischen Staatsbürgerrechtes ist. Und um in den steiermärkischen Landtag wählen zu können, braucht er auch nicht in einer steiermärkischen Gemeinde seinen „Unterstützungs-Wohnsitz“ zu haben.

kann ich auch nicht zugeben. Es ist wahr, was Prof. Jellinek sagt, daß die Auseinandersetzung zwischen Ungarn und Kroatien weit davon entfernt ist, dieselbe Klarheit zu zeigen, wie das Verhältniß Oesterreich-Ungarn, und ich gebe gerne zu, daß ein ferne Stehender, leicht dazu verleitet wird, Ungarn-Kroatien für einen decentralisirten Einheitsstaat zu erklären. Aber wenn man Rücksicht nimmt, sowohl auf die Entstehung des Verhältnisses, als auf den Inhalt und Bestand desselben, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Ungarn-Kroatien ein Bundesverhältniß darstellt und nicht ein staatsrechtliches. Die politisch inferiore Stellung, welche Kroatien dabei einnimmt, mag auch Ursache gewesen sein, daß ein so scharfer Beobachter, wie Prof. Jellinek, in demselben den Bundescharakter übersehen konnte und seinem Principe entgegen auch auf das „politisch“ Ungezwungenerer Rücksicht nahm. Trotzdem gesteht auch er, daß gegen seine Ansicht „als Residuum allerdings der Vertragscharakter“ des gegenwärtigen ungarisch-kroatischen Verhältnisses bleibt. Nun, dieses Residuum ist eben jener Punkt, worauf Alles ankommt, denn was einen Vertragscharakter hat, das ist nichts Staatsrechtliches, sondern ein völkerrechtliches Verhältniß.

Mit dem glaube ich dargethan zu haben, daß Ungarn-Kroatien ein Bundesverhältniß ist, eine Realunion, und nachdem Prof. Jellinek selbst sagt: „ich stehe nicht an, Ihre Ansicht als eine wissenschaftlich begründete anzuerkennen“, glaube ich auch ihn durch nähere Aufklärung des Thatsächlichen überzeugt zu haben, daß meine Ansicht auch die allein wissenschaftlich mögliche ist. Es treffen eben bei Kroatien alle rechtlich relevanten Merkmale eines in Realunion mit Ungarn stehenden Staates zu, während bei dem angeblichen Staate „sämmtlicher Länder der Stefanskrone“ nicht ein einziges solches Merkmal zu finden ist, da derselbe im Gegentheile ganz auf den Willen seiner fernsollenden Provinzen angewiesen ist.

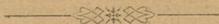
7. Was nun die Bemerkungen Prof. Jellinek's über meine Ausführungen gegen die von Dr. Frank aufgestellten Behauptungen betrifft, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich darüber nichts mehr zu sagen vermag, als in meinem Briefe vom 18. März 1885 steht.

Ich halte bestimmt dafür, daß meine Ansichten gegen Dr. Frank die richtigen sind. Nun aber, da Prof. Jellinek — obwohl er sich ein selbstständiges, definitives Urtheil vorbehält — trotzdem bei seiner Ansicht verbleibt, daß die Erklärung Dr. Frank's eine „plausible“ sei, entsteht für mich die Pflicht, die Sache einer neuerlichen Erörterung zu unterziehen, was ich aber zu thun gegenwärtig nicht in der Lage bin.

Nur auf Eines werde ich kurz etwas bemerken. Prof. Jellinek sagt, daß ich ihm „die merkwürdige Thatsache, daß Kroatien nach den geltenden Bestimmungen von vornherein ein passives Land wurde“, nicht aufgeklärt habe. Dem gegenüber bemerke ich, daß sich mein Standpunkt von demjenigen Dr. Frank's darin unterscheidet, daß ich nicht in der Quote selbst, sondern in der Bestimmung jener Summen, bei welchen Kroatien nach der bestehenden Quote partizipiren soll, den Fehler vermüthe. Der Ausgleich selbst ist in dieser Beziehung nicht vollständig. Im Jahre 1871 wurde zwischen der kroatischen Regierung und dem gemeinsamen Finanzminister ein Uebereinkommen getroffen, in welchem jene Auslagen, an deren Bestreitung Kroatien zu partizipiren hätte, angeführt sind. Dieses Uebereinkommen scheint mir, mit Rücksicht auf das oben vom §. 9 des 1868er Ausgleiches Gesagte nicht der „Aequitas, welche in solchen Dingen zum Ausdruck gelangen muß“ — wie Prof. Jellinek sagt — zu entsprechen. Auch habe ich angedeutet, daß nicht alle kroatischen Einnahmen zu Gunsten Kroatiens verrechnet sein dürften, und die Aufmerksamkeit Prof. Jellinek's auf §. 13 und 27 des Ausgleiches gelenkt, welcher Kroatien von jeder Participirung an dem eventuellen Abgange des gemeinsamen Staatshaushaltes — nach meiner Ansicht — zu degagiren scheint. Wenn diese meine Ansichten die richtigen sein sollten, dann wäre eben Kroatien nicht passiv.

Und nachdem jenes Uebereinkommen aus dem Jahre 1871 nicht auch vom kroatischen und ungarischen Parlamente verfassungsmäßig verhandelt wurde, so liegt hierin die Möglichkeit, daßselbe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und das ungarisch-kroatische finanzielle Verhältniß mit der Aequitas in Einklang zu bringen.

Prof. Pliverić.



Anhang.

Die ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetze.

I.

Der Ausgleichsvertrag vom Jahre 1868.

Gilt in Ungarn als Gesetz-Artikel XXX. vom Jahre 1868. des ungarischen Reichstages, in Kroatien aber als Gesetz-Artikel I. vom Jahre 1868 des kroatischen Landtages

Nachdem zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits, und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits wegen Schlichtung der zwischen ihnen obgeschwebten staatsrechtlichen Fragen, mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung eine Konvention zu Stande gekommen ist, wird diese Konvention, als auch durch Seine kaiserliche und königliche apostolische Majestät genehmigt, bestätigt und sanktionirt, als ein gemeinsames Fundamental-Gesetz von Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien, hiemit gesetzlich inartikulirt*, wie folgt:

Nachdem Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten, sowohl rechtlich, als faktisch, zur h. Stefanskronen gehörten, und auch in der pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß auch die Länder der ungarischen Krone von einander unzertrennlich sind: haben auf dieser Basis Ungarn einerseits, Kroatien und Slavonien andererseits, zur Schlichtung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen, folgende Konvention geschlossen:

§. 1. Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien bilden ein und dieselbe staatliche Gemeinschaft, sowohl gegenüber den unter Seiner Majestät Regierung stehenden übrigen Ländern, als auch gegenüber anderen Ländern.

§. 2. Aus dieser Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit folgt, daß der König von Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien mit ein und derselben Krone, und mittelst ein und desselben Krönungsaktes gekrönt wird, und für die unter der Krone des heiligen Stefan stehenden sämtlichen Länder, auf dem gemeinsamen Reichstage dieser

* Selbstverständlich von den beiden Vertretungskörpern abgesondert aber gleichlautend.

Länder, ein gemeinschaftliches Krönungs- (Inaugural) Diplom fest gestellt und ausgefertigt wird.

Das Originale dieses Krönungs- (Inaugural) Diploms ist jedoch nebst dem ungarischen Texte auch in kroatischer Sprache zu verfassen, auch den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien auszufolgen, und darin auch die Integrität der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien, soauch die Landes-Verfassung zu verbürgen.

Das 1867er Inaugural-Diplom im kroatischen Original-Texte ebenfalls nachträglich ausgefertigt, und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden.

§. 3. Aus der obervähnten untheilbaren Staatsgemeinschaft folgt ferner, daß hinsichtlich all' jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone, und den andern Ländern Seiner Majestät gemeinschaftlich, oder im gemeinschaftlichen Einvernehmen zu behandeln sind, Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien ein und dieselbe gesetzliche Vertretung, Gesetzgebung, und hinsichtlich der Executive, eine gemeinsame Regierung haben müssen.

§. 4. Der XII. Gesetzartikel des 1867er ungarischen Reichstages, welcher die zwischen den Ländern der h. Stefanskrone, und Seiner Majestät übrigen Ländern obschwebenden gemeinsamen, oder wenngleich nicht gemeinsamen, doch einvernehmlich zu behandelnden Angelegenheiten, und die Art und Weise deren Behandlung bestimmt, so auch die auf Grund dieses Gesetzes bereits zu Stande gekommenen Uebereinkommen, und besonders die Gesetzartikel XIV. XV. und XVI. vom Jahre 1867, werden auch von Kroatien, Slavonien und Dalmatien als gültig und bindend anerkannt, mit der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß ähnlich: Fundamental Gesetze in der Zukunft nur mit der gesetzlichen Einflußnahme der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien geschaffen werden können.

Das in diesem Paragraphhe erwähnte Fundamental Gesetz und die darin erwähnten Gesetzartikeln werden nachträglich auch im kroatischen Original-Texte ausgefertigt, und zur Kundmachung dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage ehebaldigst zugesendet werden.

§. 5. Außer jenen Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der h. Stefanskrone und Seiner Majestät übrigen Ländern gemeinschaftlich, oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich betreffen, und hinsichtlich welcher unter den Ländern der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Regierung und Gesetzgebung durch diese Konvention als nothwendig anerkannt wird.

§. 6. Eine solche gemeinschaftliche Angelegenheit sämmtlicher Länder der h. Stefanskrone ist vor Allem die Botirung der Kosten des Hofhaushaltes.

§. 7. Gemeinschaftliche Angelegenheiten sind ferner die Rekrutenstellung, die das Wehrsystem und die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung, und die Verfügungen bezüglich der Dislozierung und Verpflegung der Armee, worauf bezüglich jedoch hinsichtlich Kroatien, Slavonien und Dalmatien bestimmt wird.

a) daß aus dem gemeinschaftlich zu votirenden Kontingente der auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien entfallende Theil im Verhältniß der Gesamtbevölkerung festgestellt wird, wobei es selbstverständlich ist, daß, wenn das bisherige Wehrsystem umgeändert werden wird, die Bestimmungen des neu festzustellenden Systems auch in Kroatien, Slavonien und Dalmatien in Anwendung kommen werden;

b) daß die auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien entfallenden Rekruten in die Regimenter dieser Länder eingereiht werden;

c) endlich daß bei der Einreihung dafür gesorgt werden wird, zu welcher Waffengattung die Rekruten zumeist tauglich sind, und daß die Rekruten aus dem Küstengebiete hauptsächlich zur Flotte eingetheilt werden.

§. 8. Gemeinschaftlich ist zwischen Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl in legislatorischer, als administrativer Hinsicht, auf die unten beschriebene Weise auch die Angelegenheit der Finanzen. Daher gehört die Feststellung des gesammten Steuersystems, die Votirung der direkten und indirekten Steuern, sowohl hinsichtlich der Gattung und der Ziffersätze dieser Steuern, als auch deren Ausschreibung, Gebahrung, und Einhebung, die Einführung neuer Steuern, die Votirung des Budgets der gemeinsamen Angelegenheiten, soauch die Prüfung der Jahres-Schlusssrechnungen über die Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufnahme neuer Staatsanlehen, oder die Konvertirung der heute bestehenden Schulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung und Veräußerung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Verfügung über die Monopole und regal Einkünfte (jura regalia majora), und überhaupt eine jede Verfügung welche die in den Ländern der h. Stefanskrone gemeinschaftlichen Finanz-Angelegenheiten betrifft, zu dem gemeinsamen Reichstage der Länder der h. Stefanskrone; hinsichtlich der Veräußerung des kroatisch-slavonischen Staats Grundbesizes jedoch mit der Einschränkung, daß diesbezüglich auch der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag einzunehmen ist, ohne dessen Einwilligung kein Verkauf stattfinden kann. Und hinsichtlich all dieser Gegenstände erstreckt sich die gemeinschaftliche Finanz-Verwaltung, welche durch den dem gemeinsamen Reichstage verantwortlichen königlich ungarischen Finanzminister ausgeübt wird, auch auf die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

§. 9. Gemeinschaftliche Angelegenheiten sämmtlicher Länder der ungarischen Krone sind auch die Geld-, Münz- und Banknoten-Angelegenheiten, soauch die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, und die Ueberprüfung und Bestätigung jener Han-

dels-Staatsverträge, welche die Länder der h. Stefan-Krone gleichmäßig betreffen; die Verfügung über die Banken, Kredit- und Versicherungs-Institute, Privilegien, das Maaß und Gewicht, Waarenstempel und Musterversicherungen, Panzierung, und über das schriftstellerische und artistische Eigenthum; das See-, Handels-, Wechsel- und Berg-Recht, und im allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, der Mauthen, Telegrafien, Posten, Eisenbahnen, Häfen, der Schifffahrt und jener Staatsstraßen und Flüsse, welche Ungarn, und Kroatien, Slavonien und Dalmatien gemeinschaftlich angehen.

§. 10. Hinsichtlich der Regelung des Gewerbewesens, den Hausirhandel auch inbegriffen, so auch in Angelegenheiten der Vereine, welche nicht auf Erwerb abzielen, hinsichtlich des Patzwesens, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerschaft und der Naturalisirung, ist wohl die Gesetzgebung gemeinschaftlich, indessen wird die Exekutive hinsichtlich dieser Angelegenheiten den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien vorbehalten.

§. 11. Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien anerkennen, daß sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät als gemeinsamen anerkannten, anderseits aber die unter den Ländern der ungarischen Krone selbst als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, nach dem Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit das ihrige beizutragen verpflichtet wären.

§. 12. Dieses Steuerfähigkeits-Verhältniß ist nach denselben amtlichen Daten, auf Grund welcher das Verhältniß der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den übrigen Ländern Seiner Majestät auf zehn Jahre festgestellt wurde, auf dieselbe Zeit

hinsichtlich Ungarn	93,	5,592.201 ;
hinsichtlich Kroatiens und Slavoniens aber	6,	4,407.799

Prozent.

§. 13. Nachdem aber die gesammten reinen Einkünfte Kroatiens und Slavoniens jene Summe, welche nach dem im obigen Paragraphen erwähnten Steuerfähigkeits-Schlüssel, von den Auslagen der gemeinsamen Angelegenheiten auf sie entfallen würde, derzeit nur so bedecken könnten, wenn sie auch den größeren Theil der zu ihrer inneren Verwaltung erforderlichen Summen übergeben würden: gibt Ungarn, mit Rücksicht auf die Erneuerung jenes brüderlichen Verhältnisses, welches zwischen Ungarn und Kroatien und Slavonien seit Jahrhunderten bestanden hat, bereitwilligst seine Einwilligung dazu, daß von den Einkünften Kroatiens und Slavoniens vor Allem eine gewisse Summe, welche auf Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder zeitweise verhältnismäßig festgestellt wird, abgezogen werde, und die nach Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung er-

übrigende Summe auf die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde.

§. 14. Auf Grund des in den vorangelaassenen §§. entwickelten Prinzipes ist zwischen Ungarn einerseits, und Kroatien und Slavonien andererseits folgender Finanz-Vertrag zu Stande gekommen.

§. 15. Das Erforderniß Kroatiens und Slavoniens für innere Verwaltung wurde auf jene 10 Jahre, während welcher das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Ländern bestehende Uebereinkommen dauert, auf 2,200.000 fl. festgestellt.

§. 16. Diese Summe wird vor Allem mit 45% der direkten und indirekten Steuern und sonstigen Einkünfte Kroatiens und Slavoniens bedeckt, nämliches werden aus den Gesamteinnahmen jener Länder soviel Prozente in jene kroatisch-slavonische Landes- oder Jurisdiktions-Kassa eingeliefert werden, wohin es die Gesetzgebung oder die Regierung dieser Länder verlangen wird.

§. 17. 55 Prozente sämmtlicher Einnahmen Kroatiens und Slavoniens sind zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen, in den gemeinschaftlichen Staatschatz abzuliefern.

§. 18. Von jenen Einkünften, welche laut §§. 16 und 17 auf das Erforderniß der inneren Verwaltung Kroatiens und Slavoniens, und auf die gemeinsamen Auslagen aufzuthellen sind, werden ausgenommen :

a) die Fleisch- und Wein-Verzehrungs-Steuern, welche in Kroatien und Slavonien, nach dem bisherigen Gebrauche, auch fernerhin zur Bedeckung der Kommunal-Auslagen verwendet werden können;

b) zufolge des Ges.-Art. XII. vom Jahre 1867 die Einkünfte des Grenzjollés.

§. 19. Wenn sich das Verwaltungs-Gebiet Kroatiens und Slavoniens, durch faktische Rükkeinverleibung Dalmatiens, oder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze vergrößern sollte: werden die Einkünfte des mit Kroatien und Slavonien vereinigten Gebietes ebenfalls nach dem im §§. 16 und 17 festgestellten Schlüssel, auf die Auslagen der kroatisch-slavonischen inneren Verwaltung und der gemeinsamen Angelegenheiten aufgetheilt werden.

§. 20. Der gegenwärtig bestehende Landes-Zuschlag, wird, sowie in Ungarn, auch in Kroatien und Slavonien, zu den Staatssteuern zugeschlagen.

§. 21. Der Grundentlastungs-Zuschlag wird jedoch bis zur vollkommenen Tilgung der Grundentlastungs-Landes-Schuld, hinsichtlich Kroatiens und Slavoniens auch fernerhin durch die Grundentlastungs-Direktion dieser Länder gebahrt, und durch die Finanz-Direktion in

die Kassa jener Grundentlastungs-Direktion abgeführt werden. Indessen bleibt die gemeinschaftliche Garantie der Länder der ungarischen Krone bezüglich dieser Grundentlastungs-Schuld auch fernerhin aufrecht, und wird die zu diesem Zwecke allfällig nöthige Aushilfe aus dem gemeinsamen Staatschatze, nach bisheriger Art und Weise, vorgeschossen.

§. 22. Der königlich ungarische Finanzminister übt in Kroatien und Slavonien die Exekutive hinsichtlich der direkten und indirekten Steuern, Stempeln, Gefälle, Taxen, Gebühren und der Staatsgüter, durch die durch ihn zu ernennende Agramer Finanz-Direktion aus.

§. 23. Jene Abtheilungen der Agramer Landes-Buchhaltung, welche zum Selbstverwaltungs-Wirkungskreise der Länder Kroatien und Slavonien gehörige Angelegenheiten behandeln, stehen in jeder Beziehung unter der Disposition der benannten Länder. Die Resultate der durch die erwähnten Abtheilungen geführten Schlußrechnungen sind jedoch dem gemeinsamen Finanzminister zu dem Behufe mitzutheilen, damit die finanziellen Daten sämtlicher Länder der ungarischen Krone vollständig zusammengestellt werden können.

§. 24. Die Landes-Regierung und die Jurisdiktionen Kroatiens und Slavoniens unterstützen mit aller Bereitwilligkeit die Organe der gemeinsamen Finanz-Verwaltung bei der Sicherstellung und Einhebung der Staatseinkünfte, und erfüllen pünktlich die durch den dem gemeinschaftlichen Reichstage verantwortlichen Finanzminister erlassenen gesetzmäßigen Verordnungen.

§. 25. Wenn in einzelnen Jahren 45% der gesammten Einkünfte das oben festgestellte (§. 15) Erforderniß für die innere Verwaltung Kroatiens und Slavoniens nicht decken sollten: wird Ungarn den Abgang vorschießen.

§. 26. Wenn sich hingegen die erwähnten 45% auf eine höhere Summe belaufen, als für die innere Verwaltung Kroatiens und Slavoniens vertragsmäßig festgestellt wurde, wird der Ueberschuß zur Bedeckung der gemeinsamen Auslagen verwendet werden.

§. 27. Wenn hingegen die Einkünfte Kroatiens und Slavoniens jenen Theil der gemeinsamen Auslagen, welcher nach dem im §. 12 angesetzten Steuerfähigkeits-Schlüssel auf sie entfallen würde, in Folge eines Zunehmens der Steuerfähigkeit übersteigen würden: bleibt der Ueberschuß zur Verfügung Kroatiens und Slavoniens, ohne daß die Länder Kroatien und Slavonien jene Summen, hinsichtlich welcher sie in den vorangegangenen Jahren, bezüglich der gemeinsamen Auslagen im Rückstande geblieben sind, nachträglich zu bedecken verpflichtet wären.

§. 28. Hinsichtlich der Einkünfte Kroatiens und Slavoniens wird die Abrechnung auf Grund der in den obigen Abschnitten erwähnten Prinzipien angefertigt, und gleichzeitig mit den Schlußrech-

nungen sämmtlicher Länder der ungarischen Krone dem gemeinschaftlichen Reichstage der Länder der ungarischen Krone vorgelegt werden.

Die daselbst überprüfte Abrechnung wird zur Kenntnissnahme auch dem kroatisch-slavonischen Landtage mitgetheilt werden.

§. 29. Die Führung eines besonderen Ausweises über die Einkünfte Kroatiens und Slavoniens kann nur nach Zustandekommen der Konvention, und zwar erst am 1. Jänner 1869 in Angriff genommen werden. So lange diese Konvention von beiden Gesetzgebungen nicht angenommen und durch Seine Majestät nicht sanktionirt ist, ist für Kroatien und Slavonien bei Anweisung der Auslagen der inneren Verwaltung das 1867er Präliminare maßgebend.

§. 30. Aus den bis zu Ende des Jahres 1867 verbliebenen, und einhebbaren Steuerrückständen Kroatiens und Slavoniens werden 63% auf die Bedürfnisse der erwähnten Länder verwendet, 37% hingegen fallen dem gemeinschaftlichen Staatschatze zu.

§. 31. Hinsichtlich jener Gegenstände, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Seiner Majestät übrigen Ländern gemeinsam, oder gemeinschaftlich zu behandeln sind, soauch hinsichtlich jener, welche unter den Ländern der ungarischen Krone allein als gemeinschaftlich bezeichnet worden sind, gebührt das Recht der Gesetzgebung dem alljährlich nach Pest einzuberufenden gemeinschaftlichen Reichstage sämmtlicher Länder der ungarischen Krone.

§. 32. Auf diesem gemeinschaftlichen Reichstage wird Kroatien und Slavonien, im Verhältnisse zur Bevölkerung, durch 29 Deputirte vertreten, die Stadt und das Küstengebiet Fiume wegen der im §. 66 angeführten Ursache nicht inbegriffen. Wenn sich die Anzahl der ungarischen Deputirten mittlerweile ändern würde: wird die Anzahl der kroatisch-slavonischen Deputirten, mit Beibehaltung des Bevölkerungs-Verhältnisses, nach denselben Prinzipien festgestellt werden, welche bei Feststellung der Anzahl der ungarischen Deputirten angewendet werden.

§. 33. Wenn sich die Bevölkerung Kroatiens und Slavoniens, entweder durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze, oder durch die Rückeinverleibung Dalmatiens vermehren sollte: wird die Anzahl der Deputirten der benannten Länder im Verhältnisse der Zunahme der Bevölkerung ebenfalls vermehrt werden.

§. 34. Kroatien, Slavonien, und Dalmatien wählen ihre Deputirten für den gemeinschaftlichen Reichstag aus den Mitgliedern ihres eigenen Landtages, und zwar für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Mandat des gemeinschaftlichen Repräsentantenhauses erstreckt.

Für den Fall, daß der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag mittlerweile aufgelöst werden sollte, verbleiben die Repräsentanten

Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens so lange Mitglieder des gemeinschaftlichen Reichstages, bis der neuerlich einberufene kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag nicht neue Repräsentanten erwählt.

§. 35. Bei der Verhandlung all jener Gegenstände, welche in den obigen Abschnitten als gemeinschaftliche anerkannt wurden, üben die Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens ihr persönliches Aeußerungs- und Abstimmungs-Recht ebenfalls selbstständig, ohne Instruktion, und ebenso aus, wie die übrigen Mitglieder des Reichstages.

§. 36. Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien senden auch in das Oberhaus des gemeinschaftlichen Reichstages zwei Repräsentanten aus ihrem eigenen Landtage.

§. 37. Die Magnaten und jene weltlichen und kirchlichen Würdenträger Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, die vor 1848 im Oberhause des ungarischen Reichstages Sitz- und Stimmrecht hatten, werden auch fernerhin mit gleichem Rechte Mitglieder des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages sein, insolange, bis das Haus nicht nach anderen Grundsätzen konstituiert wird.

§. 38. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, inwieferne es möglich ist, am gemeinschaftlichen Reichstage vorläufig und nach einander verhandelt; und es wird auf jeden Fall darauf Rücksicht genommen werden, daß den Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens auf ihrem eigenen Landtage, zur Schlichtung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten, wenigstens drei Monate gelassen werden.

§. 39. Sämmtliche Auslagen des gemeinschaftlichen Reichstages, daher auch die Diäten und das Quartiergeld der Deputirten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, sind aus der gemeinsamen Staatskassa zu bedecken.

§. 40. Nachdem der gemeinschaftliche Reichstag der Länder der ungarischen Krone einen Theil seiner Agenden, nemlich die Feststellung des Budgets der aus der pragmatischen Sanktion herrührend anerkannten gemeinsamen Angelegenheiten, durch eine aus seiner Mitte entsendete Delegation ausübt: werden von den Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, durch den gemeinschaftlichen Reichstag so viele Mitglieder in die ungarische Delegation gewählt, als nach dem Schlüssel, nach welchem die erwähnten Länder im gemeinschaftlichen Reichstage vertreten werden, auf sie entfallen.

§. 41. Demzufolge wird festgestellt, daß von den Repräsentanten Kroatiens und Slavoniens von Seite des Repräsentantenhauses Bier, und von Seite des Oberhauses Ein Mitglied in die Delegation gewählt werde.

§. 42. Wenn sich die Anzahl der kroatisch-slavonisch-dalmatischen Repräsentanten in Folge des im §. 33 erwähnten Gebietszuwachses vermehren sollte: wird die Anzahl jener Mitglieder im entsprechenden Verhältnisse vermehrt werden, die von den Repräsentanten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens in die Delegation gewählt werden.

§. 43. Hinsichtlich all' jener Angelegenheiten, welche im Ges.-Art. XII. vom Jahre 1867 und in der gegenwärtigen Konvention bezüglich sämtlicher Länder der ungarischen Krone, als gemeinschaftliche bezeichnet sind, mit Ausnahme der im §. 10 enthaltenen Gegenstände, wird die Exekutiv-Gewalt auch hinsichtlich Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens durch die in Pest-Ofen residirende Zentral-Regierung, durch ihre eigenen Organe ausgeübt.

§. 44. Mit Rücksicht auf die Vertretung der Interessen der Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird für diese Länder zu der in Pest-Ofen residirenden Zentral-Regierung, ein besonderer kroatisch-slavonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist ein Stimmrecht besitzendes Mitglied des gemeinsamen Ministerrathes, und dem Reichstage verantwortlich. Derselbe bildet das Vermittlungs-Band zwischen Seiner Majestät und den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien.

§. 45. Die Zentral-Regierung wird bestrebt sein, im kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ländergebiete einvernehmlich mit der besondern Regierung dieser Länder vorzugehen; nachdem aber dieselbe dem gemeinschaftlichen Reichstage, auf welchem auch Kroatien, Slavonien und Dalmatien vertreten sind, verantwortlich ist, sind ihre Verfügungen von Seite der kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung und der Jurisdiktionen nothwendigerweise zu unterstützen, ja sogar, inwieferne die Zentral-Regierung keine eigenen Organe haben sollte, durch selbe unmittelbar durchzuführen.

§. 46. Den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird auf deren Verlangen zugesichert, das die Zentral-Regierung sowohl die kroatisch-slavonischen Abtheilungen der Zentral-Behörden, als auch ihre im Gebiete der benannten Länder fungirenden Organe, mit Rücksichtnahme auf die erforderliche Fachbildung, soweit es mir möglich ist, aus kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landeskindern ernennen wird.

§. 47. Hinsichtlich all' jener Gegenstände, welche in dieser Konvention dem gemeinschaftlichen Reichstage und der Zentral-Regierung nicht vorbehalten sind, gebührt den Ländern Kroatien, Slavonien und Dalmatien, sowohl am Gebiete der Gesetzgebung, als auch der Exekutive vollständige Autonomie.

§. 48. Die Autonomie Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens erstreckt sich daher sowohl in legislatorischer, als administrativer

Hinsicht auf die innere Verwaltung, auf die Kultus-, und Unterrichts-Angelegenheiten, soauch auf das Justizwesen dieser Länder, inbegriffen auch die Justizpflege, — mit Ausnahme des Seerechtes, — in allen Instanzen.

§. 49. Hinsichtlich der Forderungen der Religions- und Unterrichts-Fonde, werden die Schuldigkeiten bezüglich der Vergangenheit im Wege der gegenseitigen Abrechnung ausgeglichen.

§. 50. An der Spitze der autonomen kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung steht der Banus, welcher dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage verantwortlich ist.

§. 51. Der Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien wird auf Vorschlag und mit Gegenzeichnung des gemeinsamen königlich ungarischen Ministerpräsidenten, durch Seine kaiserlich und königlich apostolische Majestät ernannt.

§. 52. Indessen wird die Zivil-Würde des Banus für die Zukunft von der militärischen abgefordert, und als Norm aufgestellt, daß in Zukunft auf die Zivil-Angelegenheiten Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens kein dem Militär angehöriges Individuum Einfluß üben könne.

§. 53. Der eine bürgerliche Stellung bekleidende Banus wird auch fernerhin den Titel „Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien“ führen, und genießt all jene Prerogative und Würden des Banal-Amtes, welche mit seiner neuen Stellung vereinbar sind. Demnach verbleibt er auch fernerhin Mitglied des Oberhauses des gemeinschaftlichen Reichstages.

§. 54. Die weitere Organisirung der autonomen Selbstregierung, wird auf Vorschlag des Banus, mit allerhöchster Intervention seiner kaiserlich und königlich apostolischen Majestät, der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag feststellen.

§. 55. Nach erfolgter Sanktionirung dieser Konvention wird die kroatisch-slavonische Hofkanzlei sofort aufgelöst.

§. 56. Im ganzen Gebiete Kroatiens und Slavoniens ist die Sprache sowohl der Gesetzgebung, als auch der Administration und Justizpflege die kroatische.

§. 57. Auch für die Organe der Zentral-Regierung wird im Gebiete der Länder Kroatien und Slavonien, als ämtliche Sprache, die kroatische bestimmt.

§. 58. Kroatisch-slavonische Vorträge und Eingaben aus Kroatien und Slavonien, sind auch durch das gemeinsame Ministerium anzunehmen, und ist auf diese in derselben Sprache die Antwort zu ertheilen.

§. 59. Ferner wird ausdrücklich erklärt, daß die Repräsentanten von Kroatien und Slavonien, als Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation, soauch bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzender Länder, sowohl am gemeinschaftlichen Reichstage, als auch in dessen Delegation, sich der kroatischen Sprache bedienen können.

§. 60. Die für Kroatien, Slavonien und Dalmatien durch die gemeinschaftliche Gesetzgebung zu schaffenden Gesetze sind auch im durch seine Majestät unterfertigten kroatischen Texte auszustellen, und dem Landtage der genannten Länder zu übersenden.

§. 61. Die Länder Kroatien, Slavonien und Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landes-Farben und Wappen benützen, Letzteres jedoch mit der h. Stefanskronen bedeckt.

§. 62. Die Embleme der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone sind: die vereinigten Wappen Ungarns und Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens.

§. 63. Gelegenheitlich der Verhandlungen über gemeinsame Angelegenheiten, ist auf dem Gebäude, in welchem der gemeinschaftliche Reichstag sämmtlicher Länder der ungarischen Krone abgehalten wird, neben der ungarischen Flagge auch die vereinigte kroatisch-slavonisch-dalmatinische Flagge aufzuhissen.

§. 64. Bei den durch die Länder der ungarischen Krone zu prägenden Münzen ist im königlichen Titel „König von Kroatien, Slavonien und Dalmatien“ aufzunehmen.

§. 65. Ungarn anerkennt die Gebiets-Integrität der Länder Kroatien und Slavonien, und verspricht, dessen Ergänzung zu fördern. Insbesondere wird es auch fernerhin sollicitiren, daß jener Theil der Militärgrenze, welcher zu Kroatien und Slavonien gehört, und die in der Militärgrenze liegenden Militär-Gemeinden mit diesen Ländern, sowohl in legislativischer, als auch in administrativer und gerichtlicher Hinsicht vereinigt werden; und so wie es bisher in dieser Angelegenheit wiederholt reklamirt hat, wird es auch fernerhin auf Grund des Rechtsanspruches der heiligen ungarischen Krone die Rückeinverleibung Dalmatiens fordern, und dessen Abnektirung zu Kroatien verlangen. Hinsichtlich der Bedingungen dieser Rückeinverleibung ist jedoch auch Dalmatien anzuhören.

§. 66. Auf Grund des vorigen Abschnittes werden als zum Gebiete Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens gehörend anerkannt:

1. Das ganze Gebiet, welches gegenwärtig mit dem Stadt- und Landgebiete Buccari zum Ziumaner Komitate gehört, mit Ausnahme der Stadt Ziume und deren Landgebiet, welche Stadt sammt Hafen und Landgebiet einen der ungarischen Krone abnektirten abgeordneten

Komplex (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus) bildet, und über dessen besondere Autonomie und hierauf bezügliche legislative und administrative Verhältnisse, zwischen dem ungarischen Reichstage, und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage, so auch der Stadt Fiume, im Wege der regnifolar Deputations-Verhandlungen, im gemeinsamen Einvernehmen ein Uebereinkommen zu erzielen sein wird.

2. Das Agramer Komitat, mit den Städten Agram und Karlstadt, und dem freien Distrikte von Turmezö;

3. das Warasbinder Komitat mit der Stadt Warasbin;

4. das Kreuzer Komitat mit der Stadt Kreuz;

5. das Požeganer Komitat mit der Stadt Požega;

6. das Verözzer Komitat mit der Stadt Esseg;

7. das Syrmier Komitat;

ferner folgende Grenzregimenter;

1. das Likaner;

2. das Ottochaner;

3. das Oguliner;

4. das Szluiner;

5. das erste Banal;

6. das zweite Banal;

7. das Warasbin-Kreuzer;

8. das Warasbin-Sankt Georgener;

9. das Grabiskaner;

10. das Brooder;

11. das Petertwardeiner;

endlich das gegenwärtige Dalmatien.

§. 67. Auch bis dahin, wo die im obigen Abschnitte beschriebene Gebiets-Integrität Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens hergestellt wird: gibt Ungarn seine Einwilligung dazu, daß die Semliuer, Mitrowitzer, Kacsauer, Klenaker und Jakovaer Zollämter, aus der gegenwärtigen directen administrativen Eintheilung herausgenommen, und zur Anerkennung des territorialen Verbandes, der Agramer Finanz-Direktion untergeordnet werden sollen.

§. 68. Nach erfolgter Sanctionirung dieser Konvention werden alle Gesetze und bestehenden Beschlüsse, welche derselben widerstreiten, aufgehoben.

§. 69. Hingegen werden all jene konstitutionellen Rechte und Fundamental-Gesetze, deren Genuß und Schutz sich in der Vergangenheit auf Ungarn und Kroatien und Slavonien gleichmäßig erstreckt hat, und welche dieser Konvention nicht widerstreiten, auch fernerhin als gemeinschaftliche Rechte und Fundamental-Gesetze der Länder der ungarischen Krone betrachtet.

§. 70. Diese Konvention wird nach erfolgter allerhöchster Sanctionirung, als ein für Ungarn und Kroatien, Slavonien und Dal-

mationen gemeinschaftliches Fundamental-Gesetz, in die Gesetzbücher der benannten Länder eingetragen. Gleichzeitig wird festgestellt, daß diese Konvention kein Gegenstand der besonderen Gesetzgebung der vertragsschließenden Länder sein kann, und kann eine Aenderung an denselben nur auf dieselbe Art und Weise, wie sie zu Stande kam, mit Intervention all jener Faktoren vorgenommen werden, welche dieselbe abgeschlossen haben.

II.

Ausgleichsrevision vom Jahre 1873.

In Ungarn giltig als XXXIV. Gesetz-Artikel des ungarischen Reichstages von 1873. In Kroatien giltig als Gesetz vom 30. November 1873 des kroatischen Landtages.

Nachdem in Folge der administrativen Vereinigung der zwei Warasbinder Grenzregimenter, der Militärgemeinden Zengg und Belovar, ferner der Festung Ivanić und der Gemeinde Sissek mit Kroatien und Slavonien die verhältnismäßige Vermehrung der Anzahl der durch den kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtag in den gemeinsamen Reichstag zu entsendenden Abgeordneten nothwendig geworden ist und der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag den Wunsch ausgesprochen hat, daß einige Punkte des im Gesetz-Artikel XXX vom J. 1868 enthaltenen Ausgleiches einer Revision unterzogen werden sollen, so ist in Betreff dieser Angelegenheiten einerseits zwischen dem ungarischen Reichstage und andererseits zwischen dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage mit gegenseitigem Einverständnisse und auf die im §. 70 des Gesetz-Artikels XXX (I) vom Jahre 1868 angeordnete Weise eine Vereinbarung zu Stande gekommen, welche von Sr. kaiserl. und königl. apostol. Majestät genehmigt, bekräftigt und sanktionirt wurde und hiemit als gemeinsames* Fundamentalgesetz Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens wie folgt inartikulirt wird.

§. 1. Aus Anlaß der Vereinigung der zwei Warasbinder Grenzregimenter, der Militärgemeinden Zengg und Belovar, sowie der Festung Ivanić und der Gemeinde Sissek mit Kroatien und Slavonien wird die Anzahl der durch diese Länder in den gemeinsamen Reichstag zu entsendenden Abgeordneten auf Grund des §. 33 des Gesetz-Artikels XXX (I) v. J. 1868 im Verhältnisse der größeren Einwohnerzahl von 29 auf 34 erhöht.

§. 2. Die im §. 8. des Gesetz-Artikels XXX (I) v. J. 1868 enthaltene Bestimmung, „daß bezüglich der Veräußerung der in Kroa-

* Nämlich von jedem Lande abgesondert inartikulirt, aber als gleichlautendes Gesetz.

tien und Slavonien liegenden Staatsgüter der gemeinsame Reichstag der ungarischen Krone mit der Beschränkung verfügt, daß hierüber auch der kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landtag, ohne dessen Einwilligung ein Verkauf nicht erfolgen kann, anzuhören ist," ist derart zu interpretiren, daß sich der Ausdruck „Staatsgüter“ auch auf die „Staatswälder“ bezieht.

§. 3. Anstatt der §§. 15, 16, 17, 25 und 26 des Gesetz-Artikels XXX (I) v. J. 1868, welche außer Kraft gesetzt werden, wird Folgendes angeordnet:

Das Erforderniß für die innere Verwaltung Kroatiens und Slavoniens wird während der Dauer des zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät bezüglich der Beitragsquote zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten abgeschlossenen Ausgleiches vom 1. Jänner 1873 angefangen, vor Allem mit 45% der directen und indirecten Abgaben, sowie der sonstigen Staatseinnahmen Kroatiens und Slavoniens gedeckt, d. h. so viele Prozente werden aus den Staatseinkünften dieser Länder an die durch die Legislative oder Regierung der beiden Länder zu bezeichnende kroatisch-slavonische Landes- oder Municipalcasse abgeführt.

Die übrigen 55% der gesammten Einkünfte Kroatiens und Slavoniens haben zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in den gemeinsamen Staatsschatz zu fließen.

Die 45% der reinen Einkünfte Kroatiens und Slavoniens werden derart ermittelt, daß von den gesammten directen und indirecten Abgaben Kroatiens und Slavoniens, den Einkünften der kroatisch-slavonischen Staatsgüter und den übrigen Staatseinkünften nur diejenigen Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche mit der Steuer-Ausschreibung und Eintreibung — die Kosten der gemeinsamen Finanzverwaltung nicht mit eingerechnet — ferner mit der Administration der Staatsgüter sowie mit der Verschreibung und unmittelbaren Verwaltung der indirecten Abgaben und Gefälle und der sonstigen Staatseinkünfte verbunden sind.

Sobald das noch nicht provincialisirte Gebiet der Militärgrenze mit Kroatien und Slavonien in administrativer Beziehung theilweise oder gänzlich vereinigt werden sollte, und sowohl die gesammten Staatseinkünfte, als auch die Administrationskosten des seinerzeitigen Gesamtgebietes Kroatiens und Slavoniens sich werden festsetzen lassen, ist — wenn auf dieser Grundlage eine Abänderung der obigen Verfügung dieses Gesetzes, daß nämlich 45% der Einkünfte Kroatiens und Slavoniens zur Deckung der Verwaltungskosten dieser Länder zu verwenden sind, nothwendig werden sollte — diese Modification mit Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse und der wirklichen Erfordernisse Kroatiens und Slavoniens in der im §. 70 des G.-U. XXX (I) vom Jahre 1868 bestimmten Weise auch dann

vorzunehmen, wenn auch der im §. 12 des G. A. XXX (I) vom Jahre 1868 erwähnte Zeitpunkt noch nicht eintreten sollte.

§. 4. Dem §. 34 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 wird am Schlusse folgende Bestimmung beigelegt:

„Im erwähnten Falle ist der kroatisch-slavonische Landtag binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, einzuberufen.“

§. 5. Der Schluß des §. 44 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 wird mit nachstehendem Zusatze ergänzt:

„In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverzüglich die an Sr. Majestät gerichteten Vorlagen des Banus in unveränderter Form und nur in dem Falle, wenn von dem Standpunkte der durch den Gesetzartikel XXX (I) vom Jahre 1868 normirten Gemeinsamkeit des Staates (dem ungarischen und kroatischen Originalen „§. 1 des Ausgleichs vom 1868 gemäß muß es heißen: staatliche Gemeinschaft“) oder der Interessen Zweifel aufstauen sollten, welche auch nach Anhörung des Banus nicht behoben werden können, unterbreitet er Sr. Majestät gleichzeitig, aber abgeondert auch seine eigenen, beziehungsweise die hierauf Bezug nehmenden Bemerkungen der gemeinsamen ungarischen Regierung.“

§. 6. Der §. 49 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 wird mit folgendem Zusatze ergänzt:

„Nach erfolgter gegenseitiger Abrechnung wird der auf Kroatien und Slavonien entfallende Theil derselben aus den gemeinschaftlich verwalteten Fonds ausgeschieden, und der autonomen Regierung der genannten Länder ausgefolgt.“

§. 7. Anstatt des §. 52 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868. wird folgender Paragraph aufgenommen:

„Dem Banus steht kein militärischer Wirkungskreis zu.“

§. 8. An Stelle des außer Kraft gesetzten §. 53 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 wird Folgendes verordnet:

„Der Banus führt auch in Hinkunft den Titel „Banus von Kroatien, Slavonien und Dalmatien“ und bleibt Mitglied des Oberhauses im gemeinsamen Reichstage.“

§. 9. Aus Anlaß der mittlerweile erfolgten administrativen Vereinigung zweier Regimenter der kroatisch-slavonischen Militärgrenze mit Kroatien und Slavonien wird der §. 66 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1862 folgendermaßen modificirt:

Nach Punkt 7 des zweiten Alinea wird eingeschaltet:

„8. Das Belovarer Comitatz.“

Von den in demselben Paragraphen angeführten Regimentern hingegen werden:

„7. Das Warasdin-Kreuzer“ und „8. des Warasdin-St. Georgener“ ausgelassen.

§. 10. Alle sonstigen Punkte des mit dem Gesetzartikel XXX (I) vom Jahre 1868 inarticulirten Ausgleiches werden unberührt aufrecht erhalten.

III.

Ausgleichsrevision vom Jahre 1880.

In Ungarn giltig als LIV. Gesetz-Artikel 1880 des ungarischen Reichstages.
In Kroatien giltig als Gesetz vom 27. November 1880 des kroatischen Landtages.

Nachdem die im §. 12 Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 festgestellte Zeitdauer für den finanziellen Theil des in dem erwähnten Gesetzartikel enthaltenen Uebereinkommens, sowie auch der Termin der im Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1878 (kroatisches Gesetz vom 21. Feber 1878) erfolgten provisorischen Verlängerung desselben abgelaufen ist, wurde zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtage andererseits, auf die im §. 70 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 vorgeschriebene Art und Weise, im gemeinsamen Einverständnisse ein neues finanzielles Uebereinkommen zu Stande gebracht. Nachdem dieses Uebereinkommen von Sr. k. k. und apost. Majestät genehmigt, bestätigt und sanktionirt worden, wird dasselbe hiemit als gemeinsames Grundgesetz für Ungarn und Kroatien-Slavonien und Dalmatien unter die Gesetze inarticulirt* wie folgt:

§. 1. Alle jene Forderungen, beziehungsweise Schuldsigkeiten, welche einerseits von Seite Ungarns gegenüber Kroatien und Slavonien, andererseits von Kroatien-Slavoniens gegenüber Ungarn für die Vergangenheit — auch das Jahr 1879 — mit eingerechnet bis zum letzten December 1879 unter was immer für einem Titel bestanden haben, sind als gegenseitig ausgeglichen zu betrachten, so daß mit Jänner 1880, aus der diesem Tage vorgegangenen Zeit, zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien keine wie immer Namen habende Forderung, beziehungsweise Schuld besteht.

§. 2. Nach jenem von Seite Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens im §. 11 des Gesetzartikels XXX (I) vom Jahre 1868 anerkannten Grundsatz, daß diese Länder verpflichtet sind, zu jenen Ausgaben, welche einerseits für die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemein-

* Natürlich abgefordert vom kroatischen Landtage und so auch abgefordert vom ungarischen Reichstage.

sam anerkannten, andererseits zwischen den gesammten Ländern der ungarischen Krone in dem erwähnten Gesetzartikel XXX (I) vom Jahre 1868 als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordert werden, im Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit beizutragen: wird dieses Steuerfähigkeitsverhältniß auf Grund derselben amtlichen Daten, auf deren Grundlage das Beitragsverhältniß der Länder der ungarischen Krone zu den gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den andern Ländern Sr. Majestät laut Gesetzartikel XXX. vom Jahre 1878 bis Ende December 1887 bestimmt wurde, für dieselbe Zeitdauer bezüglich Ungarns mit 94.⁴²⁹⁹·011 für Kroatien-Slavonien aber mit 5.⁵⁷⁰⁰·989 festgestellt.

§. 3. Nachdem jedoch die im §. 13 G.-N. XXX (I): 1868 bezeichneten Rücksichten auch gegenwärtig noch obwalten, stimmt Ungarn auch derzeit bereitwillig zu, daß von den Einkünften Kroatiens und Slavoniens vor Allem ein gewisser Theil, welcher für die Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder in dem gegenwärtigen Uebereinkommen und für die Dauer desselben festgestellt wird, in Abzug gebracht und die nach Deckung des Bedarfes für die innere Administration übrig bleibende Summe für die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten verwendet werde.

§. 4. Auf Grund der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Prinzipien ist zwischen Ungarn einerseits und Kroatien und Slavonien andererseits das nachfolgende finanzielle Uebereinkommen zu Stande gebracht werden.

§. 5. Der Bedarf für die Kosten der inneren Verwaltung Kroatiens und Slavoniens wird vom 1. Jänner 1880 angefangen auf jene Zeitdauer, für welche das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät bezüglich des Beitragsverhältnisses zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten abgeschlossene Uebereinkommen dauert, vor allem Andern mit 45% der directen und indirecten Steuern und öffentlichen Einkünfte Kroatiens und Slavoniens, insofern dieselben nicht unter die Bestimmungen des §. 6 des vorliegenden Gesetzes fallen — gedeckt, d. h. es werden aus den reinen öffentlichen Einkünften jener Länder so viele Percente an jene kroatisch-slavonische Landes- oder Municipalcasse abgeführt, wohin dies die Gesetzgebung oder Regierung der Schwesterländer verlangen wird.

55% der gesammten Einnahmen Kroatiens und Slavoniens werden zur Deckung der gemeinsamen Auslagen in die gemeinsame Staatscasse abgeliefert.

Die 45% der reinen Einkünfte Kroatiens und Slavoniens werden so berechnet, daß von den gesammten directen und indirecten Steuern Kroatiens und Slavoniens, von den Erträgen der in Kroatien und Slavonien liegenden Staatsgüter und von

anderen öffentlichen Einkünften insoferne dieselben nicht unter die Bestimmungen des §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes fallen — nur diejenigen Ausgaben abgezogen werden, welche mit der Auswerfung und Eintreibung der Steuern — die Kosten der gemeinsamen Finanzverwaltung nicht mit eingerechnet — mit der Verwaltung der Staatsgüter, mit der Production und unmittelbaren Manipulation der indirecten Steuern und Gefälle, sowie der sonstigen öffentlichen Einkünfte verbunden sind.

Auf die bis zum Schlusse des 1867 inclusive bestandenen und nach dem 1. Jänner 1880 eingegangenen Steuerrückstände findet auch fernerhin §. 30 des G.-A. XXX (I.) : 1868 seine Verwendung.

Sobald der noch abgefondert verwaltete Theil der ehemaligen Militärgrenze zum Theile oder ganz administrativ mit Kroatien-Slavonien vereinigt wird und sowohl die öffentlichen Einkünfte, wie die Administrationskosten des damaligen gesammten Territoriums Kroatiens-Slavoniens feststellbar sein werden, und wenn sich dann auf diesen Grundlagen bezüglich jener obigen Verfügung des gegenwärtigen Gesetzes, wonach aus den Einkünften Kroatiens-Slavoniens für die Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder 45% zu verwenden sind, eine Abänderung als nothwendig erweisen sollte, so wird diese Abänderung, auch wenn der im §. 2 des vorliegenden Gesetzes bezeichnete Termin noch nicht eingetreten sein sollte, unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse und der wahren Bedürfnisse Kroatiens und Slavoniens auf die im §. 70 des Ges.-Art. XXX (I.) : 1868 festgestellte Art und Weise bewerkstelligt werden.

§. 6. Der §. 18 des G.-A. XXX. (I.) vom Jahre 1868 wird dahin abgeändert, daß von jenen öffentlichen Einnahmen, welche im Sinne des §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes zwischen dem Administrationsbedarf Kroatiens und Slavoniens und den Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten zu theilen sind, nachfolgende Posten ausgeschlossen werden :

- a) im Sinne des G.-A. XII. vom Jahre 1867 die Zolleinnahmen ;
- b) die Wein- und Fleischverzehrungssteuern, welche in Kroatien-Slavonien auch fernerhin zur Deckung der Gemeindeausgaben verwendet werden können ;
- c) die von der katholischen Bevölkerung des Belovarer Comitats bezahlte Pfarrgebühr, welche gleichfalls zur Deckung der autonomen Ausgaben Kroatiens-Slavoniens verwendet werden kann ;
- d) die auf dem G.-A. XXVII. vom Jahre 1880 beruhende Militärbefreiungstaxe, welche als ein für einen speziellen Zweck bestimmtes Einkommen keinen Gegenstand der Theilung bilden kann.
- e) die im Sinne des G.-A. XXIII. vom Jahre 1868 eingeführten Stempelgebühren von Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen und von den Agentien der Versicherungs-Gesellschaften,

die auf dem G.-N. XX. vom Jahre 1875 beruhende Transportsteuer und die Stempelgebühr für Postfrachtbriefe, welche Einkünfte nicht nach dem im §. 5 des vorliegenden Gesetzes festgestellten Prozentualverhältnisse zu theilen sind, sondern es wird unter dem Titel der in diesem Punkte e) angeführten öffentlichen Einkünfte ein Pauschalbetrag vom jährlichen 20.000 fl. für Kroatien-Slavonien zugute gerechnet, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß diese jährliche Pauschalsumme sich auch dann nicht ändern kann, wenn während der Dauer des gegenwärtigen Uebereinkommens irgend eine der in diesem Punkte e) angeführten indirecten Steuergattungen erhöht oder herabgesetzt werden sollte. Endlich sind auch ausgenommen:

f) jene indirecten Steuern (Tabak, Salz, Stempel, Lotto), welche aus der bereits in Civil-Verwaltung übergegangenen, aber administrativ noch nicht mit Kroatien-Slavonien vereinigten Grenze stammen. Auch diese gehören nicht unter jene öffentlichen Einkünfte, welche im Sinne des vorliegenden Gesetzes zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien zu theilen sind.

§. 7. Da im Sinne des §. 1 des vorliegenden Gesetzes, sämtliche zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien bestandenen Forderungen und Schuldigkeiten ausgeglichen sind, so ist im Sinne des §. 49 des G.-N. XXX. (I.) vom Jahre 1868 und §. 6. des G.-N. XXXIV. vom Jahre 1873 (kroatisches Gesetz vom 30. November 1873) der Kroatien-Slavonien gebührende Theil des Religions- und Studienfonds an die autonome Regierung der genannten Länder zu übergeben.

§. 8. Alle durch das vorliegende Gesetz nicht abgeänderten Punkte des G.-N. XXX. (I.) vom Jahre 1868 und XXXIV. vom Jahre 1873 (des kroatischen Gesetzes vom 30. November 1873) werden unverändert aufrechterhalten.

IV.

Ausgleichsrevision vom Jahre 1881.

In Ungarn giltig als XV. Gesetz-Artikel 1881 des ungarischen Reichstages.
In Kroatien giltig als Gesetz vom 25. März 1881 des kroatischen Landtages.

Da infolge der im administrativen Wege zu erfolgenden Vereinigung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze mit Kroatien-Slavonien, eine neuerliche Feststellung der Anzahl der, im Sinne des §. 33 des G.-N. XXX (I.) vom Jahre 1868 durch den Landtag Kroatien-Slavonien-Dalmatiens in den gemeinsamen ungarischen Reichstag zu entsendenden Deputirten, nothwendig erscheint, so ist

in dieser Beziehung, zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem Landtage Kroatien-Slavonien-Dalmatiens andererseits, in der im §. 70 des erwähnten G.-U. XXX (I.) vom Jahre 1868 vorgeschriebenen Art, im Wege gemeinschaftlichen Uebereinkunft eine Vereinbarung zu Stande gekommen.

Dieser A u s g l e i c h wird, nachdem derselbe auch durch Se. kaiserliche und königliche apostolische Majestät genehmigt, bestätigt und sanctionirt worden ist, als gemeinsames Grundgesetz der Königreiche Ungarn und Kroatien-Slavonien-Dalmatien hiemit inartikulirt*, wie folgt:

§. 1. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die §§. 32, 33, 36, 40 und 42 des Gesetz-Artikels XXX (I.) vom Jahre 1868, sowie der §. 1 des Gesetz-Artikels XXXIV vom Jahre 1873 (des kroatischen Gesetzes vom 30. November 1873) außer Kraft und haben an Stelle derselben nachstehende Bestimmungen zu gelten.

§. 2. Die Anzahl der, von Seite Kroatien-Slavoniens in das Abgeordnetenhaus des gemeinsamen ungarischen Reichstages zu entsendenden Deputirten, wird für die Zukunft und zwar von dem Zeitpunkt angefangen, als nach der administrativen Vereinigung der Militärgrenze mit den erwähnten Nebenländern, auch die Bewohner der Militärgrenze an constitutionellen Leben thatächlich Theil nehmen werden, — ohne Rücksicht auf das Bevölkerungsverhältniß, — mit vierzig als bleibende Zahl festgestellt; wobei die Stadt Fiume und deren Litorale, aus dem im §. 66 des G.-U. XXX (I.) vom Jahre 1868 angegebenen Grunde, nicht inbegriffen ist.

Sollte durch ein späteres Gesetz die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des gemeinsamen ungarischen Reichstages im Allgemeinen einer Aenderung unterliegen, so wird auch die obenerwähnte Zahl der kroatisch-slavonischen Mitglieder des ungarischen Abgeordnetenhauses, und zwar in dem Verhältnisse geändert, in welchem die, durch jenes neue Gesetz festzustellende Anzahl sämtlicher Mitglieder des Abgeordnetenhauses, zur derzeitigen Gesamtzahl der Mitglieder desselben Abgeordnetenhauses stehen wird.

§. 3. Von dem im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte an, wird Kroatien-Slavonien aus dem eigenen Landtage drei Deputirte in das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages entsenden.

§. 4. Für den Fall einer Wiedereinverleibung Dalmatiens zu Kroatien Slavonien, werden, in Betreff der Art und Weise der

* Natürlich von jedem Vertretungskörper abgesondert für das betreffende Land.

Vertretung der genannten Königreiche im gemeinsamen ungarischen Reichstage, zwischen dem Reichstage Ungarns und dem Landtage Kroatien-Slavoniens die erforderlichen Vereinbarungen, in der im §. 70 des G.-N. XXX (I.) vom Jahre 1868 bezeichneten Art, zu treffen.

§. 5. Die, durch das gegenwärtige Gesetz nicht außer Kraft gesetzten, beziehungsweise nicht modificirten Bestimmungen des G.-N. XXX (I.) vom Jahre 1868, XXXIV. vom Jahre 1873 (kroatisches Gesetz vom 30. November 1873) und LIV vom Jahre 1880, (kroatisches Gesetz vom 27. November 1880) werden unverändert aufrecht erhalten.



Berichtigungen.

- | | | |
|----------|---------|--|
| Seite 23 | Zeile 7 | von unten statt Mitegpection lies: Mitegcutive |
| " 30 | " 12 | " " " Prädicat " Attribut |
| " 33 | " 17 | " " " §. 41 " §. 46 |
| " 70 | " 1 | von oben ist vor den Worten: „wohl aber“ einzuschalten:
noch in der deutschen Uebersetzung. |
| " 72 | " 19 | von unten statt nachdem lies: während. |

Die sonstigen in den Aufsätzen Prof. Pliverić vorkommenden Fehler wolle der geneigte deutsche Leser demselben mit der Ungewohntheit der Sprache entschuldigen.

100927055